

## **Bachelor-Arbeit**

Ausbildungsgang Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Kurs VZ 2019 - 2022

**Tabea Rüegg**

**&**

**Urs Greber**

## **Partizipation in der Pflegekinderhilfe**

**Eine qualitative Forschungsarbeit**

Diese Arbeit wurde am **15. August 2022** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

---

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

---

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive  
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## Abstract

Die Pflegekinderhilfe in der Schweiz ist einem ständigen Wandel ausgesetzt. In der Politik, aber auch in Fachkreisen der Sozialen Arbeit herrscht ein Diskurs darüber, wie die Rahmenbedingungen dieser Kinderschutzmassnahme gestaltet sein müssen, damit den betroffenen Kindern möglichst optimale Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden können. Die Erhebung des Forschungsstandes in der Pflegekinderhilfe zeigt, dass die Umsetzung von Partizipation in der Praxis der Schweizer Pflegekinderhilfe nach wie vor zu wenig erforscht ist. Deshalb befasst sich die Forschungsarbeit «Partizipation in der Pflegekinderhilfe» von Tabea Rüegg und Urs Greber mit folgender Fragestellung: *«Wie werden die Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftseltern in der Praxis über den gesamten Prozess eines Pflegeverhältnisses in der Pflegekinderhilfe partizipativ miteinbezogen?»* Zur Beantwortung wurden zehn leitfadengestützte Expert\*inneninterviews geführt, welche nach Meuser und Nagel ausgewertet wurden. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass der Begriff Partizipation von den Beteiligten unterschiedlich wahrgenommen und auch die rechtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausgelegt werden. Zudem konnte festgestellt werden, dass Erziehungspartnerschaften auf Augenhöhe zwischen Herkunftseltern, Pflegeeltern und Fachpersonen nicht der untersuchten Praxis entsprechen. Aussagen decken auf, dass unpassende Partizipationsmöglichkeiten überfordernd wirken können. Am Beispiel von Standortgesprächen haben die Autorin und der Autor einen Reflexionsfragebogen für Fachpersonen erstellt, welcher dazu beitragen soll, dass Beteiligte adäquate Partizipationsmöglichkeiten erfahren dürfen.

## Inhaltsverzeichnis

Abstract.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	VII
Tabellenverzeichnis.....	VIII
Danksagung.....	IX
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage und Annahmen.....	1
1.2 Fragestellung und Zielsetzung.....	2
1.3 Aufbau der Arbeit.....	3
1.4 Berufsrelevanz und Motivation.....	4
2 Pflegekinderhilfe in der Schweiz.....	6
2.1 Begriffsdefinition.....	6
2.1.1 Pflegekinderwesen.....	6
2.1.2 Pflegekind.....	7
2.1.3 Pflegefamilie.....	8
2.1.4 Herkunftsfamilie.....	9
2.1.5 Pflegeverhältnis.....	10
2.1.6 Weitere Akteur*innen.....	11
2.2 Ziele der Pflegekinderhilfe.....	12
2.3 Die Geschichte des Pflegekinderwesens.....	12
2.4 Rechtliche Grundlagen.....	15
2.5 Prozess der Platzierung.....	18
2.5.1 Platzierungsprozess.....	19
2.5.2 Betreuungsprozess.....	21
3 Faktoren für ein gelingendes Pflegeverhältnis.....	22
3.1 Erfolgreiche Pflegeverhältnisse.....	22
3.2 Qualitätsstandards.....	24
3.3 Partizipation.....	25

3.3.1	Begriffsdefinition und Modell .....	26
3.3.2	Rechtliche Grundlage der Partizipation für die Pflegekinderhilfe .....	29
3.3.3	Praxis in der Schweizer Pflegekinderhilfe.....	31
4	Forschungsdesign.....	34
4.1	Forschungsfrage und Forschungsziel.....	34
4.2	Auswahl der Forschungsmethode .....	34
4.3	Sampling.....	35
4.4	Datenerhebung .....	37
4.4.1	Erhebungsinstrument Leitfadenterview und Methodik.....	37
4.4.2	Datenaufbereitung.....	37
4.5	Datenauswertung .....	38
5	Forschungsergebnisse .....	40
5.1	Darstellung der Ergebnisse .....	40
5.1.1	Alltag.....	41
5.1.2	Rechtliches .....	53
5.1.3	Übergangsphasen.....	59
5.1.4	Einflussfaktoren Partizipation .....	67
5.2	Interpretation der Ergebnisse .....	71
5.2.1	Alltag.....	71
5.2.2	Rechtliches .....	73
5.2.3	Übergangsphase.....	75
5.2.4	Einflussfaktoren Partizipation .....	77
5.3	Diskussion der Ergebnisse.....	79
6	Schlussfolgerung.....	84
6.1	Beantwortung der Forschungsfrage .....	84
6.2	Bedeutung für die Praxis am Beispiel eines Standortgespräches.....	85
6.3	Ausblick .....	87
7	Quellenverzeichnis.....	89

Anhang A: Interviewleitfaden .....	97
Anhang B: Markierte Textstellen im Transkript .....	114
Anhang C: Kodierung .....	115

Die gesamte Arbeit wurde von Tabea Rüegg und Urs Greber gemeinsam verfasst.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prozessmodell einer Platzierung .....	19
Abbildung 2: Stufenmodell der Partizipation in Anlehnung an Wright et al. 2010 .....	28
Abbildung 3: Methodischer Aufbau der Leitfadeninterviews.....	37



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Durchgeführte Interviews .....	36
Tabelle 2: Überkategorien und Subkategorien.....	41

## Danksagung

Die Autorin und der Autor möchten den engagierten Interviewpartner\*innen ihren Dank aussprechen. Die Erfahrungen der Pflegekinder, Pflegeeltern, Beistandspersonen sowie DAF- und KESB-Mitarbeitenden bilden das Herzstück dieser Arbeit. Ohne die ehrlichen und offenen Schilderungen ihrer persönlichen Erlebnisse wäre diese Arbeit nicht zu Stande gekommen.

Ein grosser Dank gilt Prof. Dr. phil. habil. Yvonne Gassmann von der Ostschweizer Fachhochschule, welche durch ihre spannenden Inputs im Rahmen eines Fachpoolgesprächs wertvolle Unterstützung geboten hat. Weiter möchte sich die Autorenschaft bei Prof. Dr. Marius Metzger von der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit für die Begleitung und Unterstützung über den gesamten Prozess bedanken.

## 1 Einleitung

Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit der Ausgangslage sowie einigen Annahmen für den Bereich der Pflegekinderhilfe. Daraus werden anschliessend die Fragestellung und die Zielsetzung abgeleitet, mit welcher sich diese Arbeit befasst. Im Anschluss dazu wird der Aufbau der Arbeit zusammengefasst und aufgezeigt, welche Relevanz das Thema «Partizipation in der Pflegekinderhilfe» in der Sozialen Arbeit einnimmt.

### 1.1 Ausgangslage und Annahmen

Eine Bestandesaufnahme von Pflegekindern und Heimkindern in der Schweiz von 2017 zeigt auf, dass zwischen 2015-2017 ungefähr 18'000-19'000 Kinder und Jugendliche in Kinder- und Jugendheimen sowie in Pflegefamilien platziert waren. Zwei Drittel dieser platzierten Kinder und Jugendlichen lebten in einem Heim, das restliche Drittel in verwandtschaftlichen und nicht verwandtschaftlichen Pflegefamilien. Diese Daten sind Resultate einer Hochrechnung und müssen somit als Schätzwerte betrachtet werden. Die genaue Anzahl an Pflegeverhältnissen kann aufgrund fehlender Datenerhebungen der Kantone nicht ermittelt werden (Seiterle, 2018, S. 9-17). Die Ausgestaltung der Pflegekinderhilfe ist in der Schweiz seit Jahren Diskussionsthema auf der sozialarbeiterischen, aber auch politischen Agenda. Dabei stellt sich die Frage nach den Rahmenbedingungen und der Gestaltung der Struktur, damit im bestmöglichen Interesse der Kinder und unter Berücksichtigung derer Bedürfnisse gehandelt werden kann (Reimer, 2021, S. 11-15). In den Kantonen Zürich und Bern wurden beispielsweise per Januar 2022 neue gesetzliche Rahmenbedingungen für die Pflegekinderhilfe umgesetzt. Ausschlaggebend für die Ausarbeitung sind unter anderem die unterschiedlichen Handhabungen bezüglich Finanzierungs- und Begleitstruktur, welche teilweise sogar innerhalb von Kantonen vorherrschen (ebd.). Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der betroffenen Kinder ist auch in dem von der Schweiz 1997 ratifizierten «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» (UN-KRK) sowie weiteren rechtlichen Grundlagen gesetzlich festgehalten. So fordert Abs. 1 UN-KRK die Vertragsstaaten dazu auf, dass die Meinungen von Kindern in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten frei geäussert werden dürfen. Zudem müssen diese Meinungen angemessen und entsprechend dem Alter der Kinder und deren Reife berücksichtigt werden. Forschungsergebnisse weisen darauf, dass erhöhte

Chancen bestehen, tragfähige und entwicklungsfördernde Lösungen finden zu können, wenn Eltern und Kinder in den Entscheid und die Durchführung von Platzierungen mit einbezogen werden (Huwiler et al., ohne Datum, S. 1). Des Weiteren wurde anhand von Erfahrungsberichten aufgezeigt, dass dem Klientel teilweise fehlende Partizipationsmöglichkeiten in der Praxis der Vermittlung zugemutet wird. Dies betrifft nicht nur die Seite der Kinder und Eltern, sondern auch diejenige der Pflegefamilien (Bombach & Wolf, 2020, S. 132). Berner et al. (2020) haben sich in ihrer Studie mit dem Forschungsstand im Schweizer Pflegekinderbereich auseinandergesetzt und sehen in der Umsetzung der Partizipationsrechte eine relevante Forschungslücke (S. 1).

Der aktuelle Forschungsstand zeigt der Autorenschaft auf, dass die Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder als nicht ausreichend wahrgenommen werden. Um der Empfehlung von Huwiler et al. (ohne Datum) nachzukommen, welche besagt, dass das Bewusstsein für die partizipativen Rechte von Kindern und Jugendlichen bei Fachleuten gefördert werden soll (S. 2), könnte das Aufzeigen von in der Praxis umsetzbaren Handlungsmöglichkeiten ein weiterer Schritt zur Sicherstellung echter Partizipation aller Beteiligten darstellen.

## 1.2 Fragestellung und Zielsetzung

Um die erwähnte Forschungslücke zu verkleinern, nehmen sich die Autorin und der Autor dieser im Rahmen einer Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit erstellten Forschungsarbeit folgenden Fragestellungen an:

- 1. Wie ist die Pflegekinderhilfe in der Schweiz aufgebaut?**
- 2. Was trägt zum Gelingen eines Pflegeverhältnisses bei?**
- 3. Wie werden die Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftseltern in der Praxis über den gesamten Prozess eines Pflegeverhältnisses in der Pflegekinderhilfe partizipativ miteinbezogen?**
- 4. Wie kann in der Praxis die Partizipation in der Pflegekinderhilfe gestaltet werden, damit ein gelingendes Pflegeverhältnis gefördert wird?**

Mitwirkung und Partizipation sind inhaltlich auf unterschiedlichen Ebenen möglich (Moser & Neff, 2019, S. 47). In dieser Arbeit wird das Thema Partizipation auf der gesellschaftlichen Ebene, in der es um die Mitwirkung am politischen Diskurs geht, nicht beleuchtet.

Der Autorenschaft ist bewusst, dass der Prozess einer Platzierung schon vor einem möglichen Kontakt mit der Kindesschutzbehörde und einer möglichen Kindeswohlabklärung beginnt und mit der Nachbetreuung über den Austritt aus der Pflegefamilie andauern kann. Da die Trennschärfe aus Sicht der Autorenschaft nicht gegeben ist, werden Aussagen bezüglich Kindeswohlabklärung oder Bedarfseinschätzung sowie zur Nachbetreuung, ebenfalls in der Auswertung berücksichtigt.

Die Autorin und der Autor beschränken sich bei ihrer Forschungsarbeit auf die Dauerpflege. Andere Pflegeverhältnisse werden in ihren Erhebungen nicht weiter untersucht. Zudem gehen die Autorin und der Autor davon aus, dass Zielgruppen wie Pflegekinder mit Beeinträchtigungen oder solche mit Migrationsthematiken in ihrem Lebenslauf weitere spezifische Bedürfnisse aufweisen, welche es zu berücksichtigen gibt. In dieser Arbeit wird darauf jedoch nicht speziell eingegangen.

Die Zusammenarbeit mit einem Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) ist auf nationaler Ebene gesetzlich nicht vorgeschrieben. Auf den Entscheid bezüglich der Zusammenarbeit mit einem DAF wird in der vorliegenden Arbeit nicht weiter eingegangen.

Der aktuelle Forschungsstand zeigt auf, dass der Einsatz einer Vertrauensperson in den meisten Kantonen nicht umgesetzt wird (Berner et al., 2020, S. 9-10). Auch auf diesen Aspekt wird in der vorliegenden Arbeit nicht weiter eingegangen.

### 1.3 Aufbau der Arbeit

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine qualitative Forschungsarbeit. Damit die Forschungsfrage adäquat beantwortet werden kann, werden in den Kapiteln 2 und 3 vorgängig die Rahmenbedingungen für die Pflegekinderhilfe dargestellt. Um einen Überblick über die Schweizer Pflegekinderhilfe zu erhalten, soll zuerst mittels einer Begriffsdefinition Klarheit über die in der Arbeit verwendeten Begriffe geschaffen werden. Weiter

wird auf die Ziele der Schweizer Pflegekinderhilfe eingegangen, bevor deren Geschichte aufgegriffen wird. Nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Grundlagen wird der Prozess einer Platzierung modellhaft geschildert. In Kapitel 3 werden die Faktoren für ein gelingendes Pflegeverhältnis beleuchtet. Dafür wird zuerst erläutert, wie ein Pflegeverhältnis objektiv betrachtet überhaupt als gelingend beurteilt werden kann. Danach werden verschiedene Qualitätsstandards vorgestellt, welche sich mit verschiedenen Ebenen der Pflegekinderhilfe befassen. Den Übergang in den Forschungsteil bilden die Ausführungen bezüglich der Partizipation. Dabei wird der Begriff präzisiert und ein Modell vorgestellt, welches der Autorenschaft als Grundlage für die Interviews diene. Des Weiteren wird auf die rechtlichen Grundlagen eingegangen, um das Kapitel mit einem Überblick über die Praxis der Partizipation in der Schweizer Pflegekinderhilfe abzuschliessen. In Kapitel 4 wird das Forschungsdesign dargestellt. Dabei wird noch einmal die Forschungsfrage aufgegriffen und die Wahl der Forschungsmethode begründet. Weiter wird dargestellt, wie sich das Sampling zusammensetzt und wie die Datenerhebung, Aufbereitung und Auswertung vorgenommen wurden. In Kapitel 5 werden die Ergebnisse anschliessend in Bezug auf die Akteur\*innen dargestellt, interpretiert und diskutiert, bevor im letzten Kapitel der Bezug zur Praxis hergestellt und ein Ausblick gewagt wird.

#### 1.4 Berufsrelevanz und Motivation

Die Soziale Arbeit ist in diversen Arbeitsfeldern in unterschiedlichen Funktionen in der Schweizer Pflegekinderhilfe aktiv. So sind Sozialarbeitende beispielsweise als Beistand\*innen und Fachmitarbeiter\*innen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder bei Dienstleistungsanbietern in der Familienpflege (DAF), in Abklärungsdiensten von Sozialdiensten oder bei den kantonalen Stellen beschäftigt. Durch die professionelle Haltung von Sozialarbeitenden sowie die damit verbundene Orientierung am Subjekt und an dessen Lebenswelt, ist die Partizipation zu einem unbestrittenen Grundsatz bei Anliegen geworden, welche die Adressat\*innen selbst betreffen (Reimer & Wolf, ohne Datum, S. 1). Mit der Definition der Partizipation als Struktur- und Handlungsmaxime wird die Partizipation zu einer Grundhaltung der Lebensweltorientierten Sozialen Arbeit (Grunwald & Thiersch, 2016, S. 42). So kann Partizipation als eine Rahmenbedingung für professionelles Handeln und Arbeitsorganisation in der Sozialen Arbeit

verstanden werden (Grunwald & Thiersch, 2018, S. 308). Auch der Berufskodex der Sozialen Arbeit zeigt auf, dass für den Lebensvollzug der Menschen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die Entscheidungs- beziehungsweise Handlungsfähigkeit notwendig sind. Er verpflichtet die Professionellen zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientel (AvenirSocial, 2010, S. 10). Thiersch (2020) hält fest, dass Partizipation in der Sozialen Arbeit als Prozess verstanden werden kann, bei welchem es darum geht, im Rahmen der Möglichkeiten der Adressat\*innen, «den Willen und die Kraft zur Selbstzuständigkeit zu sehen, aufzugreifen und zu stärken» (S. 140). Gemäss Thiersch ist in der Sozialen Arbeit damit ein schwieriges Abwägen zwischen Selbstzuständigkeit und Bedürftigkeit der Adressat\*innen verbunden, welches immer wieder zur Bevormundung der Adressat\*innen führt (ebd.).

Diese Forschungsarbeit soll aufzeigen, wie die Partizipation der involvierten Akteur\*innen in der Praxis bei einem vollständigen Platzierungsprozess aus unterschiedlichen Perspektiven umgesetzt wird, um die vorhandene Forschungslücke zu verkleinern. Dabei sollen Barrieren, aber auch Potentiale aufgedeckt werden, welche die Partizipationsmöglichkeiten beeinflussen können. Das Ziel ist es, die involvierten Fachpersonen zu sensibilisieren, damit deren Adressat\*innen die Selbstzuständigkeit ihrer Bewältigungsaufgaben nach Thiersch (2020) im Rahmen ihrer Möglichkeiten (S. 140) adäquat erfahren können.

## 2 Pflegekinderhilfe in der Schweiz

Das nachfolgende Kapitel soll einen Überblick über die Pflegekinderhilfe in der Schweiz schaffen. Dazu werden zuerst einige grundlegende Begrifflichkeiten definiert, bevor die Geschichte und die Entwicklung der Pflegekinderhilfe in der Schweiz kurz erläutert werden. Im Anschluss werden die rechtlichen Grundlagen und der Prozess einer Platzierung modellhaft aufgezeigt.

### 2.1 Begriffsdefinition

In den nachfolgenden Kapiteln werden verschiedene für die Pflegekinderhilfe wichtige Begriffe erklärt. Da die Begrifflichkeiten in der Fachliteratur nicht einheitlich verwendet werden, haben sich die Autorin und der Autor für den weiteren Verlauf der Arbeit auf einzelne Definitionen beschränkt.

#### 2.1.1 Pflegekinderwesen

Gemäss Zatti (2005) ist der Begriff «Pflegekinderwesen» in der Schweiz sowie in anderen Ländern ein häufig verwendeter Begriff, welcher jedoch nicht klar definiert ist. Beim Pflegekinderwesen handelt es sich um eine komplexe Angelegenheit, welche auf unterschiedlichen Ebenen betrachtet werden muss (S. 8). So fällt auch die Definition von Zatti entsprechend komplex aus:

Das Pflegekinderwesen bezeichnet die Gesamtheit von Akteuren und Akteurinnen, Institutionen und Organisationen, die mit Pflegekindern zu tun haben sowie mit den Prozessen, die dazu führen, dass ein Kind zu einem Pflegekind wird, weiter auch die gesetzlichen, sozialen Rahmenbedingungen und die gesellschaftlichen Strukturen, innerhalb deren diese Prozesse stattfinden und die auf Leben und Entwicklung von Pflegekindern einwirken. (ebd.)

Für die vorliegende Arbeit wird mit dieser Begriffsdefinition gearbeitet. Im selben Zusammenhang wird heute im Fachdiskurs der Begriff «Pflegekinderhilfe» verwendet (Yvonne Gassmann, Online-Meeting, 26.07.2022). Die Autorenschaft verwendet den Begriff «Pflegekinderwesen» im weiteren Verlauf dieser Arbeit deshalb nur noch im Zusammenhang mit historischen Aspekten.



### 2.1.2 Pflegekind

Laut Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) wird der Begriff Pflegekind für Kinder verwendet, welche entweder der Familienpflege, der Tagespflege oder der Heimpflege zugeordnet werden können. Dass Letztere ebenfalls abgehandelt werden, stellt gemäss Zatti (2005) einen Unterschied entgegen dem üblichen Sprachgebrauch dar. Dieser geht davon aus, dass Pflegekinder auf Dauer beziehungsweise wenigstens während der Woche inklusive Übernachtung in einer Pflegefamilie leben (S. 8). Gemäss Art. 1 PAVO gelten aus rechtlicher Perspektive in solchen Settings nur minderjährige Personen als Pflegekinder. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2020) halten jedoch fest, dass nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum 25. Altersjahr wichtige Umbrüche im Leben der Jugendlichen stattfinden, welche fachlich gegen einen abrupten Abbruch der Massnahmen mit dem Erreichen des 18. Altersjahrs sprechen. So stehen meist der Übergang von der Schule oder der Ausbildung in die Arbeitswelt oder die Ablösung von der Abhängigkeit hin zu einem selbständigen Leben an, was durch eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Pflegekindern eine besondere Herausforderung darstellt. Deshalb empfehlen die SODK und die KOKES, dass Kinder und Jugendliche, bei welchen die Aufnahmephase vor dem 18. Altersjahr begonnen hat, die nötigen Betreuungs- und Finanzierungsleistungen bis zum 25. Altersjahr erhalten sollen, bis sie die Fähigkeit einer autonomen Lebensführung erlangt haben (S. 14).

Diese Arbeit befasst sich explizit mit Kindern, welche bei Pflegefamilien leben oder gelebt haben. Dementsprechend werden im weiteren Verlauf Bezüge zu Pflegekindern im üblichen Sprachgebrauch nach Zatti (2005, S. 8) angewendet, wobei Pflegekinder im Heim- oder Tagespflegesetting ausgeschlossen werden. Der Begriff Pflegekinder wird zudem in Anlehnung an die Empfehlung der SODK und der KOKES (2020, S. 14) in Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene verwendet, welche eine solche Massnahme des Kindesschutzes in Anspruch nehmen oder genommen haben. So wird auch in Zusammenhang mit ehemaligen Pflegekindern auf den Zusatz «ehemalige» verzichtet.

### 2.1.3 Pflegefamilie

Pflegefamilien sind Familien, die ein Kind bei sich aufnehmen, wenn das Kind nicht oder nur teilweise bei seinen Herkunftseltern aufwachsen kann. Die Pflegeeltern betreuen und erziehen das Kind über einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum (Kovive, 2021, S. 1). Gassmann (2010) merkt an, dass es sich bei Pflegefamilien um alternative Orte handelt, bei welchen Kinder bei Bedarf ausserhalb ihrer eigenen Familie umsorgt und erzogen werden können. Pflegefamilien übernehmen einen ganzheitlichen Erziehungsauftrag und bieten dem Pflegekind ein umfangreiches Beziehungsangebot (S. 20-21). Gemäss Art. 300 ZGB vertreten Pflegeeltern in der Regel die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dem zur Pflege anvertrauten Kind im Rahmen ihres Auftrages. Laut Gassmann (2010) ist eine Pflegefamilie, «(...) eine kurz-, mittel-, länger- oder langfristig verpflichtete funktionale, rechtliche und wahrgenommene Familie» (S. 22). Die Formenvielfalt und Konstellationen von Pflegefamilien leiten sich dabei aus den unterschiedlichen Bedürfnissen aller involvierten Personen ab, also nebst denjenigen der Pflegeeltern mit ihren Kindern und den Pflegekindern auch denjenigen der Herkunftseltern und -geschwister (Gassmann, 2010, S. 20-21). So kann gemäss Zatti (2005) in Ausnahmefällen gar eine alleinerziehende Mutter oder ein alleinerziehender Vater mit oder ohne leiblichen Kindern mit einem zu betreuenden Pflegekind eine Pflegefamilie darstellen. Dies kann beispielsweise dann angebracht sein, wenn ein Kind durch einen Elternteil sexuell ausgebeutet wurde und eine Person eines bestimmten Geschlechts im Lebensumfeld dieses Kindes nicht deren Wohl entsprechen würde. Zatti definiert verschiedene Kategorien, in welche sich Pflegefamilien einteilen lassen, auch wenn diese nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. So gibt es nichtverwandte Pflegefamilien, welche ein Kind auf Dauer aufnehmen, Pflegefamilien aus der Verwandtschaft und Bereitschaftspflegefamilien. Eine weitere Kategorie stellt die traditionelle beziehungsweise herkömmliche Pflegefamilie dar, welche in der Regel durch unprofessionelle Platzierung, Begleitung und Beaufsichtigung gekennzeichnet ist. Diese Familien werden eher zufällig, zum Beispiel durch eine spontane Anfrage der Vormundschaftsbehörde, zur Pflegefamilie. Des Weiteren gibt es professionelle Pflegefamilien, bei welchen zumindest ein Elternteil eine sozial- oder heilpädagogische Ausbildung absolviert hat und «semiprofessionelle» Pflegefamilien, welche auch ohne Ausbildung über ein ausgeprägtes berufliches Selbstverständnis verfügen oder von einer professionellen Organisation

begleitet und unterstützt werden (S. 10-12). Gemäss Schofield et al. können zudem die Rollen, welche Pflegeeltern bezüglich ihrer Tätigkeit einnehmen, in «Carers» und «Parents» unterteilt werden. «Carers» sehen sich dabei eher als professionell Pflegende und «Parents» als engagierte Eltern (Schofield et al., 2013; zit. in Spitaler, 2018, S. 46).

Gemäss Art. 4 PAVO brauchen Personen, welche ein Pflegekind für mehr als einen Monat entgeltlich oder mehr als drei Monate unentgeltlich aufnehmen, eine Bewilligung. Eine solche braucht jedoch auch, wer Kinder regelmässig, unabhängig von der Dauer der Aufnahme, im Rahmen von Kriseninterventionen im eigenen Haushalt aufnehmen will.

Da diese Forschungsarbeit auf Dauerpflegeverhältnisse fokussiert, werden die Begriffe Pflegefamilie sowie Pflegeeltern auch darauf bezogen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Inhalte auch auf andere Formen von Pflegeverhältnissen angewandt werden können.

#### 2.1.4 Herkunftsfamilie

Die Herkunftsfamilie entspricht den leiblichen Eltern und Geschwistern eines Pflegekindes (Kanton St. Gallen, Amt für Soziales, 2014, S. 3). Gassner (2018) spricht in diesem Zusammenhang vielmehr von rechtlichen Eltern und ergänzt, dass es sich dabei nebst leiblichen Eltern auch um Adoptiveltern handeln kann (S. 31), welche durch ein rechtliches Kindsverhältnis mit dem Kind verbunden sind (Tuor, Schnyder & Jungo, 2015, § 39 N4). Die ursprüngliche Familie wird gemäss Gassmann (2010) zur Herkunftsfamilie, sobald das Kind aus ihr herausgenommen und in eine andere Familie platziert wird (S. 24). Gassmann fügt jedoch an, dass der Begriff Herkunftsfamilie für Eltern, welche ein Kind bei Dritten unterbringen mussten, problematisch erscheinen kann (ebd.). Denn gemäss Faltermeier (2019) geht mit dem Begriff ein Rollenwechsel einher, welcher die Herkunftseltern nicht mehr als erste Ansprechpartner für ihr Kind versteht, sondern als schlechte Eltern, welche einen hinderlichen Einfluss auf die Entwicklung ihres Kindes haben (S. 254). Zatti (2005) hält fest, dass die Herkunftseltern immer die Eltern eines Kindes bleiben und im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine spezifische Rolle in dessen Leben einnehmen werden (S. 13). Gemäss Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) haben alle Herkunftsfamilien eines gemeinsam: Sie können nicht mehr oder nur noch eingeschränkt

für ihr Kind sorgen (Pflege- und Adoptivkinder Schweiz [PACH], ohne Datum). Laut Blülle (2013) ist eine Platzierung dann angebracht, wenn die Eltern einem Kind kein verantwortbares Entwicklungsumfeld ermöglichen können. Dies kann passieren, wenn Familien vorübergehend oder dauernd über unzureichende Ressourcen verfügen, um Erziehungsaufgaben bewältigen zu können, was beispielsweise bei Todesfällen oder Suchthematiken der Eltern der Fall sein kann. Aber auch alle Formen von Misshandlungen des Kindes durch Familienmitglieder oder Personen aus dem familiären Milieu verunmöglichen ein verantwortbares Entwicklungsumfeld. Ursachen können jedoch auch im abweichenden Verhalten der Kinder und damit einhergehendem Verlust der elterlichen Autorität liegen, oder wenn die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Beeinträchtigungen nicht gewährleistet werden können (S. 27-30).

Wie dargelegt, werden in der Fachliteratur verschiedene Begriffe für diese Form der Familie verwendet. Die Autorin und der Autor sind sich bewusst, dass der Begriff «Herkunftsfamilie» auch umstritten ist, verwenden ihn im Zusammenhang dieser Arbeit, aufgrund der häufigen Nennung in der Fachliteratur, trotzdem.

### 2.1.5 Pflegeverhältnis

Zatti (2005) verwendet den Begriff des Pflegeverhältnisses in ihrem Bericht als Arrangement, in welchem ein Kind in einer Pflegefamilie lebt (S. 9). Ein solches Pflegeverhältnis kann gemäss SODK und KOKES (2020) durch eine vereinbarte oder eine angeordnete Unterbringung erreicht werden. Bei einer vereinbarten Unterbringung machen die Eltern ihr Recht auf Aufenthaltsbestimmung gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB geltend und bestimmen selbst, dass ihr Kind in eine Heim- oder Familienpflege gegeben werden soll. Bei der angeordneten Platzierung wird der Entscheid über den Aufenthalt des Kindes durch eine Behörde oder ein Gericht gefällt. Dabei wird den Eltern entweder das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB) oder die elterliche Sorge (Art. 311/312 ZGB) entzogen (S. 12).

Gemäss PACH gibt es vielfältige Pflegeverhältnisse, welche sich jedoch grundsätzlich in langfristige und kurzfristige Arrangements unterscheiden lassen. Dauerpflege, Wochenpflege und Entlastungspflege gehören zu den langfristigen Lösungen (PACH, ohne Datum). Gemäss Zatti (2005) spricht man von einer Dauerpflege, wenn ein Kind über

einen längeren Zeitraum bei einer Pflegefamilie lebt, ohne dass ein Zeitpunkt für die Rückkehr zu den Herkunftseltern definiert wurde (S. 9). Der Kontakt zu den Herkunftseltern wird dabei in vielen Fällen regelmässig besuchsweise aufrechterhalten (PACH, ohne Datum). Bei einer Wochenpflege lebt ein Kind von Montag bis Freitag bei einer Pflegefamilie und am Wochenende bei den Herkunftseltern (Zatti, 2005, S. 9). Bei beiden Varianten befindet sich der Lebensmittelpunkt des Kindes hauptsächlich bei den Pflegefamilien (PACH, ohne Datum). Die Entlastungspflege stellt gemäss PACH eine Sonderform der langfristigen Arrangements dar. Andere Begriffe, die dafür verwendet werden, sind Wochenendpflege oder Kontaktfamilie. Dabei verbringt ein Pflegekind hauptsächlich Wochenenden oder einen Teil der Ferien bei der Pflegefamilie. Häufig leben solche Kinder bereits bei anderen Pflegefamilien oder in Institutionen, wobei auch Kinder, welche bei den Herkunftseltern wohnen, ein solches Angebot wahrnehmen, um die Eltern zu entlasten. Auch verschiedene Arten von kurzfristigen Platzierungen werden in der Praxis angeboten. Ein Beispiel dafür ist die Krisenintervention, welche auch unter den Begriffen SOS-Platzierung, Notfallplatzierung oder Bereitschaftspflege bekannt ist (ebd.). Gemäss Zatti (2005) bietet sich eine solche Lösung bei Notsituationen an, bei welchen ein sofortiges Handeln unerlässlich erscheint. Dabei wird ein Kind für eine im Voraus definierte Zeit bei einer meist für solche Fälle spezialisierte Pflegefamilie platziert (S. 9). Weitere kurzfristige Pflegeverhältnisse sind Time-Out-Platzierungen, Übergangspflege oder Abklärungsplatzierungen. In der Fachwelt existiert jedoch keine einheitliche Verwendung für die Begriffe (PACH, ohne Datum).

#### 2.1.6 Weitere Akteur\*innen

Die Definition des Pflegekinderwesens weist darauf hin, dass nebst den Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien noch verschiedene weitere Akteur\*innen an einem Pflegeverhältnis beteiligt sind (Kapitel 2.1.1). Gemäss Berner et al. (2020) sind dies beispielsweise die Behörden, Mandatstragende oder Mitarbeitende eines Dienstleistungsanbieters in der Familienpflege (DAF) (S. 25). Die gesetzliche Grundlage der DAF – auch Familienplatzierungsorganisationen (FPO) genannt – gründet auf der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), Abschnitt 4a Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (Integras, 2018). Die Leistungen dieser Organisationen umfassen die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Begleitung von Pflegeverhältnissen aber auch die Rekrutierung, Begleitung und Weiterbildung von Pflegefamilien. Ausserdem bieten sie

verschiedene Angebote für die platzierten Kinder selbst an (SODK & KOKES, 2020, S. 15).

## 2.2 Ziele der Pflegekinderhilfe

Wie bereits in Kapitel 2.1.4 erwähnt, gibt es verschiedene Gründe, weshalb Herkunftseltern nicht beziehungsweise nur eingeschränkt für ihre Kinder Sorgen können und somit ein Pflegeverhältnis bei einer Pflegefamilie in Betracht gezogen werden kann. Die Ziele, welche in solchen Fällen bei einer Platzierung eines Kindes bei einer Pflegefamilie verfolgt werden, sind in der Fachliteratur unterschiedlich formuliert. Die rechtlichen Grundlagen für eine Platzierung eines Kindes sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) unter den geeigneten Massnahmen des Kindesschutzes (Abschnitt C.I.) zu finden und deuten somit darauf hin, dass es in erster Linie um den Schutz des Kindes geht. Die SODK und KOKES (2020) definieren das Ziel der Familienpflege wie folgt: «Ziel der Familienpflege ist es, dem Kind – hinsichtlich seiner Bedürfnisse nach Verlässlichkeit, Bindung und Nähe zu zuverlässigen Bezugspersonen – ein angemessenes Lebensumfeld zu bieten» (S. 13). Gassmann (2010) sieht in solchen Arrangements ebenfalls die Möglichkeit, Kinder zu schützen und deren Entwicklung zu sichern. Den Pflegekindern sollen dabei in einem familiären Rahmen förderliche Entwicklungsbedingungen ermöglicht werden (S. 17). Nebst den allgemeinen Zielsetzungen werden auch individuell auf das Pflegekind angepasste Zielsetzungen ausgearbeitet. So sehen Eberitzsch und Keller (2019) die Präzisierung der Platzierungsziele bei der individuellen Auftragsausarbeitung als wichtigen Aspekt im Platzierungsprozess (S.16).

## 2.3 Die Geschichte des Pflegekinderwesens

Der Staat kümmerte sich in der Schweiz bereits seit dem 16. Jahrhundert in Form des Vormundchaftswesens um verwaiste Kinder. Im 19. Jahrhundert war die Vormundschaft kantonal geregelt. Mit dem Grundsatz, dass Kinder von Eltern aus armen Verhältnissen oder mit einer nachgesagten schlechten Lebensführung, nicht durch ihr Umfeld geschädigt werden, wurden Kinder verdingt, in Heimen untergebracht oder zur Adoption freigegeben. Das Ziel war es, diese Kinder zu selbständigen, erwerbstätigen Mitbürger\*innen zu erziehen (Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021).

1907 wurde dann das Vormundtschaftswesen im eidgenössischen Familienrecht des ZGB vereinheitlicht. Die Ausführung oblag damals den Gemeinden. Die Gesetzesgrundlagen des Vormundtschaftswesens aus dem Jahr 1907 enthielten noch keine Regelung des Pflegekinderwesens und überliessen diese den Kantonen. In den 1920er- und 1930er-Jahren wurden daraufhin erste kantonale Verordnungen erlassen (Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021). Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen stand den Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden nun die Möglichkeit zu, mittels Obhutsentzug oder sogar Entzug der elterlichen Sorge, die Kinder den Eltern wegzunehmen beziehungsweise fremd zu platzieren (Zatti, 2005, S. 26). Das Vormundschaftsrecht griff nach wie vor stark in die familiären Verhältnisse ein und zielte mittels Disziplinierung von Betroffenen darauf ab, gesellschaftlich vorherrschende Normen umzusetzen. Dabei wurden Kinder auf Grundlage des ZGB verdingt oder in Anstalten untergebracht (Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021). Beim Verdingwesen, welches vom 19. bis Mitte 20. Jahrhundert vor allem in ländlichen Regionen weit verbreitet war, wurden Kinder von Eltern, welche aus verschiedensten Gründen nicht selbst für die Versorgung eines Kindes aufkommen konnten, auf öffentlichen Jahrmärkten versteigert. Ein Kind wurde dabei bei derjenigen Person untergebracht, welche dafür das niedrigste Unterhaltsgeld verlangte. Häufig wurden dabei Bauernfamilien berücksichtigt, welche selbst unter einem grossen wirtschaftlichen Druck standen und solche Kinder als billige Arbeitskräfte ausbeuteten. Die dabei erlebten Misshandlungen und Unterversorgungen brachten vielen dieser Kindern den Tod. Andere die überlebt hatten, litten ihr Leben lang an Traumatisierungen aufgrund Lieblosigkeit, Gewalt und Verachtung (Zatti, 2005, S. 25). Auch die administrative Versorgung wurde damals zahlreich umgesetzt. Dabei wurden beispielsweise Mütter unehelicher Kinder, als renitent geltende Jugendliche oder Alkoholranke, aufgrund von Behördenentscheiden ohne gerichtliche Rekursmöglichkeit, zwangsweise in Anstalten eingewiesen (Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021). Eine weitere missbräuchliche Handhabung der gesetzlichen Grundlagen stellte die Fremdplatzierung von 600 Kindern jenuischer Familien dar. Diese wurden den Eltern teilweise mit brutaler Gewalt weggenommen und in Schweizer Pflegefamilien und Heimen untergebracht (Zatti, 2005, S. 26). Die Anzahl Fremdplatzierungen und administrativer Versorgungen nahmen nach Inkrafttreten des ZGB zu, bis sie zwischen 1930 und 1950 ihren Höhepunkt erreichten. 1981 wurde die administrative Versorgung durch den fürsorgerischen

Freiheitsentzug ersetzt. Dieser bot Betroffenen besseren Rechtsschutz sowie bessere Rekursmöglichkeiten (Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021).

Die ersten national einheitlichen Regelungen betreffend dem Pflegekinderwesen entstanden 1977 mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Ende des 20. Jahrhunderts wurde zunehmend klar, dass die Vormundschaft wie man sie kannte, nicht mehr der zeitgenössischen gesellschaftlichen Vorstellung entsprach. 1993 wurde daraufhin ein Revisionsprozess lanciert, welcher zum Ziel hatte, Betroffene besser vor Diskriminierung zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und die Verhältnismässigkeit zu gewährleisten. Rund 20 Jahre später tritt daraufhin 2013 das Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Die spezifische Ausgestaltung von Schutzmassnahmen je Einzelfall liess die Komplexität des Kindes- und Erwachsenenschutzes ansteigen, weshalb das Gesetz anstelle von Laienbehörden rund 150 einheitlich organisierte, und professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) schaffte (Kindes- und Erwachsenenschutz, 2021). Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung der bundesrechtlichen Normen (Der Bundesrat, 2017, S. 10). Über eine wichtige Rolle im Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts verfügt von Beginn an die kantonale Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES). Ihre Musterformulare, Wegleitungen, Empfehlungen, aber auch Weiterbildungen zur Praxisumsetzung des neuen Rechts, haben dessen Einführung erleichtert (ebd.). Die KOKES behandelt und koordiniert Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes und fördert diesbezüglich die Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit dem Bund (KOKES, 2020, S. 1). Trotzdem steht das neue Recht gemäss dem Bundesrat (2017) immer wieder in Kritik. So soll beispielsweise die KESB mit ihren Aufgaben überfordert sein, zu häufig sowie unangemessen intervenieren und Mängel in der Kommunikation aufweisen. Das neue Recht soll zudem zu einer markanten Zunahme der Massnahmen und Kosten geführt haben (S. 10-11). Eine effektive Zunahme der angeordneten Massnahmen seit der Einführung des neuen Rechts ist gemäss dem Bundesrat (2017) jedoch nicht zu erkennen (S. 77). Dass die Pflegekinderhilfe in der Schweiz auch heute noch einem ständigen Wandel ausgesetzt ist, zeigen auch die Ausarbeitungen beziehungsweise Überarbeitungen der kantonalen Rechtsgrundlagen. So wurde beispielsweise im Kanton Zürich per Anfang 2022 das neue Kinder- und



Jugendheimgesetz (KJG) vom 27. November 2017, 852.2 sowie die Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) vom 06. Oktober 2021, 852.21 in Kraft gesetzt.

In Anbetracht der historischen Erfahrungen mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, welche betroffenen Kindern grosses Leid zugeführt haben, ist es wichtig, der Pflegekinderhilfe besondere Beachtung zu schenken (Pflegekinder - Next Generation, ohne Datum). Mit dem Projekt Pflegekinder - Next Generation wird darauf abgezielt, die Situation von Pflegekindern in der Schweiz langfristig zu verbessern. Die dabei durchgeführte Forschungsanalyse zeigt auf, in welchen Bereichen weiter geforscht werden muss, um dieses Ziel zu erreichen (Berner et al., 2020, S. 1).

## 2.4 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen zur Pflegekinderhilfe sind in verschiedenen internationalen, nationalen und kantonalen Rechtsquellen zu finden (Berner et al., 2020, S. 71).

Die Vereinten Nationen (UNO) haben mit der Konvention über die Rechte des Kindes beziehungsweise der Kinderrechtskonvention (UN-KRK) die «Menschenrechte für Kinder» festgehalten (Kinderschutz Schweiz, ohne Datum). Die Kinderrechtskonvention wurde von der Schweiz 1997 ratifiziert. Die Schweiz setzt sich damit dafür ein, dass sowohl auf staatlicher Ebene, als auch durch zahlreiche Nichtregierungsorganisationen die Instrumente der Konvention umgesetzt werden. Die vielseitige Thematik, welche durch die Konvention abgedeckt wird, sowie der in der Schweiz vorherrschende Föderalismus bewirken, dass sich eine Vielzahl an staatlichen Akteur\*innen der Umsetzung der Konvention annimmt. Die Koordination obliegt dabei dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und ist rechtlich grundlegend im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) geregelt (Bundesamt für Sozialversicherung [BSV], 2022).

Die Kinderrechtskonvention basiert auf den Grundprinzipien Recht auf Gleichbehandlung, Recht auf Wahrung des Kindeswohls, Recht auf Leben und Entwicklung und Recht auf Anhörung und Partizipation (Kinderschutz Schweiz, ohne Datum). In der Pflegekinderhilfe sind insbesondere das Recht auf Wahrung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK) sowie Anhörung und Partizipation (Art. 12 UN-KRK) von grosser Bedeutung (Berner et al., 2020, S. 71). In Art. 9 UN-KRK werden auch Vorgaben bezüglich der widerwilligen Trennung von Kindern und deren Eltern gemacht. Dabei werden nebst

Verfahrensgrundlagen auch Forderungen bezüglich der Kontaktpflege zwischen den Eltern und den Kindern in solchen Situationen beschrieben. Zudem wird den Kindern, welche vorübergehend oder auf Dauer von der familiären Umgebung entfernt werden müssen, in Art. 20 UN-KRK Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand durch den Staat zugesprochen. Die Vertragsstaaten werden dabei verpflichtet, die Betreuung solcher Kinder sicherzustellen. Bei der Wahl der Betreuungsformen, beispielsweise auch einer Pflegefamilie, haben sich diese demnach an der Kontinuität der Erziehung und der ethnischen, religiösen, kulturellen sowie sprachlichen Herkunft des Kindes zu orientieren. Gemäss Art. 18 Abs. 1 UN-KRK obliegt die Verantwortung der Erziehung und Entwicklung des Kindes primär bei den Eltern oder gegebenenfalls bei der Vormundschaft.

Weitere rechtliche Grundlagen auf internationaler Ebene sind gemäss Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2020) das von der Schweiz 2009 ratifizierte Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ) vom 19. Oktober 1996, die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern, welche von der UNO Generalversammlung 2009 erlassen wurden, sowie verschiedene Empfehlungen des Europarates (S. 10-11).

Auf nationaler Ebene enthält auch die Bundesverfassung Bestimmungen, welche gemäss Berner et al. (2020) für die Pflegekinderhilfe relevant sind. So schreibt Art. 11 Abs. 1 BV den Kindern und Jugendlichen den Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit sowie Förderung und Entwicklung zu. Aber auch das Recht im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit ihre Rechte auszuüben ist unter Art. 11 Abs. 2 BV festgehalten (S. 72). Des Weiteren ist in den Sozialzielen unter Art. 41 Abs 1 lit. c + g BV zu entnehmen, dass sich Bund und Kantone für Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern einsetzen und diese fördern, aber auch schützen. Zudem sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert werden. Sie sollen auch in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration Unterstützung erhalten und bezüglich ihrer Gesundheit gefördert werden.

Gemäss der in der Schweiz geltenden rechtlichen Grundlagen ist die Pflegekinderhilfe dem zivilrechtlichen Kindesschutz angegliedert. Art. 307-317 ZGB bilden dabei das Massnahmensystem des zivilrechtlichen Kindesschutzes (Berner et al., 2020, S. 5).

Wenn somit die Kindesschutzbehörde das Wohl des Kindes gefährdet sieht, trifft sie gemäss Art. 307 Abs. 1-3 ZGB geeignete Massnahmen zum Schutz dieses Kindes. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind bei den Eltern, bei Pflegeeltern oder sonstigen häuslichen Gemeinschaften ausserhalb der Eltern lebt. Sie ist befugt, bestimmte Weisungen bezüglich Pflege, Erziehung oder Ausbildung zu erlassen. Gemäss Art. 308 Abs. 1 + 3 ZGB kann sie, sofern die Verhältnisse dies erfordern, dem Kind auch eine Beistandschaft zuweisen, welche die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt. Dabei kann die elterliche Sorge auch entsprechend beschränkt werden. Die elterliche Sorge ist im ZGB in den Artikeln 301-306 geregelt. Die KOKES (2014) definiert die elterliche Sorge als «das unverzichtbare Pflichtrecht der Eltern, das minderjährige Kind zu erziehen, zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten und bei dessen Urteilsunfähigkeit zu entscheiden» (S. 8). Gemäss ZGB beinhaltet dies unter anderem die Pflege und Erziehung (Art. 301 ZGB), die Bestimmung des Aufenthaltsortes (Art. 301a ZGB), die religiöse Erziehung (Art. 303 ZGB) oder die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen (Art. 304 ZGB). Das beinhaltet beispielsweise auch die Entscheidungen eines Schulwechsels (BGE 5A\_465/2017, E.5.1.2), medizinischer Eingriffe (Schwenzer & Cottier, 2018, Art. 301 N 3c f.) oder alltäglichen Angelegenheiten wie Ernährung, Bekleidung oder die Freizeitgestaltung (Der Bundesrat, 2021, S. 7). Sofern die Gefährdung des Kindes nicht anderweitig abgewandt werden kann, muss gemäss Art. 310 Abs. 1 + 2, ZGB die Kindesschutzbehörde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind entziehen und dieses in angemessener Weise unterbringen. Erscheinen alle Kindesschutzmassnahmen schon im Vorhinein als ungenügend oder sind sie in ihrer Umsetzung erfolglos geblieben, entzieht die Kindesschutzbehörde den Eltern gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB die elterliche Sorge, woraufhin das Kind gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB einen Vormund erhält.

Gemäss Art. 316 Abs. 1 + 2 ZGB braucht es für die Aufnahme von Pflegekindern eine Bewilligung der Kindesschutzbehörde beziehungsweise der dafür zuständigen Stelle gemäss kantonalem Recht und steht unter deren Aufsicht. Der Bundesrat hat diesbezüglich in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) die Ausführungsvorschriften erlassen (Vorwort PAVO). Dabei wird die Eignung für den Erhalt einer Bewilligung gemäss Art. 5 Abs. 1 PAVO unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Gesundheit und den erzieherischen Eigenschaften der Pflegeeltern und ihrer Hausgenossen beurteilt. Des Weiteren werden Wohnverhältnisse geprüft und geschaut, dass das

Wohl weiterer in dieser Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird. Um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind, besucht gemäss Art. 10 PAVO eine Fachperson der Behörde die Pflegefamilie mindestens einmal jährlich. Gemäss Art. 1a Abs. 1 PAVO ist bei der Vergabe oder dem Entzug der Bewilligung vorrangig auch das Kindeswohl zu berücksichtigen. Art. 2 Abs. 1 PAVO ermöglicht es den Kantonen zudem, eigene Bestimmungen zu erlassen, welche die Forderungen der PAVO noch ergänzen. Diese Möglichkeit wurde gemäss Berner et al. (2020) von den Kantonen unterschiedlich genutzt. So zeigt sich auch, dass die kantonalen Umsetzungen der PAVO heterogen sind (S. 7-10). Art. 20a-f der PAVO unterstellt zudem Anbieter\*innen von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege der Melde- und Aufsichtspflicht.

Die rechtlichen Grundlagen werden auch in unterschiedlichen Qualitätsstandards berücksichtigt. Empfehlungen ohne rechtssetzende Kraft können auch als «soft law» verstanden werden (SODK, ohne Datum). Da die Umsetzung von Qualitätsstandards aus Sicht der Autorin und des Autors positive Auswirkungen auf ein Pflegeverhältnis versprechen, wird erst in Kapitel 3 vertieft auf diese eingegangen.

## 2.5 Prozess der Platzierung

In der Fachliteratur werden verschiedene Phasen und Prozesse einer Platzierung dargestellt. So durchlaufen Pflegekinder gemäss SODK und KOKES (2020) die Entscheidungs- und Aufnahme phase, die Betreuungsphase und die Austrittsphase (S. 16). Auch Quality4Children (ohne Datum) orientiert sich in etwa an denselben Unterteilungen (S. 13). Eberitzsch und Keller (2019) haben den Verlauf einer Platzierung ab dem Behördenentscheid bis hin zum Austritt modellhaft dargestellt. Sie unterscheiden zwischen Platzierungs- und Betreuungsprozess. Der Platzierungsprozess beginnt mit dem Auftrag einer Platzierung durch eine Behörde, im Fall einer angeordneten Platzierung oder bei einer vereinbarten Platzierung mit der Auftragserteilung der Familie. Das Ziel dieses Prozesses ist es, dass die involvierten Personen einen passenden Ort finden, bei welchem ein junger Mensch aufwachsen kann (S. 6-8). Der Betreuungsprozess beginnt gemäss Eberitzsch und Keller (2019) anschliessend und kann in Aufnahme phase, Aufenthaltsphase und Austrittsphase unterteilt werden (S. 23). Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt

die beiden Teilprozesse einer Platzierung in Anlehnung an Wissenslandschaft Fremdplatzierung [wif.swiss] (ohne Datum).

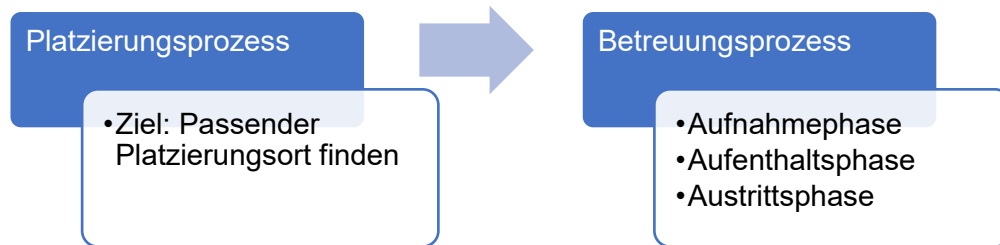


Abbildung 1: Prozessmodell einer Platzierung (eigene Darstellung auf der Basis von wif.swiss, ohne Datum)

Wie bereits erwähnt, lassen sich die Platzierungen von Kindern und Jugendlichen, abgesehen von der zeitlichen Perspektive, in zwei Fälle unterscheiden: Einerseits die angeordnete und andererseits die nicht angeordnete beziehungsweise die vereinbarte Platzierung. Eberitzsch und Keller (2019) stellen die beiden Varianten einander gegenüber, um den Unterschieden im Prozess gerecht zu werden (S. 6).

### 2.5.1 Platzierungsprozess

Gemäss Prozess nach Eberitzsch und Keller (2019) gehen dem Platzierungsprozess bei einer angeordneten Platzierung die durchgeführten Kindeswohlabklärungen und die Bedarfseinschätzungen voraus. Diese Abklärungen stellen die massgeblichen Grundlagen für den Entscheid einer Platzierung durch die Behörde dar, welcher als Start der Platzierungsphase betrachtet wird. Mit dem Entscheid wird üblicherweise auch gleich eine Beistandschaft errichtet, welche mit der Fallführung und der Platzierungsbegleitung beauftragt wird. Im Entscheid-Dispositiv werden die Aufgaben des Beistandes und allenfalls festgelegte Einschränkungen der elterlichen Sorge durch die Behörde festgehalten. Meist parallel zur Errichtung der Beistandschaft arbeitet die Behörde deren genauen Auftrag anhand der Kindeswohlabklärung und der Bedarfseinschätzung aus (S. 10-12).

Bei nicht angeordneten Platzierungen sind gemäss Eberitzsch und Keller (2019) teilweise dieselben Stellen involviert wie bei der angeordneten. Der Unterschied liegt jedoch darin, dass die Erziehungsberechtigten selbst den Auftrag für eine Fremdplatzierung geben müssen. Dazu muss ein Antrag gestellt werden, welcher sich auf die nötigen

Abklärungen und Bedarfseinschätzungen durch die kantonal unterschiedlich definierte Stelle stützt, oder diese Abklärungen auslöst. Dieselbe Stelle ist dann auch für die Koordination des Platzierungsprozesses und die Zusammenarbeit aller Beteiligten zuständig. Die Herausforderungen liegen darin, dass die Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben sauber geklärt sind, damit bis zum offiziellen Start der Platzierung Widersprüche, Redundanzen oder Missverständnisse vermieden werden können (S. 13-15).

Nach der Erteilung des Auftrages wird dieser in der Regel durch die Fallführung, Fallbegleitung oder Beistandschaft konkretisiert. Bei der Konkretisierung geht es darum, die Bedürfnisse der jungen Menschen sowie deren Bezugssysteme mit den vorhandenen Angeboten und den Auftragsinhalten aufeinander abzustimmen. Die darauffolgenden Schritte können anschliessend durch die Fallführung an einen DAF delegiert werden (Eberitzsch & Keller, 2019, S. 16-17).

Bezüglich der Form der Platzierung sollen gemäss Eberitzsch und Keller (2019) anschliessend Angebote gesucht werden, welche der Bedarfslage aber auch den Bedürfnissen und Zielen der jungen Menschen entsprechen. Grundsätzlich muss dann zuerst über die Grundvarianten der Institutionellen- oder der Pflegefamilienplatzierung entschieden werden. Die jungen Menschen sollten danach anhand von Schnuppermöglichkeiten vor Ort auch selbst überprüfen können, ob ein vorgeschlagener Ort überhaupt passend erscheint. Bei der finalen Entscheidung gilt es nicht nur den Ort des zukünftigen Aufwachsens zu bestimmen, es sollen auch nächste Schritte, mögliche Perspektiven, Rahmenbedingungen und Verantwortungsbereiche definiert werden (S. 17-18).

Konnte ein Entscheid zum Platzierungsort getroffen werden, muss vor dem Übergang in den Betreuungsprozess noch eine Entscheidung bezüglich der Finanzierung erfolgen. Da die Erziehungsberechtigten selten in der Lage sind, die Kosten einer solchen Platzierung decken zu können, müssen diese in Abhängigkeit des Platzierungsgrundes durch die Gemeinden, Kantone oder den Bund gedeckt werden. Dabei wird abgewogen, ob der Aufwand durch den prognostizierten Ertrag der Platzierung gerechtfertigt erscheint (Eberitzsch & Keller, 2019, S. 19).

## 2.5.2 Betreuungsprozess

Wie bereits erwähnt, lässt sich der Betreuungsprozess gemäss Eberitzsch und Keller (2019) in die Aufnahme-, Aufenthalts- und Austrittsphase unterteilen (S. 23).

Die Aufnahmephase beginnt mit einem Aufnahmegespräch. Dabei werden die letzten Absprachen zwischen der Fallführung, dem jungen Menschen, der Person aus seinem Bezugssystem und der Pflegefamilie vorgenommen, bevor der effektive Übergang in die Pflegefamilie ansteht. In der ersten Zeit nach der Aufnahmephase werden Erfahrungen gemacht, welche allenfalls sogar grundlegende Platzierungsziele zu verändern vermögen. Es kann also noch einmal zu einer Präzisierung des Auftrages sowie der Platzierungsziele kommen, bevor die anschliessende Aufenthaltsphase beginnt (Eberitzsch & Keller, 2019, S. 28).

Die Aufenthaltsphase stellt üblicherweise den längsten Zeitraum einer Platzierung dar. Darin wird die Entwicklung des jungen Menschen aus pädagogischer Perspektive fortlaufend geplant, begleitet und ausgewertet. Dazu dienen in dieser Phase hauptsächlich die Standortgespräche. Es findet jedoch auch zwischen diesen Standortgesprächen ein situationsbedingter Austausch zum Stand der Platzierung zwischen den involvierten Akteur\*innen statt. An den Standortgesprächen nehmen üblicherweise nebst der Pflegefamilie und dem jungen Menschen auch dessen wichtigsten Personen aus dem Bezugssystem sowie die fallführenden Fachpersonen teil. Dabei werden die Platzierungsziele evaluiert, die Entwicklung des Kindes besprochen und die zeitliche Perspektive angeschaut (Eberitzsch & Keller, 2019, S. 26-30).

Am Ende einer Platzierung findet gemäss Eberitzsch und Keller (2019) die Austrittsphase statt. In dieser Phase geht es darum, den bevorstehenden Austritt zu organisieren und eine erfolgreiche Ablösung der Beziehungen zu ermöglichen, welche mit der Platzierung einhergegangen sind. Dazu gehört auch die Frage nach passenden Anschlusslösungen zu klären. Mögliche Szenarien sind dabei eine Rückführung in die Familie, eine Verselbständigung in eine eigene Wohnung, eine Umplatzierung in ein anderes Setting oder eine Nachbetreuung. Ein Sonderfall, welcher ebenfalls in Frage kommt, stellt ein vorzeitiger und ungeplanter Abbruch einer Platzierung dar (S. 26-33).

## 3 Faktoren für ein gelingendes Pflegeverhältnis

Malter und Nabert (2015) halten fest, dass es für ein gelingendes Pflegeverhältnis mehr braucht als ein normales Familienleben und engagierte Pflegeeltern (S. 5). Dieses Kapitel soll aufzeigen, wie das Gelingen eines Pflegeverhältnisses überhaupt beurteilt werden kann und welche Faktoren zu einem gelingendem Pflegeverhältnis beitragen können. Des Weiteren werden Qualitätsstandards vorgestellt, die beteiligten Akteur\*innen als Orientierungshilfen dienen. Zum Abschluss wird vertieft auf die Partizipation in der Pflegekinderhilfe eingegangen und damit der Übergang zum Forschungsteil eingeleitet.

### 3.1 Erfolgreiche Pflegeverhältnisse

Ob ein Pflegeverhältnis als erfolgreich definiert wird oder nicht, wird unterschiedlich beurteilt. Für viele Autor\*innen spricht es für einen Erfolg, wenn das Verhältnis nicht durch einen Abbruch gekennzeichnet ist (Arnold et al., 2008, S. 33). Gemäss Gassmann (2013) soll das Gelingen eines Pflegeverhältnisses bewertet werden, wenn die Pflegekinder sich zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickelt haben. Wird nur auf inhaltliche Ziele einer Platzierung geschaut, können individuelle Betroffenheit, Präferenzen oder Familienbilder die Folgerungen der Bewertenden beeinflussen. Eine objektive Beurteilung über die Ergebnisse der Platzierung eines Kindes bei einer Pflegefamilie und die dabei erfahrene Erziehung ist mittels allgemein normativer Entwicklungsaufgaben dennoch möglich (S. 131). Durch die Beurteilung der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben und dem Vergleich mit gesellschaftlichen Normen sowie Gleichaltrigen können Einschätzungen gemacht werden (Herzog, 1988; zit. in Gassmann, 2013, S. 131). Bei den normativen Entwicklungsaufgaben unterscheidet Gassmann (2010) zwischen der Selbstsicherheit, der Handlungsfähigkeit, der sozialen Kompetenz und der Freundschaft. Sie ergänzt die normativen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters mit pflegekinder-spezifischen Entwicklungsaufgaben. Diese setzen sich laut Gassmann zusammen aus Pflegefamilienbindung, Pflegekindzufriedenheit, Loyalitätskonflikte und Herkunftsfamilienbezug. Ihre Studie zeigt, dass Pflegekindzufriedenheit und Pflegefamilienbindung und somit die Bewältigung der pflegekindspezifischen Entwicklungsaufgaben, einen entscheidenden Einfluss auf die Bewältigung der allgemeinen Entwicklungsaufgaben des Jugendalters hat (S. 71 ff.). Beiden Aufgabenbereichen geht die Grundvoraussetzung



einer gelungenen Pflegebeziehung voraus (S. 71 ff.), welche gemäss Gassmann (2013) durch eine gelungene Integration, Entwicklungszufriedenheit und Selbstentfaltung sowie dem Vorhandensein von Ressourcen, um mit Belastungen im Beziehungsgeschehen umgehen zu können, gekennzeichnet ist (S. 133).

In der Fachliteratur werden verschiedene Faktoren für ein gelingendes Pflegeverhältnis erwähnt. Exemplarisch wird in diesem Kapitel auf einige dieser Faktoren eingegangen. Gassmann (2013) folgert beispielsweise aus ihrer Studie empfehlenswerte Elemente für die Pflegekinderhilfe. So plädiert sie für indikationsgerechte Arrangements, welche auf einer umfassenden Aufarbeitung der Ist-Situationen und der Klärung der Perspektiven gründen. In der Praxis wirkt jedoch oft die Zeitnot, unter Anderem hervorgerufen durch Handlungszwänge bei Kindswohlfährdungen, hinderlich. Weiter gilt es, Umplatzierungen zu vermeiden, da diese immer mit Verlust von Beziehungen und Kompetenzen einhergehen und neue Ohnmachtserfahrungen bei Pflegekindern auslösen können. Ein zentraler Aspekt stellt für Gassmann die Pflegekinderzufriedenheit dar, welche sie als Grundlage für die Bearbeitung von allgemeinen Entwicklungsaufgaben sieht. Schlussendlich ist es wichtig, eine grosse Diversität von Pflegeverhältnissen anbieten zu können, damit den individuellen Bedürfnissen, Ressourcen und Belastungen der Pflegekinder Rechnung getragen werden kann (S. 155-158).

Etwas ältere Studien von Cautley und Albrigde sowie Blandow haben ebenfalls bedeutende Faktoren ergeben. So ist eine qualitativ hochwertige, fachliche Betreuung der Pflegeeltern wichtig. Aber auch das Einbeziehen der Herkunftseltern in die Entscheidung der Platzierung und deren Einstellung zum Pflegeverhältnis sind Faktoren, die einen Einfluss haben. Weiter ist die Beziehung zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern sowie die Erziehungs- und Beziehungsqualität der Pflegeeltern entscheidend (Cautley & Albrigde, 1975; Blandow 1980; zit. in Arnold et al., 2008, S. 34).

Berner et al. (2020) sehen im Dreiecksverhältnis zwischen Pflegekind, Herkunftseltern und Pflegefamilie einen entscheidenden Faktor für ein gutes und geborgenes Aufwachsen von Pflegekindern. Wichtig dabei ist, dass zwischen struktureller Organisation und sozialen Beziehungen ein erfolgreiches Zusammenwirken erreicht werden kann (S. 5). Ein weiteres zentrales Dreieck stellt für Faltermeier (2019) die Erziehungspartnerschaft zwischen Herkunftsfamilie, Pflegeeltern und Fachkräften dar. Er plädiert dafür, dass

Herkunftsfamilien als Partner\*innen auf Augenhöhe zu betrachten sind, welche unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten und Ressourcen einbezogen werden. Fachpersonen sollen nebst der eigenen Mitgestaltung der Erziehung die Rolle der Vermittler einnehmen. Sie sollen Aushandlungsprozesse zwischen den beiden Parteien begünstigen und dabei eine unterstützende Rolle einnehmen. Ihnen obliegt auch die Verantwortung, dass die Perspektive des Kindes sowie die Interessen der übrigen Akteur\*innen berücksichtigt werden (S. 237 ff.).

Gemäss Brunner (2016) entwickeln sich Kinder besser und zeigen mehr Widerstandskraft, wenn sie ihren Lebenslauf kennen (S. 134). Steiner (2010) ist überzeugt, dass Pflegekinder diesbezüglich Fragen haben, welche für «normale» Familien einfach zu beantworten sind, jedoch für sie durch die Trennung von den Herkunftseltern meist offenbleiben (S. 22). Laut Gassmann (2016) ist es für die Identitätsbildung jedoch wichtig, die eigene Geschichte zu ordnen und zu verstehen (S. 83), denn «nur Pflegekindern, welche die erfahrene Diskontinuität ins eigene Selbst integrieren konnten und mit ihrer Situation, ein Pflegekind zu sein, zufrieden sind, gelingt eine sichere Identitätsbildung» (Gassmann, 2010, S. 303).

### 3.2 Qualitätsstandards

Die Qualität in der Pflegekinderhilfe kann gemäss Zatti (2005) in verschiedenen Bereichen beurteilt werden. Eine Ebene stellt die Qualität der leistungserbringenden Pflegefamilie dar, welche den Fokus auf das alltägliche Leben sowie das Zusammenleben in der Pflegefamilie richtet. Eine weitere Ebene befasst sich mit dem Prozess, welcher ein Kind durchlebt hat, bis es zum Pflegekind wurde. Dazu gehören Elemente wie die Gefährdungsmeldung, die Abklärung oder familienstützende Massnahmen bis hin zum darauffolgenden Platzierungsprozess. Letztlich verweist Zatti auch auf die Qualität, der in der Pflegekinderhilfe durch die Fachpersonen und Behördenmitglieder erbrachten Leistungen. Diese Akteur\*innen müssen laut Zatti über eine angemessene Qualifizierung, Praxiserfahrung und ausreichende Fachlichkeit in Pflegekinder betreffenden Thematiken verfügen (S. 38).

In der Schweiz haben sich verschiedene Organisationen der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe angenommen (Reimer, 2021, S. 15). So hat die SODK zusammen mit der

KOKES (2020) eine Empfehlung zur ausserfamiliären Unterbringung veröffentlicht, welche qualitative Mindeststandards definiert, damit die Kantone daraus Qualitätsgrundsätze ableiten können. Dies soll dazu beitragen, dass bei sämtlichen Phasen einer ausserfamiliären Unterbringung das Kindeswohl im Zentrum bleibt (S. 8). Der Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras (2021) hat sich mit der Prozessqualität der Pflegekinderhilfe auseinandergesetzt. Die dabei ausgearbeiteten Standards richten sich primär an Fachpersonen und sollen diese dazu anregen, sich mit dem Thema Prozessqualität auseinanderzusetzen (S. 2). Ein weiterer Qualitätsstandard wurde durch den Fachverband DAF Pflegekind (2022) ausgearbeitet. Dieser beschreibt minimal notwendige Strukturmerkmale für institutionell vernetzte Pflegeplätze und richtet sich an die Mitglieder des Fachverbands. Er soll dazu beitragen, dass verschiedene Akteur\*innen der Pflegekinderhilfe über die strukturellen und konzeptionellen Grundlagen und den minimal garantierten Leistungsumfang dieser Mitglieder informiert sind und wichtige Informationen für das von der PAVO geforderte Bewilligungsverfahren für DAF-Organisationen an die Aufsichtsbehörden herangetragen werden (S. 2).

Alle diese Qualitätsstandards orientieren sich unter Anderem am europäischen Standard Quality4Children (Q4C) (SODK & KOKES, 2020, S. 17; Integras, 2021, S. 2; Fachverband DAF Pflegekind, 2022, S. 2). Die Grundlage des Standards nach Quality4Children [Q4C] (ohne Datum) entstammt aus Geschichten von Personen, welche Erfahrungen mit ausserfamiliären Betreuungen gemacht haben. In die Datenerhebung flossen Geschichten aus 26 Ländern ein. Aus den Aussagen der Interviewten wurden die Schwerpunkte Kommunikation und Partizipation, Intervention durch die Kinderschutzbehörde, Betreuung sowie Austrittsprozess ausgearbeitet. Insgesamt wurden 18 Q4C-Standards definiert, welche dem Entscheidungsfindungs- und Aufnahmeprozess, dem Betreuungsprozess oder dem Austrittsprozess zugeordnet werden. Das übergeordnete Ziel ist es, die Lebenssituation und die Entwicklungschancen von Platzierten Kindern zu verbessern (S. 9 ff).

### 3.3 Partizipation

Wie bereits erwähnt bildet für Quality4Children (ohne Datum) die Partizipation ein wichtiger Grundsatz der ausserfamiliären Betreuung (S. 10). Laut Gabriel (2013) bildet Partizipation eine Voraussetzung für Bildungs- und Erziehungsprozesse, da Erziehung ein

wechselseitiger kooperativer Prozess darstellt (S. 134). Zur Befriedigung des psychischen Grundbedürfnisses nach Orientierung und Kontrolle ist die Beteiligung an Entscheidungen gerade für Kinder wichtig (Borg-Laufs, 2012, S. 14-15). Keupp geht noch weiter und beschreibt die Beteiligung an der Gestaltung der eigenen Lebenswelt als Grundbedürfnis (Keupp, 2006; zit. in Moser, 2010, S. 94). Brunner (2016) sieht im Einbeziehen von Kindern in Fragen, welche sie selbst betreffen, ein förderlicher Entwicklungsfaktor (S. 125). Da der Erfolg einer Platzierung, wie in Kapitel 3.1 dargelegt, anhand der Bewältigung von normativen Entwicklungsaufgaben objektiv beurteilt werden kann (Gassmann, 2013, S.131), darf die Partizipation als Faktor für ein gelingendes Pflegeverhältnis bewertet werden. Dementsprechend werden in diesem Kapitel der Begriff der Partizipation präzisiert und ein Modell erläutert, um die Partizipation als Entwicklungsprozess zu betrachten. Weiter werden rechtliche Grundlagen und die Umsetzung in der Schweiz aufgezeigt.

### 3.3.1 Begriffsdefinition und Modell

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich der Partizipationsbegriff erheblich erweitert. Beschränkte sich der Begriff früher auf die Rechte der Bürger und Bürgerinnen und die politische Mitwirkung, gilt der Begriff heute auch für jedes Individuum. Weiter bezieht er sich nicht mehr auf die politische Ebene, sondern auf alle Lebensbereiche und Lebenswelten der Individuen. Mit der Partizipation sollen das selbstbestimmte Handeln, das Verantwortungsbewusstsein und die soziale und gesellschaftliche Verantwortungsübernahme gestärkt und gefördert werden (Stange et al., 2008, zit. in Ebhardt, 2013, S.10).

Gemäss Scheu und Atrata (2013) wird Partizipation in der Sozialen Arbeit nicht einheitlich verstanden (S. 76). In wissenschaftlicher Literatur wird häufig Beteiligung, Mitbestimmung, Mitwirkung, Mitgestaltung oder Teilhabe mit Partizipation gleichgesetzt (Stange et al., 2008, zit. in Ebhardt, 2013, S.9). Gemäss Wright et al. (2010) darf Partizipation jedoch nicht bloss in schwarz oder weiss betrachtet werden. Vielmehr entspricht es einem Entwicklungsprozess, welcher in Abhängigkeit der vorhandenen Lebensbedingungen der Zielgruppen unterschiedlich umsetzbar ist (S. 20).

In der Kinder- und Jugendhilfe wird mit unterschiedlichen Partizipationsstufen gearbeitet (SODK & KOKES, 2020, S. 20). Die Stufenmodelle lassen es gemäss Stade (2019) zu,

die Intensität sowie den Beteiligungsgrad der Adressat\*innen zu beschreiben. Stade weist darauf hin, dass verschiedene Modelle existieren, welche zu unterschiedlichen Zeiten und Kontexten ausgearbeitet wurden, was sich in den unterschiedlichen Bezeichnungen der jeweiligen Stufen bemerkbar macht (S. 54). Angelehnt an die Partizipationsstufen nach Petersen 1999 verstehen Reimer und Wolf (ohne Datum) unter Partizipation folgendes:

- Das Klientel wird über das, was mit ihnen geschieht, auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise informiert.
- Wünsche, Befürchtungen und Meinungen werden gehört und wertgeschätzt.
- Entscheidungen werden so weit wie möglich mit der Klientel ausgehandelt oder autonom vom Klientel getroffen.

Bei allen Entscheidungen soll um die Zustimmung der Klientel geworben werden, auch wenn die finale Entscheidung gegen deren Willen ausfällt (S. 4).

Die SODK und die KOKES (2020) orientieren sich am Stufenmodell von Wright et al. (S. 34) und haben die Definitionen der Stufen an einen Platzierungsprozess für Pflegekinder angepasst. Autorin und Autor beziehen sich im weiteren Verlauf der Arbeit auf das angepasste Stufenmodell der SODK und der KOKES und konkretisieren, wo angebracht, mit Wright et al. (2010). Sie verwenden dasselbe Modell auch für Pflegeeltern und Herkunftseltern. Abbildung 2 zeigt die Visualisierung der einzelnen Stufen und deren Eingliederung in die Ebenen «Keine Partizipation», «Vorstufen der Partizipation», «Echte Partizipation» und «Geht über die Partizipation hinaus». Laut SODK und KOKES (2020) entsprechen nur die Ebene «Vorstufen der Partizipation» sowie «echte Partizipation» partizipativen Methoden (S. 20).

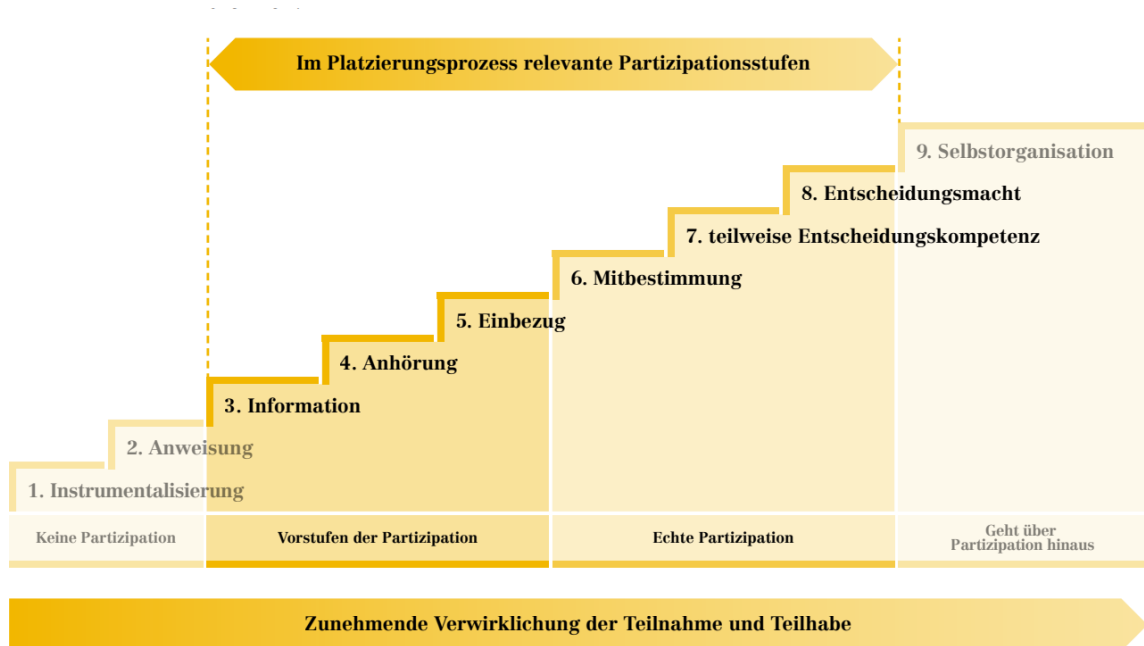


Abbildung 2: Stufenmodell der Partizipation in Anlehnung an Wright et al. 2010 (SODK & KOKES 2020, S. 34)

Bei der Instrumentalisierung geht es darum, dass Kinder und Jugendliche von den Entscheidungsträgern benutzt werden, um eigene Ziele zu verfolgen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Elternteil ein Kind dazu benutzt, spezifische Aussagen zu machen. Eine superprovisorische Massnahme stellt beispielhaft eine Anweisung dar (SODK & KOKES, 2020, S. 20). Dabei nehmen Entscheidungsträger\*innen die Lage der Kinder und Jugendlichen wahr, interpretieren diese selbständig und treffen Entscheidungen, ohne deren persönlichen Perspektiven berücksichtigt zu haben. Entscheidungen werden anschliessend direktiv vermittelt (Wright et al., 2010, S. 43).

Bei der Information werden Kindern und Jugendlichen die Handlungsmöglichkeiten der Entscheidungsträger\*innen erklärt und die getroffenen Entscheidungen begründet. Wird die Sichtweise eines Kindes beziehungsweise eines Jugendlichen abgeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, kann von einer Anhörung gesprochen werden. Werden die Sichtweisen der Kinder beziehungsweise Jugendlichen wiederholt abgeholt und in die Abklärungen miteinbezogen, sprechen die SODK und die KOKES von Einbezug. Einen verbindlichen Einfluss auf die Entscheidung kann jedoch nicht geltend gemacht werden (SODK & KOKES, 2020, S. 21).

Die erste Stufe der «echten Partizipation» stellt die Mitbestimmung dar. Dabei wird den Kindern und Jugendlichen ein Mitspracherecht gewährt. Durch einen gemeinsamen Aushandlungsprozess können sie direkt auf Entscheidungen Einfluss nehmen. Können Kinder oder Jugendliche in einzelnen Teilbereichen, wie beispielsweise der Mittagsbetreuung, selbstverantwortlich bestimmen, so werden ihnen einzelne Entscheidungskompetenzen übertragen. Dies entspricht der teilweisen Entscheidungskompetenz und somit der 7. Stufe des Modells. Über Entscheidungsmacht verfügen Kinder und Jugendliche, wenn sie Entscheide selbst fällen können. Die formelle Verantwortung obliegt dabei noch immer den zuständigen Erwachsenen. Ihre Rolle beschränkt sich jedoch auf die Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen (SODK & KOKES, 2020, S. 21).

Die Selbstorganisation stellt die letzte Stufe des Modells dar und entspricht, wie die Instrumentalisierung und die Anordnung, keiner partizipativen Methode. Bei der Selbstorganisation organisieren sich Kinder und Jugendliche aus Eigeninitiative selbst und tragen dabei auch die formelle Verantwortung für ihre Entscheidungen. Eine Betreuung oder Begleitung ist dabei nach wie vor möglich. Als Beispiel dafür kann gemäss SODK und KOKES eine begleitete Wohnform für jugendliche beziehungsweise junge Erwachsene betrachtet werden (ebd.).

### 3.3.2 Rechtliche Grundlage der Partizipation für die Pflegekinderhilfe

Wie in Kapitel 2.4 dargelegt verpflichten auch in der Schweiz geltende Rechtsgrundlagen zur Partizipation von Kindern. So müssen beispielsweise gemäss Art. 9 Abs. 1 + 2 UN-KRK bei einem Verfahren, bei welchem geklärt wird, ob ein Kind von den Eltern getrennt werden soll, alle Beteiligten die Gelegenheit erhalten, am Verfahren teilzunehmen und sich dazu zu äussern. Art. 297 Abs. 1 ZPO präzisiert für die Eltern, dass diese von Gerichten persönlich angehört werden, wenn Anordnungen über ihr Kind getroffen werden müssen. Art. 12 Abs. 1 + 2 UN-KRK legt fest, dass jedes Kind, welches über die Fähigkeit verfügt, sich eine eigene Meinung bilden zu können, diese in Angelegenheiten, die es selbst betrifft, frei äussern darf. Dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend muss die geäusserte Meinung berücksichtigt werden. Dies gilt explizit auch für Gerichts- und Verwaltungsverfahren, wobei zu diesem Zweck auch Vertreter\*innen eingesetzt werden können. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) präzisiert, dass diesbezüglich auch das Recht auf Information sowie freie Meinungsbildung

und Anwesenheit Formen der geforderten Mitwirkungen darstellen (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR], 2020). Zudem spielt bezüglich Altersgrenze für Kindesanhörungen gemäss Weber Khan und Hotz (2019) die bundesgerichtliche Praxis eine wesentliche Rolle. Diese wird in allen Kantonen grundsätzlich bei sechs Jahren angesetzt (S. 132).

Art. 299 Abs. 1 ZPO präzisiert bei einer Vertretung des Kindes, dass es sich dabei um eine Person mit Erfahrung in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen handeln muss. Im Idealfall erfolgt dies deshalb durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter und einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt. Die Definition der Anforderungsprofile überlässt der Gesetzgeber den Kantonen. Zentral ist, dass eine Vertretungsperson völlig unabhängig agieren kann (Schweighauser, ohne Datum; zit. in Schweighauser, 2016, Art. 299 N26-30), weshalb Erziehungsbeistandschaften sowie Vertretende der KESB für diese Rolle nicht in Frage kommen (5A\_537/2012, E4). Kinderanwält\*innen stellen somit ein zentrales Partizipationsinstrument für Kinder im Kindesschutzverfahren dar (Kindsvertretung, ohne Datum).

Auch in der Pflegekinderverordnung wird auf die Partizipation eingegangen. So verpflichtet Art. 1a Abs. 2 PAVO die Kindesschutzbehörde dazu, Kinder, welche in einer Pflegefamilie betreut werden, entsprechend ihrem Alter über ihre Rechte, insbesondere über ihre Verfahrensrechte, aufzuklären. Sie ist ebenfalls dafür zuständig, dass ein Pflegekind eine Vertrauensperson erhält, mit welcher es Fragen oder Probleme besprechen kann. Zudem muss die Kindesschutzbehörde sicherstellen, dass ein Pflegekind entsprechend seinem Alter an allen Entscheidungen beteiligt ist, welche einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben zur Folge haben. Auch Art. 314a Abs. 1 ZGB legt Forderungen bezüglich der Anhörung der Kinder fest und ergänzt, dass die persönlichen Anhörungen von den Kindesschutzbehörden, als auch von beauftragten Drittpersonen in geeigneter Weise durchgeführt werden können. Das Bundesgericht erwägt jedoch auch, dass bei einer unnötigen Belastung für ein Kind auf eine Anhörung verzichtet (5A\_775/2016, E3.3) oder diese etwa bei zeitlicher Dringlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann (BGE 131 III 409 E4.4.2). Art. 314a Abs. 2 ZGB spricht zudem den Eltern das Recht zu, über die wesentlichen Ergebnisse dieser Anhörung informiert zu werden. Auch Art. 298 der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) stützt diese Rechte und ergänzt,



dass ein urteilsfähiges Kind eine Verweigerung des Rechts auf Anhörung anfechten kann.

### 3.3.3 Praxis in der Schweizer Pflegekinderhilfe

Aus den Interviews im Rahmen des Forschungsprojekts «Pflegefamilien- und Heimplatzierungen» von 2008 wird ersichtlich, dass den meisten Sozialarbeitenden der Einbezug der Eltern in die Überlegungen hinsichtlich einer Platzierung wichtig erscheint. Diesbezüglich wird auch versucht, eine Zustimmung der Eltern für ein Heim oder eine Pflegefamilie zu erreichen. Die Partizipation der Kinder wurde indes von den Sozialarbeitenden als deutlich weniger wichtig eingeordnet. Trotz der Partizipationsbemühungen gegenüber den Eltern und den weitgehend positiven Erfahrungen der Eltern mit den Sozialarbeitenden, fanden einzelne Platzierungen trotz starken Widerstands der Eltern und der Kinder statt. Dieser Umstand war dementsprechend auch für viel Ärger und grosses Leid verantwortlich. Als Herausforderungen in ihrer Arbeit erachteten Sozialarbeitende die komplexen familiären Probleme, die beschränkte Anzahl zur Verfügung stehender Heime und Pflegefamilien, der Zeitdruck und die Probleme in der Zusammenarbeit mit den Familienmitgliedern (Huwiler et al., ohne Datum, S. 1-2).

Auch die internationale Forschungsarbeit «Unerwartete Abbrüche von Pflegeverhältnissen im Kinder- und Jugendalter» befasste sich im Rahmen der Ursachenforschung für unerwartete Abbrüche von Pflegeverhältnissen, mit den Partizipationsmöglichkeiten verschiedener Akteur\*innen im Matching-Prozess. Die befragten Pflegekinder äusserten häufig Unwissen darüber, weshalb sie gerade «dieser» Pflegefamilie zugeteilt wurden. Pflegekinder, welche noch Erinnerungen an die Platzierung hatten, schilderten eine geringe bis keine eigene Beteiligung an der Wahl der Pflegefamilie. Die Schilderungen belegen, dass in den Augen der Kinder und Jugendlichen, die agierenden Erwachsenen von Behörden und Organisationen letztendlich die Entscheidungen trafen. Aber auch die Partizipation der Pflegeeltern wird angeschnitten. So wird berichtet, wie die kurze Kennenlernzeit und die Geschwindigkeit, mit welcher der Start eines Pflegeverhältnisses erfolgt, Stress, Ängste und Unsicherheiten auf Seiten der Pflegeeltern auslösen. Es werden Gefühle geäussert, nicht mehr in aller Ruhe für seine Belange eintreten zu können und einfach in die Situation hineingeworfen zu werden. Auch die Befürchtung, von ihren Arbeitgeber\*innen als unglaubwürdig wahrgenommen zu werden, für den Fall, dass man

sich gegen ein Kind entscheiden würde, wurde von Pflegeeltern als besondere Herausforderung beschrieben (Bombach & Wolf, 2020, S. 118-129). Bombach und Wolf (2020) sehen in der Beteiligung der Kinder und Erwachsenen an der Platzierungsentscheidung, der Umsetzung, der Entscheidung sowie in der Bewältigung der Aufgaben und Probleme im Verlauf, eine Schlüsselkategorie für die Stabilität eines Pflegeverhältnisses. Aufgrund der fehlenden Partizipationsmöglichkeiten, welche durch die Forschungsarbeit «Unerwartete Abbrüche von Pflegeverhältnissen im Kinder- und Jugendalter» abgeleitet werden können, fordern Bombach und Wolf, dass die Faktoren analysiert werden müssen, welche als Partizipationsbarrieren bestehen (S. 132).

Weber Khan und Hotz (2019) haben für das SKMR eine Studie über die schweizerische Umsetzung des Partizipationsrechtes des Kindes nach Art. 12 UN-KRK durchgeführt. Die Datenerhebung hat gezeigt, dass im Kindeschutzverfahren aufgrund von Dringlichkeit oder vorhandenen Konfliktsituationen tendenziell eher einmal auf das Durchführen einer Anhörung der Kinder verzichtet wird. Es wurde auch festgestellt, dass die unterschiedliche Organisation der KESB innerhalb der Kantone Auswirkungen auf die gemeinsame Praxis hat. Auch bei der Aufklärung der Kinder zu ihren Rechten im Verfahren besteht eine unterschiedliche Praxis. Diesbezüglich konnte aufgezeigt werden, dass zielgruppenspezifisches Informationsmaterial zum Kindeschutzverfahren für Kinder und Eltern fehlt (S. 178-179). Gemäss Weber Khan und Hotz (2019) werden Kinder nur geringfügig systematisch einbezogen. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass sich die Partizipation meist auf die Möglichkeit der Anhörung beschränkt. Weiter sind die Verantwortlichkeiten der Partizipationsrechte oft nicht unmissverständlich definiert, weshalb häufig unklar ist, wer in welchen Situationen Partizipationsmöglichkeiten zu gewähren hat (S. 214).

Die erwähnten Studien zeigen der Autorenschaft auf, dass die Partizipationsrechte in der Praxis der Pflegekinderhilfe der Schweiz noch nicht adäquat umgesetzt werden. Es wird ersichtlich, dass die Pflegekinder häufig weder in die Entscheidung der Platzierung einbezogen, noch die Gründe der Wahl einer Pflegefamilie offengelegt werden (Bombach & Wolf, 2020, S. 118-129). Obwohl die Studie von Huwiler et al. von 2008 noch vor der Einführung des neuen Kindes- und Jugendschutzgesetzes gemacht wurde, deutet diejenige von Bombach und Wolf (2020) darauf hin, dass bei den Partizipationsmöglichkeiten der Kinder bei der Platzierung auch in jüngerer Zeit noch Optimierungspotential

besteht. Auch die Partizipationsmöglichkeiten der Pflegeeltern dürfen aufgrund der Umstände zu Beginn des Pflegeverhältnisses zumindest kritisch betrachtet werden.

## 4 Forschungsdesign

Im nachfolgenden Kapitel beschreiben die Autorin und der Autor die methodische Vorgehensweise, das Forschungsziel und die Stichprobe der Forschung. In einem zweiten Schritt wird aufgezeigt, wie die Daten ausgewertet wurden.

### 4.1 Forschungsfrage und Forschungsziel

Aufgrund der bestehenden Forschungslücke entschieden sich die Autorin und der Autor für folgende Fragestellung:

**Wie werden die Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftseltern in der Praxis über den gesamten Prozess eines Pflegeverhältnisses in der Pflegekinderhilfe partizipativ miteinbezogen?**

Das Ziel besteht darin, mithilfe dieser Fragestellung das bestehende Wissen über die Pflegekinderhilfe und die Partizipation der Beteiligten zu erweitern und miteinander in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig soll die Beantwortung der Fragestellung einen Mehrwert für die Praxis bilden, indem beispielhaft Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Partizipation in der Pflegekinderhilfe in der Praxis ermöglicht werden kann.

### 4.2 Auswahl der Forschungsmethode

Die Autorenschaft entschied sich für eine qualitative Datenerhebung. Durch diese können komplexe Forschungsgegenstände alltagsnah und ganzheitlich untersucht werden (Mayring, 2016, S. 23). Im Fokus qualitativer Forschungen steht die inhaltliche Repräsentation (Mayer, 2009, S. 39).

Die qualitative Datenerhebung wurde durch Leitfadeninterviews vorgenommen, wodurch die wesentlichen Aspekte herausgearbeitet und miteinander verglichen sowie praktisch anwendbar gemacht werden. In Leitfadeninterviews werden offene Fragen gestellt, damit sie frei beantwortet werden können (Mayer, 2009, S. 39). Eine Art von

Leitfadeninterviews stellen die Expert\*inneninterviews dar. Hierbei stellt sich zwangsläufig die Frage, wer als Expert\*in gilt. Expert\*inneninterviews unterscheiden sich von gängigen Leitfadeninterviews insofern, als dass das Handlungsfeld der Befragten im Fokus steht und nicht deren Persönlichkeit. Expert\*innen repräsentieren also grössere Gruppen und nicht Einzelfälle in der Untersuchung (Flick, 1999; zit. in Horst O. Mayer, 2006, S. 37). Gemäss Mayer (2006) begründen Expert\*innen ihre Sichtweise durch ihre Aussagen (S. 40).

Für die Beantwortung der Fragestellung interessiert unter anderem das kontextuelle Wissen von Expert\*innen. Die Expert\*inneninterviews ermöglichen einen vertieften Einblick auf betrieblicher Ebene in der Pflegekinderhilfe und effizientes Abholen von erfahrungsgestütztem Wissen bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe (Meuser & Nagel, 1991, S. 443).

Die nachfolgenden Abschnitte beschreiben das Forschungsdesign. Beschrieben werden das Sampling, in welchem die Kriterien der ausgewählten Interviewpartner\*innen aufgezeigt werden, wie die Erhebung der Daten erfolgt und wie die Daten ausgewertet werden.

### 4.3 Sampling

Die Frage nach dem Sampling ist in jeder Sozialforschung relevant, da die Fälle auch in der qualitativen Forschung etwas repräsentieren sollen. In der Regel ist es nicht möglich, alle Fälle in einem Sachverhalt miteinzubeziehen. Das Sampling soll vielmehr eine Untergruppe von Fällen, wie beispielsweise von ausgewählten Organisationen, Personen oder Generationen untersuchen, welche eine gemeinsame Grundgesamtheit bildet oder Sachverhalte miteinander verbindet (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2014, S. 177-178).

Für die vorliegende Forschungsarbeit wurden in Anlehnung an Mayer (2009) Fälle aufgrund des Forschungsstandes, der Forschungsfrage und theoretischer Überlegungen ausgewählt (S. 39). Tabelle 1 zeigt, welche Personengruppen gefunden und interviewt wurden.

<b>Anzahl durchgeführte Interviews</b>	<b>Personengruppe</b>	<b>Abkürzungen</b>
2	Beistandschaft	BS1 und BS2
2	Dienstleistungsanbieter*innen der Familienpflege (DAF)	DAF11/ DAF12 und DAF2
2	Kantonale Stelle	KE1 und KE2
2	Pflegefamilien	PF1 und PF2
2	Pflegekinder	PK1 und PK2

*Tabelle 1: Durchgeführte Interviews (eigene Darstellung)*

Für die Stichprobenziehung wurden Kriterien aufgestellt, nach denen die Interviewpartner\*innen ausgesucht wurden (Merkens, 2013, S. 291). Beim Sample wurde darauf geachtet, dass alle Befragten die vier Phasen (Platzierungsphase, Aufnahme-phase, Aufenthaltsphase und Austrittsphase) bereits erlebt haben. Die Pflegekinder und Pflegeeltern mussten demnach das Pflegeverhältnis bereits abgeschlossen haben. Weiter waren die interviewten Pflegekinder nicht älter als 33 Jahre und die Pflegefamilien waren zwischen 2002 und 2022 tätig. Die Fälle beziehen sich nicht aufeinander.

Grösse oder Standort der DAF oder der Aufsichtsbehörde sind irrelevant, da die Untersuchung qualitativer und nicht quantitativer Art ist. Aus sprachlichen und geografischen Gründen wurden die Interviews alle in der Deutschschweiz geführt.

Auf der Suche nach Interviewpartner\*innen, welche ins Sample passen, konnten selbst durch intensive Recherche keine Herkunftseltern aufgefunden werden, welche sich für ein Interview zur Verfügung stellten. Bei einem DAF wurde entgegen der geplanten Vorgehensweise das Interview mit zwei Personen gleichzeitig (DAF11 und DAF12) geführt. In der Arbeit werden die Aussagen dieses Interviews getrennt behandelt. Trotzdem wurde ein zweites Interview (DAF2) mit einer Person von einem anderen DAF durchgeführt.

## 4.4 Datenerhebung

Im folgenden Abschnitt wird aufgezeigt, wie der Leitfaden im Interview aufgebaut ist und mit welchen methodischen Mitteln die Interviews geführt wurden.

### 4.4.1 Erhebungsinstrument Leitfadeninterview und Methodik

Die Erhebung der Daten wurde mittels leitfadengestützten Interviews durchgeführt. Zu Beginn der Interviews wurde der Begriff Partizipation entlang des Stufenmodells der Partizipation (SODK & KOKES, 2020) vorgestellt (siehe Kapitel 3.3.1), um ein gemeinsames Verständnis des Begriffs zu erhalten. Damit der Abstraktionsgrad verkleinert werden konnte, beschränkte sich die Erklärung auf die Vorstufen der Partizipation sowie auf die echte Partizipation. Weiter wurden, wie in Kapitel 2.5 ausgeführt, entlang der vier Phasen nach Eberitzsch und Keller (2019) die Fragen formuliert (S. 10-33). Die Fragebogen wurden auf die jeweiligen Interviewpartner\*innen angepasst. Im Anhang A sind fünf unterschiedliche Leitfäden zu finden. In der folgenden Übersicht ist die Grundstruktur aller Interviewleitfäden zu sehen (siehe Abbildung 3).

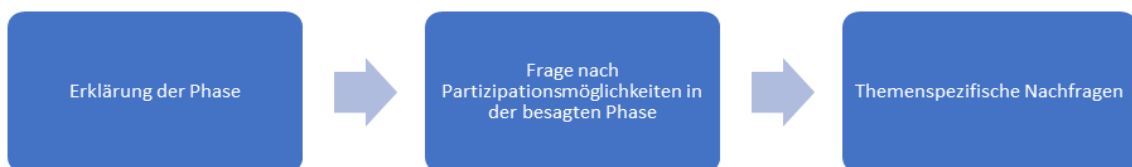


Abbildung 3: Methodischer Aufbau der Leitfadeninterviews (eigene Darstellung)

### 4.4.2 Datenaufbereitung

Die zehn Interviews wurden mithilfe von Aufnahmegeräten aufgenommen, damit diese im Anschluss transkribiert werden konnten. Dies dient dazu, dass sich die Interviewenden auf den Inhalt des Gesprächs fokussieren können. Sie erhalten dadurch mehr Zeit, Rückfragen zu stellen oder neue Themenfelder ansprechen zu können (Spöhring 1995, S. 158). Da die Interviews auf Schweizerdeutsch geführt wurden, übersetzten Autorin und Autor diese ins Hochdeutsche. Im Transkript wurden nonverbale Gesten, die Stimm- lage oder paraphrasierte Elemente nicht berücksichtigt. Einzig der Inhalt der Gespräche

wurde wiedergegeben. Diese Vorgehensweise orientiert sich an der Praxis von Meuser und Nagel (1991, S. 455).

## 4.5 Datenauswertung

Die Daten der Leitfadeninterviews wurden mittels der Methode von Meuser und Nagel (zit. in Mayer, 2008, S. 50-55) ausgewertet, bei der sich die paraphrasierten Interviews in einzelne thematische Felder ordnen lassen. Danach lassen sich die unterschiedlichen Aussagen der Interviews in einen theoretischen Zusammenhang bringen. Die Datenauswertung beinhaltet folgende fünf Stufen (ebd.):

### **Stufe 1: Paraphrasieren**

Die Inhalte der Interviews werden paraphrasiert und in eigenen Worten wiedergegeben.

### **Stufe 2: Thematisch ordnen**

In einem zweiten Schritt werden die Aussagen, welche die Fragen des Leitfadeninterviews beantworten, markiert. Passend zu den Antworten werden Codierungen erstellt. Im Anhang B wird ein Ausschnitt als Beispiel aufgeführt.

### **Stufe 3: Thematischer Vergleich**

Die in Schritt zwei erfassten Textstellen werden in diesem Schritt thematisch den Codes zugeordnet, vereinheitlicht und miteinander verglichen. Im Anhang C ist ein Beispiel aufgeführt.

### **Stufe 4: Konzeptualisierung**

In dieser Stufe werden Gemeinsamkeiten und Differenzen der Interviewten unter Rücksichtnahme vorhandener Wissensbestände und Studien ausgearbeitet und in einem Text vereinheitlicht und zusammengefasst in wissenschaftlicher Sprache wiedergegeben.



### **Stufe 5: Theoretische Generalisierung**

Bei der theoretischen Generalisierung werden die jeweiligen Themen mit Theorien in einen internen Zusammenhang gebracht und so eine theoretische Ordnung hergestellt.

## 5 Forschungsergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Daten aus den Expert\*inneninterviews dargestellt. Wie bereits in Kapitel 4.5 beschrieben, wurden die Daten der Leitfadeninterviews mithilfe der Fünf-Stufen-Methode (Meuser und Nagel, 1991; zit. in Mayer, 2008, S. 50-55) ausgewertet. Die gewonnenen Daten wurden nach Themen sortiert und untergeordnet. Daraus entstanden Kategorien und Subkategorien, wie aus Tabelle 1 im vorherigen Kapitel ersichtlich ist. Entlang der Kategorien und Subkategorien erfolgte einerseits die Darstellung der Daten in Kapitel 5.1, im darauffolgenden Schritt die Interpretation der Ergebnisse in Kapitel 5.2 und zum Schluss die Diskussion der Ergebnisse in Kapitel 5.3. Um die Struktur und Übersicht sicherzustellen, wurde die Unterteilung der Akteur\*innen in Pflegekinder, Herkunftseltern und Pflegeeltern vorgenommen.

Die Ergebnisse aus der Datenerhebung werden durch aussagekräftige Zitate gestützt. Dies dient dazu, dass die Ergebnisse nachvollziehbar, greifbar und transparent dargestellt werden können (Flick, 1999, zit. in Mayer, 2006, S. 55). Die Zitate wurden hinsichtlich der gendergerechten Sprache nicht angepasst. Damit sie jedoch übersichtlich und verständlich dargestellt sind, wurden teilweise ausgelassene Zitatstellen und Zitatabkürzungen mittels der Kennzeichnung (...) vermerkt.

### 5.1 Darstellung der Ergebnisse

In diesem Kapitel stellt die Autorenschaft die Ergebnisse entlang der vier Kategorien dar. Überkategorie und Subkategorie setzen sich aus den Ergebnissen der Interviews zusammen. Die Aufstellung der Kategorien wird in der folgenden Tabelle 2 ersichtlich.

<b>Überkategorie</b>	<b>Akteur*innen</b>	<b>Subkategorien</b>
<b>Alltag</b>	Pflegekinder Herkunftsfamilie Pflegeeltern	- Alltagsgestaltung - Erziehung - Co-Education - Kontakt mit Herkunftseltern
<b>Rechtliches</b>	Pflegekinder Herkunftsfamilie Pflegeeltern	- Verfahren - Zeitliche Perspektive
<b>Übergangsphasen</b>	Pflegekinder Herkunftsfamilie Pflegeeltern	- Platzierung - Austritt
<b>Einflussfaktoren</b> <b>Partizipation</b>	Pflegekinder Herkunftsfamilie Pflegeeltern	- Barrieren - Potenzial

*Tabelle 2: Überkategorien und Subkategorien (eigene Darstellung)*

In der Darstellung wird jeweils die Hauptkategorie zuerst kurz erklärt, bevor die Darstellung der Ergebnisse entlang der Akteur\*innen (Pflegekinder, Herkunftsfamilie, Pflegeeltern) folgt. Die Subkategorien sind thematisch in der Darstellung zu finden, werden jedoch nicht explizit als Übertitel verwendet, da die Gliederung in Pflegekind, Herkunftsfamilie und Pflegeeltern bereits genügend Differenzierung ermöglicht.

### 5.1.1 Alltag

Das Leben in der Pflegefamilie ist geprägt von der Alltagsgestaltung durch die Pflegekinder und Pflegefamilien. Dazu gehören beispielsweise die Freizeitgestaltung und der Schulalltag, aber auch Erziehungsthemen sowie die Kontaktgestaltung zu den Herkunftseltern.

### **Alltag – Pflegekinder**

Die Ergebnisse der interviewten Pflegekinder zeigen auf, dass sie grundsätzlich in vielen Themenbereichen der Alltagsgestaltung in der Pflegefamilie miteinbezogen wurden. Die Pflegekinder hielten fest, dass die Partizipationsmöglichkeiten in der Alltagsgestaltung zu einem Grossteil durch den Gang zur Schule und durch das Erledigen der Hausaufgaben eingeschränkt wurden.

*PK2: «Die Alltagsgestaltung war von der Routine geprägt. Ich musste ja in die Schule gehen und Hausaufgaben machen. Wenn ich aber meine Aufgaben gemacht hatte, durfte ich auch für mich alleine sein oder mit den Anderen etwas unternehmen.»*

Aus den Interviews mit den Pflegekindern geht hervor, dass die Alltagsstrukturen in den Pflegefamilien nur wenig beweglich waren. Rückblickend wurden starre Strukturen jedoch von den Pflegekindern als gewinnbringend wahrgenommen.

*PK1: «(...) Natürlich hatte ich Vorgaben, da in der Familie bereits eine Struktur vorhanden war und diese auch gelebt wurde.»*

*PK2: «Ich wurde einfach in den Alltag hineingezogen. Und es wurde zu meinem Alltag und ich erhielt Routine (...). An den Regeln gab es nichts zu rütteln, aber ich fühlte mich wohl dabei und war froh, dass die Regeln und die Tagesstruktur so klar waren.»*

Bei der Erziehungsgestaltung erzählten die Pflegekinder, dass ihnen erklärt wurde, weshalb sie beispielsweise die Aufgaben im Haushalt erledigen mussten. Da die Pflegeeltern die Mitarbeit im Haushalt als «Lebensschule» betrachteten und darauf bestanden, dass alle Tätigkeiten gelernt werden müssen, wurden die Pflegekinder lediglich über die Beweggründe informiert.

*PK2: «Ich hatte auch meine Ämtli, die gemacht werden mussten. Wichtig dabei war, dass alle alles können und lernen, was es im Haushalt zu tun gibt. Aber das wurde mir auch erklärt, dass es im Leben nicht nur Arbeiten gibt, die man gerne macht, weshalb man auch die Toilette reinigen können muss.»*

*PF2: «Jede Pflegefamilie hat ihre Struktur und es gehört auch die fachliche Einschätzung dazu, wie das Kind betreut werden soll.»*

Beide Pflegekinder äusserten, mit der Platzkapazität in den Pflegefamilien anfänglich herausgefordert worden zu sein, da sie ihre Zimmer mit einem anderen Kind teilen mussten. Umso mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten wurden bezüglich der Gestaltung der Schlafzimmer erwähnt. Dass in der Zimmerauswahl kein grosser Spielraum für Partizipation möglich ist, stellten auch die Pflegeeltern sowie die Mitarbeitenden der DAF fest.

*PK2: «Das Zimmer wurde mir aber einfach zugeteilt. Am Anfang teilte ich das Zimmer mit meiner Pflegeschwester. Ich musste dann mit ihr zurechtkommen. Aber wir durften unser Zimmer einrichten und gestalten, wie wir wollten und wie es uns gefiel. Die Möbel waren einfach schon gegeben.»*

*PF1: «Sie konnten manchmal nicht einmal wählen, ob sie ein Einzelzimmer haben dürfen oder nicht.»*

*DAF2: «Wenn's zum Beispiel ums Zimmer einrichten geht, werden die Kinder ebenfalls in die Gestaltung miteinbezogen.»*

Die interviewten Pflegekinder, Pflegeeltern und die Beistandschaft betonten einstimmig, dass die Pflegekinder die Entscheidungsmacht oder teilweise Entscheidungskompetenzen in ihrer Freizeitgestaltung haben. Eine DAF-Mitarbeitende fügte zudem an, dass nicht nur die Freizeitgestaltung, sondern auch die Wahl von Freifächern oder Kleidung Sache der Kinder ist.

*PK1: «Auch in der Ausgestaltung meiner Hobbies hatte ich sämtliche Entscheidungsmacht.»*

*PK2: «Insbesondere dort, wo meine Stärken waren, wurde ich miteinbezogen.»*

*PF1: «Wo sie sicher mitreden konnten, war bei den Hobbies. Da haben wir geschaut, dass sie diese auch bei uns weiterführen konnten.»*

*BS2: «Über alltägliche Sachen wie Kleider und Hobbies können Kinder selbst entscheiden (...). Es sei denn, dies ist etwas so Ausgefallenes, was aus*

*Kinderschutzgründen nicht geht oder aus finanzieller Perspektive nicht ermöglicht werden kann.»*

*DAF2: «Auch wenn es um Hobbies geht, dürfen sie natürlich mitentscheiden, was sie gerne machen möchten. Da werden wirklich alle Hebel in Bewegung gesetzt, dass solche Wünsche ermöglicht werden können, auch wenn es etwas kostet.»*

Die Pflegekinder schilderten die Erziehung gegensätzlich. Die Teilnahme an Standortgesprächen wurde unterschiedlich gehandhabt. Während ein Kind mitbestimmen konnte, wer am Standortgespräch teilnehmen und wie häufig es stattfinden soll, durfte das andere Pflegekind nicht daran teilnehmen.

*PK1: «Innerhalb dieses Rahmens konnte ich natürlich mitreden, ob ich mehr Gespräche haben möchte oder was mir fehlt (...). Weiter konnte ich auch steuern, wer alles dabei sein sollte, also ob es wieder einmal ein Gespräch mit allen Beteiligten braucht oder nicht. Ich konnte auch wirklich mitbestimmen, dass ich meine Mutter nicht dabei haben wollte, obwohl sie auch das Sorgerecht gehabt hätte.»*

*PK1: «Ich durfte insofern auch mitsteuern, dass ich so wenig wie möglich Termine mit der KESB haben möchte.»*

*PK2: «Es gab immer mal wieder Standortgespräche. Bei den Standortgesprächen durfte ich nicht dabei sein, weil sie über mich redeten.»*

Die einen Pflegeeltern stellten fest, dass das Pflegekind zu Beginn überfordert gewesen wäre, wenn es am Standortgespräch teilgenommen hätte. Beide DAF-Mitarbeitenden erwähnten, dass es nicht immer dem Willen der Pflegekinder entspricht, an den Standortgesprächen teilzunehmen, selbst wenn ihnen die Möglichkeit offenstehen würde. Ursächlich sei, wie eine Pflegemutter bereits feststellte, die Überforderung. Beide Pflegeeltern versuchten, die Wünsche und Bedürfnisse der Pflegekinder im Vorhinein zu erörtern und im Gespräch stellvertretend für den Kindeswillen einzustehen, wenn die Kinder nicht an den Gesprächen teilnahmen.

*PF2: «Wir haben zu Beginn auch alle Gespräche bewusst ohne ihn gemacht. Einfach auch, weil er völlig überfordert gewesen wäre. Ich versuchte jedoch, seine Wünsche herauszuspüren oder zu erfragen und brachte diese in den Gesprächen ein.»*

*DAF2: «Bei den Standortgesprächen ist meine Erfahrung, dass die Kinder häufig gar nicht kommen möchten bis sie ca. 14 Jahre alt sind (...). Aber wir nehmen mit den Kindern üblicherweise im Vorherein Kontakt auf und fragen sie, was an diesem Gespräch besprochen werden soll beziehungsweise was ich als neutrale Person einbringen soll am Gespräch. Häufig macht dies auch die Pflegemutter.»*

Beide Beiständinnen schilderten die Möglichkeit, das Kind nur in gewissen Bereichen am Standortgespräch teilhaben zu lassen und ergänzten, dass dies auch altersabhängig sei. In der Regel seien die Pflegekinder ab 10 Jahren ganz oder teilweise an den Gesprächen anwesend. Eine Beiständin besucht die Kinder, welche an den Gesprächen nicht teilnehmen, im Vorherein, um die Anliegen zu erfragen. Unabhängig davon, ob die Kinder am Gespräch teilnehmen oder nicht, werden sie angehört.

*BS1: «So ab 10 Jahren sind sie wirklich dann ganz anwesend bei den Gesprächen. (...). Als Beistandsperson kann man das Kind, wenn möglich, bei Entscheidungen im Standortgespräch auch gut miteinbeziehen oder das Kind alleine einmal besuchen, unabhängig vom Standortgespräch, um die Anliegen abzuholen.»*

*BS2: «Bei den Standortgesprächen gibt es Teile, die nur mit den Erwachsenen passieren und solche, bei denen das Kind dabei ist und man dieses auch anhört, wie es ihm geht, was ihm mehr oder weniger gefällt, was es sich wünscht.»*

*PF2: «(...) Er ging dann jeweils für die letzten 10 Minuten aus dem Standortgespräch heraus.»*

Die interviewten Pflegekinder zeigten sich einig in der Auffassung, dass ihnen altersadäquat Verantwortung in unterschiedlichen Lebensbereichen überlassen wurde. In diesen Bereichen durften sie teilweise oder ganz selbständig Entscheidungen treffen.

*PK1: «Und je älter ich wurde, desto mehr konnte ich auch Verantwortung übernehmen beziehungsweise wurde sie mir auch übertragen. Beispielsweise im Planen meiner Termine, dem Verwalten meiner Finanzen in der Lehre (...). Nicht, dass ich alleingelassen wurde. Ich erhielt schon Unterstützung, wenn ich diese gebraucht habe.»*

*PK2: «Mit der Zeit merkte ich auch, wie mir mehr und mehr von den Pflegeeltern auch Freiheiten gegeben wurden. Ich durfte, je älter ich wurde, auch mehr Verantwortung für mein Leben übernehmen. Auch die Regeln wurden für mich verändert. Also ich hatte andere Regeln wie meine jüngeren Geschwister. Ich merkte auch, wie ich begann, mein eigenes Leben zu gestalten.»*

Die Pflegeeltern sahen dies unterschiedlich. Eine Pflegemutter nutzte ihre Freiheit, den Pflegekindern bewusst mehr Verantwortung zu übergeben, je älter sie wurden. Die andere Pflegemutter schilderte, dass aus ihrer Sicht dem Pflegekind Entscheidungen verwehrt wurden, die das Pflegekind aufgrund des Alters und der Reife problemlos hätte treffen können. Persönlich wäre sie motiviert gewesen, dem entgegenzuwirken, erhielt jedoch diesbezüglich von der Herkunftsfamilie und den Fachleuten keine Unterstützung.

*PF1: «Je älter ein Kind wurde, desto mehr Freiraum hat es erhalten.»*

*PF2: «Meiner Meinung nach durfte er mit zunehmendem Alter nicht mehr Entscheidungen treffen. Er wurde häufig bevormundet von der Mutter und niemand setzte sich sonst für ihn ein, weder der Betreuer noch die Beiständin. Die Mutter hat Dinge über ihn bestimmt, die er nicht wollte, er aber sicherlich problemlos hätte selber entscheiden dürfen.»*

Die interviewten Beiständigen waren sich dahingehend einig, dass sie den Kindern altersgerecht Entscheidungen überlassen. Eine Beiständige erwähnte, sich für das Kind dann einzusetzen, wenn die Pflegeeltern spezifische Entscheidungen zu wenig dem Kind überlassen. Die andere Beiständige zeigte auch auf, dass sich die Fachleute und Pflegeeltern nicht immer einig sind, was das Kind vielleicht schon selbst erledigen oder entscheiden könnte. In diesen Situationen werden trotzdem Versuche gemacht.



*BS2: «Wir hören es einfach, wenn das nicht funktioniert und sich ein Jugendlicher beschwert, er müsse beispielsweise immer um sieben Uhr zuhause sein. Dann müssen wir mit den Pflegeeltern sprechen und herausfinden, was die Gründe dafür sind.»*

*BS1: «Manchmal probiert man auch Dinge aus und muss dann wieder einen Schritt zurück.»*

Eine DAF-Mitarbeitende geht darauf ein, dass das Thema der Co-Education in der Förderplanung und den Förderzielen spezifisch angegangen werde. Sie gestalten die Förderplanung und formulieren die Förderziele mit den Pflegekindern gemeinsam. Für jugendliche Pflegekinder bieten sie ein sogenanntes Kompetenztraining, welches unter anderem dazu dient, sich mit den wachsenden Verantwortungsbereichen auseinandersetzen zu können.

*DAF12: «Bei Jugendlichen haben wir das Kompetenztraining. Dort können die Jugendlichen sich mit den Themen, die das Leben mit sich bringen, hinsichtlich der Selbständigkeit auseinandersetzen und auch in gewissen Bereichen bereits erste Verantwortung übernehmen. So werden sie auf das selbständige Leben vorbereitet.»*

Ein Pflegekind sprach im Bereich der Kontaktgestaltung zu den Herkunftseltern von der Entscheidungsmacht, während dem anderen Pflegekind in der Kindheit keine Mitsprache ermöglicht wurde. Letzteres erinnerte sich daran, zum ersten Mal in die Entscheidung der Kontaktgestaltung zu den Herkunftseltern miteinbezogen worden zu sein, als es um eine Rückkehr zu den Eltern ging.

*PK1: «Ganz grundsätzlich hatte ich auch die Entscheidungsmacht, ob ich meine leiblichen Eltern sehen möchte oder nicht und ob ich Zeit mit ihnen verbringen möchte (...).»*

*PK2: «Erst als es um eine Rückkehr ging, durfte ich dort auch mitsprechen.»*

Eine Pflegemutter äusserte diesbezüglich, die Pflegekinder wenn immer möglich genau darüber zu informieren und ihnen eine Erklärung zu bieten, wenn der Kontakt nicht erfolgen konnte und sie anzuhören.

*PF1: «Wir haben einfach versucht, die Kinder möglichst gut zu informieren. Zum Beispiel, wenn ein Kind am Wochenende nicht Nachhause konnte, haben wir es angemessen informiert, weshalb dies so ist. Wir haben das Kind dann auch ernst genommen in seinen Sorgen.»*

Beide Beiständinnen waren der Ansicht, dass Wünsche der Kinder diesbezüglich berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Zeitspanne, als auch für die Form der Kontaktgestaltung mit den Eltern. Eine Beiständin erwähnte, dass es auch dem Recht des Kindes entspricht, Kontakt zu den Eltern zu haben, unabhängig davon, welche Themen dagegensprechen.

*BS1: «Das Pflegekind kann natürlich auch Wünsche zur Kontaktgestaltung zu den leiblichen Eltern anbringen, wobei dies auch häufig schwierig ist (...). Aber das Kind kann sich auf jeden Fall einbringen und wir probieren, dies so gut als möglich zu berücksichtigen.»*

Eine DAF-Mitarbeitende schnitt die Thematik an, dass die Pflegekinder selbst den Onlinekontakt zu den Herkunftseltern gestalten dürfen. Auch deshalb, weil es diesbezüglich bislang kaum eine sinnvolle Regelungsmöglichkeit gebe.

*«(...) Da können die Pflegekinder auch sehr stark mitentscheiden, wie sie den Kontakt online zu den Eltern gestalten möchten. Und ich muss ehrlich sagen, wir haben hier auch noch keine Handhabe (...).»*

Die andere DAF-Mitarbeiterin sieht es auch als ihre Aufgabe, das Kind bei Änderungen der Kontaktregelung zu begleiten, indem sie Kontakt zum Kind sucht und nachfragt, wie es zu den Veränderungen steht.

### **Alltag – Herkunftseltern**

Auf welcher Stufe der Partizipation und in welchen Bereichen die Herkunftseltern im Alltag miteinbezogen werden, hängt davon ab, inwiefern ihnen das Sorgerecht zusteht.

Abgesehen davon sind Partizipationsmöglichkeiten der Herkunftseltern im Alltagsgeschehen begrenzt möglich. In dieser Ansicht sind sich die DAF-Mitarbeitenden sowie auch die Beistände einig. Die Anhörung der Wünsche ist sehr wohl gewährleistet. Teilweise besteht auch die Möglichkeit, sich mit den Eltern über Alltagsgewohnheiten auszutauschen, die in der Anfangsphase dem Kind helfen, sich einleben zu können.

*DAF1: «Wir holen natürlich von den Eltern ab, was für Rituale sich das Kind gewohnt ist oder wie das Kind gut einschlafen kann, damit die Pflegeeltern auch darauf eingehen können.»*

*DAF2: «Im Familienalltag der Pflegefamilie haben sie nichts mitzureden. Familie ist Familie und das ist ein geschützter Raum und auch eine Privatsphäre (...). Aber wichtig ist auch, dass sie die Wünsche äussern durften und dass sie gehört wurden.»*

Eine Pflegefamilie nahm Rücksicht auf die Bedürfnisse und Wünsche der Herkunftseltern bei Alltagsthemen, auch wenn sie das Sorgerecht nur noch in Teilbereichen oder nicht mehr hatten. Dies war jedoch abhängig davon, wie sich das Verhältnis zwischen den Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie gestaltete. Die Beistandschaft bezieht sich in diesem Aspekt auf die Mandatierung. Unabhängig von ihrem Mandat ist es einer interviewten Beiständin wichtig, die Anliegen der Herkunftseltern anzuhören.

*BS1: «Bei der Erziehungsgestaltung hören wir natürlich schon, was den Eltern besonders wichtig ist. Beispielsweise Themen wie, ob das Kind noch in den Religionsunterricht oder in welche Schule es gehen oder welche Hobbies es ausüben soll, dort versuchen wir sie natürlich miteinzubeziehen.»*

Die andere Pflegefamilie schilderte Situationen, in denen die Herkunftseltern Entscheidungen über Gesundheit und Freizeitgestaltung ihres Kindes trafen (da sie das Teilsorgerecht in diesen Bereichen hatten), die aus ihrer Perspektive nicht oder nur begrenzt dem Kindeswillen oder dem Kindeswohl entsprachen. Die Beistandschaft legt Wert darauf, zwischen den Pflegeeltern und den Herkunftseltern zu vermitteln, wenn sie sich uneinig sind.

*PF2: «Es wurde hier gar nicht auf ihn und seine Bedürfnisse Rücksicht genommen. Er verhielt sich schwer auffällig, aber man gab dem nicht die Beachtung, da die Mutter sich stark gegen die Abklärung und vor allem gegen die Medikation wehrte. Die abklärenden Ärzte gaben der Mutter nach, vielleicht auch aus Angst vor ihr.»*

*BS1: «Und bei der Erziehung wird einfach versucht, ein Konsens mit den Eltern zu finden, gerade in den übergeordneten Dingen.»*

*BS2: «(...) Wir versuchen dann auszuhandeln was möglich ist.»*

Die Herkunftseltern werden bei den Standortgesprächen teilweise durch die Beistandschaft eingeladen. Die Eltern wurden am Standortgespräch über die Vorgehensweisen und Methoden der Pflegeeltern in der Erziehung informiert.

*PF1: «Bezüglich der Erziehungsmethoden konnten sie nicht gross partizipieren. Wir haben an den Standortgesprächen versucht zu erklären, weshalb wir etwas auf unsere Weise machen. (...) Es kamen meistens Wünsche oder Anregungen der Eltern, welchen wir begrenzt nachkommen konnten.»*

*PF2: «Sie standen jedoch immer hinter den Strategien, die wir in der Erziehung und im Alltag hatten. Häufig bedankten sie sich auch bei uns. Wie stark sie jetzt hier die Wahl hatten oder nicht, ist schwer zu sagen. Aber indem sie, wenn immer möglich, von uns informiert und angehört wurden, war sicherlich von unserer Seite her am Anfang eine Vorstufe der Partizipation möglich.»*

Zwei DAF-Mitarbeitende erwähnten in den Interviews, dass sie im Gespräch mit den Herkunftseltern regelmässig das Erleben der Kontaktgestaltung evaluieren und gleichzeitig auf Wünsche und Anliegen eingehen.

*DAF 2: «Sie werden immer gefragt, wie sie die Besuche erleben, wie sie das Kind in der Entwicklung einschätzen, was ihnen auffällt und was ihnen zusätzlich wichtig wäre. Natürlich steht häufig auch die Frage im Raum, ob die Besuche verlängert oder häufiger ermöglicht werden können.»*

### **Alltag – Pflegeeltern**

Die Pflegeeltern stufen ihre Partizipationsmöglichkeiten als hoch ein. Sie hatten die Entscheidungsmacht in Anpassungen der Erziehung und erhielten gleichzeitig Rückendeckung durch die Beistandschaft bei ihren Entscheidungen. Auch die Teilnahme und Mitsprache an Schulgesprächen bietet eine Plattform für Partizipation der Pflegeeltern. Genauso liegen Entscheidungen über kleinere gesundheitliche Fragestellungen beim Pflegekind bei den Pflegeeltern.

*BS2: «Auch im gesundheitlichen Bereich sind die Pflegeeltern verpflichtet, zum Beispiel einen Schnupfen zu lindern und dafür in die Apotheke zu gehen. Wenn jedoch eine Wurzelbehandlung oder eine OP ansteht, können und dürfen die Pflegeeltern, ausser im Notfall, nicht entscheiden.»*

Alltägliche Entscheidungen zu treffen, steht den Pflegeeltern grundsätzlich zu. Die Entscheidungsmacht wird den Pflegeeltern auch seitens der DAF-Mitarbeitenden sowie der Beistände zugeschrieben. Dies wird grundsätzlich gutgeheissen, da die Pflegeeltern den Pflegekindern nahestehen. Während die Pflegeeltern in vielen alltäglichen Bereichen Entscheidungen trafen, schienen sie trotzdem dankbar für professionelle Unterstützungsangebote und Begleitung durch die Beistandschaft oder DAF-Mitarbeitende.

*BS2: «Alltägliche Sachen, wie und wann ein Kind aufstehen muss, entscheiden die Pflegeeltern.»*

*DAF2: «Die Pflegeeltern kennen die Pflegekinder sehr gut und treffen natürlich viele kleine Entscheidungen in der Alltagsgestaltung und in der Erziehung.»*

*PF2: «Wir hatten natürlich den Vorteil, dass wir wöchentlich einen Betreuer hatten, der uns unterstützte im Alltag und auch immer wieder nachfragte, wie es uns geht und was wir noch brauchen. Ohne diese Unterstützung hätten wir dies nicht geschafft.»*

*PF1: «Wir hatten unser Konzept und haben unsere Erziehungsmethoden und die Alltagsgestaltung selbst gewählt.»*

Besonders bei Erziehungsthemen sprachen beide Pflegeeltern in den Interviews davon, dass sich die Fachleute hinter die Erziehung der Pflegeeltern stellten und ihnen Unterstützung boten. So sah sich diesbezüglich eine DAF-Mitarbeitende als Coach.

*PF1: «Wir hatten unser Konzept und haben unsere Erziehungsmethoden und die Alltagsgestaltung selbst gewählt».*

*PF2: «Wir hatten relativ viel Partizipationsmöglichkeiten. Wir durften fast alles selbst mitbestimmen. Gerade auch durch die Sozialpädagogische Familienhilfe hatten wir starke Unterstützung erhalten. Die Regeln hatten wir gemeinsam aufgestellt, damit wir nicht alleine hier standen, wenn diese von den Eltern und unserem Pflegekind nicht akzeptiert werden wollten. So hatten wir Rückendeckung diesbezüglich. Aber wir durften eigentlich die Regeln selbst vorgeben.»*

*DAF2: «Aber im grünen Bereich gibt es ganz viele verschiedene Familienkulturen, die wir möglichst versuchen, stehen zu lassen. Und bei der Erziehung sehen wir uns vor allem als Coaches. Sie holen sich oft auch Ideen und Inputs ab, wenn sie zuhause anstehen.»*

Eine DAF-Mitarbeitende sowie eine Beiständin sprachen in den Interviews an, dass sich die Pflegeeltern in der Gestaltung des Standortgespräches massgebend einbringen können, indem sie mitentscheiden.

*DAF2: «Sie wirken jeweils auch an den Standortgesprächen mit und bringen massgebende Themen mit ein. Sie können sicherlich stark mitentscheiden in vielen Bereichen, natürlich mit der Voraussetzung, dass das Kindeswohl bei den Entscheidungen im Zentrum steht.»*

*BS 1: «Sicherlich wird das Standortgespräch primär von den Pflegeeltern gestaltet.»*

Eine Beiständin vertrat im Interview die Haltung, dass die Pflegeeltern in der Aufnahmephase entscheiden dürfen, wie sich der Kontakt zu den Eltern zu Beginn des Pflegeverhältnisses gestalten soll. Die andere Beiständin war phasenunabhängig der Meinung, dass die Pflegeeltern mitsprechen dürfen, jedoch die Entscheidungsmacht nicht

bei ihnen liegt. So gewähren auch die DAF-Mitarbeitenden den Pflegeeltern eine Anhörung, solange in ihrer Argumentation das Kindeswohl und nicht die eigenen Bedürfnisse im Zentrum stehen.

*BS1: «Manche Pflegeeltern möchten beispielsweise in den ersten zwei Wochen nicht, dass das Kind zu den Eltern Kontakt hat.»*

*BS2: «Es wird geklärt, wie die Zusammenarbeit mit den Eltern funktioniert und wie der Kontakt mit den Eltern stattfindet.»*

*DAF12: «Grundsätzlich dürfen sich die Pflegeeltern dazu äussern, wie sie die Kontaktgestaltung vom Kind zu den Eltern gestalten würden, jedoch nur mit dem Fokus aufs Kind. Also wenn es eine egoistische Sicht der Pflegeeltern ist, dass sie das Pflegekind am Wochenende bei sich haben wollen, dann zählt dies für uns so nicht.»*

### 5.1.2 Rechtliches

In diesem Abschnitt geht es um die Partizipationsmöglichkeiten in verfahrensspezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise die Aufklärung der Rechte und Pflichten aller Beteiligten, die Entscheidung über die Platzierung und den Austritt sowie die Errichtung der Beistandschaft oder Kinderanwaltschaft. Es wird zudem die zeitliche Perspektive der Pflegeverhältnisse thematisiert.

#### **Rechtliches – Pflegekinder**

Ein Pflegekind erwähnte im Interview, dass es während dem Verfahren über das Vorgehen informiert wurde und die Schritte begründet wurden. Das andere Pflegekind erlebte diesbezüglich weniger Partizipationsmöglichkeiten. Weiter wusste es auch nicht, mit welcher Person es über das Vorgehen sprechen könnte. Eine KESB-Mitarbeitende erwähnte, dass den Pflegekindern die Informationen über das Vorgehen auch durch allfällige Gutachter\*innen vermittelt werden und dass das eigene Empfinden sowie die Bedürfnisse des Pflegekindes bezüglich des gesamten Verlaufes erfragt werden. Eine Beiständin erwähnte im Interview, dass sie es als ihre Aufgabe sieht, die Kinder über ihre

Rechte aufzuklären. Eine Pflegemutter zweifelte daran, dass ihr Pflegekind über den Entscheid des Platzierungsprozesses informiert wurde.

*PK2: «Aber ich wurde bestimmt nicht ansatzweise miteinbezogen in diesen Prozess, es wurde einfach entschieden für mich.»*

*PK2: «Ich wusste aber nicht, mit wem ich darüber sprechen konnte, dass ich jetzt von meinen Eltern getrennt werde. Deshalb erzählte ich alles meinem Hasen.»*

*PF2: «(...) Ich weiss auch nicht, wie viel ihm wirklich gesagt wurde. Also ich zweifle daran, dass man ihn über das Geschehen wirklich informiert hatte.»*

Bei beiden Pflegekindern wurde die Beistandschaft zugeteilt. Sie erhielten dabei keine Partizipationsmöglichkeiten. Dies deckt sich auch mit der Aussage der KESB.

*PK1: «Bei der Auswahl meiner Beiständin konnte ich gar nicht mitsprechen. Da wurde einfach eine hingesetzt und gesagt, ich bin deine Beiständin. Es war okay, weil sie eine Liebe war, aber ich war schon gerade etwas überfordert.»*

*KE1: «Bezüglich der Beistandschaft beauftragen wir die Sozialdienste damit. (...) Eine Auswahl wird eigentlich nicht gewährt.»*

Eine DAF-Mitarbeitende übergibt den Kindern einen Leporello, worin die wichtigsten Informationen bezüglich der Rechte und der Anlaufstellen für die Pflegekinder enthalten sind.

*DAF12: «(...) Das ist sozusagen eine Hilfskarte für die Pflegekinder, welche wir den Kindern auch erklären. Es sind die wichtigsten Kinderrechte und Telefonnummern darauf notiert.»*

Beide KESB-Mitarbeitende verlangen vom Sozialdienst, welcher die Abklärungsberichte schreibt, diese gemeinsam mit den Kindern zu besprechen. Wie es dem Kind erklärt wird beziehungsweise inwiefern eine Anhörung der Kinder stattfindet, sei abhängig vom Kindesalter. Eine Anhörung der Kinder gebe es selten. Gleichzeitig werden Kinderanwälte nicht in jedem Fall zur Verfügung gestellt.



*KE1: «Dabei kommt es darauf an, wie alt die Kinder sind und wie gut man es ihnen überhaupt erklären kann. (...) Anhörungen von den Kindern bei der KESB gibt es sehr selten, da man davon ausgeht, dass diese bereits durch die Abklärenden genügend informiert sind.»*

*KE2: «Falls das Kind genügend alt ist, wird auch dieses angehört und es wird versucht zu berücksichtigen, was das Kind sagt.»*

*KE1: «Mitwirken würde auch bedeuten, im Platzierungsverfahren einen eigenen Anwalt zu haben.»*

Bei den jährlichen Aufsichtsbesuchen machten beide KESB-Mitarbeitende die Aussage, dass dort die Kinder über ihr Wohlergehen befragt und angehört werden.

*KE2: «Falls ein Kind sagt, es gefalle ihm gar nicht mehr oder etwas sei vorgefallen, würde man dem nachgehen und das Gespräch mit der Beistandsperson, der FPO und der Familie suchen. Zum Glück kommt das jedoch kaum vor. Wenn es jedoch vorkommt, dann wird auch nach einer anderen Lösung gesucht. (...) Die Jugendlichen haben dann im Rahmen des Möglichen schon Mitbestimmungsmöglichkeiten.»*

Beiden Pflegekindern war bewusst, dass sie längerfristig in den Pflegefamilien sein werden. Ein Pflegekind erinnerte sich, dass nie über ein Ende des Pflegeverhältnisses gesprochen wurde und es ohnehin klar war, dass dieses mit der Volljährigkeit beendet sein wird. Dieses Pflegekind durfte auch mitbestimmen, wann der Eintritt in die Pflegefamilie sein wird.

*PK1: «Es war mir immer klar, dass wenn ich 18 werde, das Pflegeverhältnis aufgelöst wird, also dass diese Fremdplatzierung eine längerfristige Sache ist. Aber konkret über das Ende des Pflegeverhältnisses hat man eigentlich nie gesprochen.»*

Eine Pflegemutter äusserte, dass eine Mitsprache bezüglich der Aufenthaltsdauer durch die Kinder kaum ermöglicht wurde. Eine Beiständin nahm Stellung, dass die Kinder über die zeitliche Perspektive informiert und auch angehört werden. Es werde jährlich neu

darüber entschieden, ob ein weiteres Schuljahr in der Pflegefamilie verbracht wird. Jedoch werden die Pflegekinder in diese jährlichen Überlegungen nicht miteinbezogen. Die Pflegekinder geniessen keine echte Partizipation, da sie meistens lieber bei den Herkunftseltern wären und dieser Wunsch nicht ermöglicht werden kann. Die Aussagen einer Pflegemutter und der Beiständin decken sich mit der Stellungnahme einer DAF-Mitarbeitenden, die ebenfalls von einer Information an die Pflegekinder spricht. Gleichzeitig spricht sie an, dass ein Pflegekind nicht jährlich mit dem neuen Entscheid konfrontiert werden soll, damit es sich sicher bei der Familie zuhause fühlen kann.

*BS1: «(...) dieser Wunsch ist nicht umsetzbar, auch wenn man das Kind natürlich hört.»*

*DAF12: «Was so die zeitliche Perspektive angeht, ist es uns von Anfang an sehr wichtig, dass das Kind weiss, wo es wie lange bleiben wird. Also sie müssen wissen, welches ihre Perspektive ist.»*

### **Rechtliches – Herkunftseltern**

Die Beistandschaften sind mit den Herkunftseltern in Kontakt, wenn es um verfahrenstechnische Aspekte geht. Der Kontakt beschränkt sich jedoch auf die Information über die Rechte und Pflichten der Eltern.

*BS1: «Sicherlich werden sie über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt.»*

Eine KESB-Mitarbeitende formulierte, dass die Herkunftseltern im Vergleich mit den anderen Beteiligten im Verfahren am meisten partizipieren können, weil sie angehört werden.

*KE1: «Ich denke, am meisten Partizipationsmöglichkeiten haben die Herkunftseltern, welche im Rahmen eines Kindsschutzverfahrens in jedem Fall bezüglich des Vorhabens angehört werden.»*

Gemäss beider KESB-Mitarbeitenden haben die Herkunftseltern keine Wahl, wer die Beistandschaft ihrer Kinder übernehmen soll, es sei denn, es liegen gute Gründe vor.

*KE2: «Bei der Auswahl der Beistandschaft haben sie sehr wenig mitzubestimmen, ausser in gut begründeten Fällen.»*

*KE1: «Es kann sein, dass sich Eltern im Verlauf des Mandats aktiv wehren und nicht mehr mit einer Beiständin zusammenarbeiten möchten, woraufhin dies angeschaut wird.»*

Eine Beiständin äusserte, dass die Herkunftseltern bei Langzeitplatzierungen genau darüber informiert werden, welche Kriterien sie in welcher Zeitspanne erfüllen müssen, damit eine Rückkehr der Kinder möglich wird. Eine KESB-Mitarbeitende sprach im Interview ebenfalls von einer Information sowie einer Anhörung der Eltern, wenn es um eine Verkürzung des Aufenthaltes geht.

*BS2: «Bei Langzeitplatzierungen sind die Eltern meist nicht plötzlich wieder erziehungsfähig und müssen sich zuerst beweisen. (...) Die Kriterien dafür sind sehr transparent, werden mit den Eltern besprochen und müssen immer über eine abgemachte Zeitdauer erfüllt werden.»*

### **Rechtliches – Pflegeeltern**

Grundsätzlich wurden in den Interviews wenige Wortmeldungen zu den Partizipationsmöglichkeiten der Pflegeeltern im Verfahren getätigt. Die Pflegeeltern werden in Ausbildungskursen der DAF über ihre Rechte und Pflichten informiert. Eine KESB-Mitarbeitende erwähnte auch, dass sie den Pflegeeltern die Informationen vom Kindesschutzverfahren zukommen lasse. Bei Uneinigkeiten im Verfahren werden keinerlei Entscheidungen durch die Pflegeeltern getroffen.

*DAF12: «In diesem Ausbildungskurs werden die Eltern auch auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht und sie lernen ihre Beschwerdemöglichkeiten kennen.»*

*BS2: «(...) Dann entscheidet der Kanton oder die KESB, welche jedoch meist gemäss der Empfehlung des Beistandes entscheiden, (...). Diejenigen, die von uns begleitet werden, wissen über ihre Rechte Bescheid und werden auch von uns darüber informiert.»*

Beide Pflegeeltern sprachen davon, dass ihnen bewusst war, dass die Platzierungen längerfristig seien. Eine Pflegemutter schilderte jedoch, dass es trotzdem nicht immer klar war, wie lange das Pflegeverhältnis dauern werde und sich die Perspektiven auch immer wieder ändern können.

*PF1: «Bezüglich der zeitlichen Perspektive hat man manchmal gar nichts gewusst.»*

*PF1: «Wir hatten den Fall, dass zwei Geschwister, welche eigentlich für einen längeren Aufenthalt vorgesehen waren, sehr kurzfristig nicht mehr zu uns kamen, weil sich bei den Eltern eine andere Situation ergeben hat.»*

Die andere Pflegemutter sowie eine Beiständin sprachen auch davon, dass Pflegeeltern jederzeit auch die Entscheidung treffen können, das Pflegeverhältnis ihrerseits zu beenden.

*PF2: «Aber wir hatten natürlich jederzeit die Möglichkeit gehabt zu sagen, dass es nicht mehr tragbar ist. Und das wussten wir auch.»*

*BS1: «(...) und haben sie ohnehin die Entscheidungsmacht darüber, von heute auf morgen kein Pflegekind mehr zu wollen.»*

Verschiedene involvierte Fachpersonen äusserten, dass sich die Pflegeeltern grundsätzlich dafür entscheiden, ob sie für eine langfristige oder kurzfristige Platzierung zur Verfügung stünden.

*BS2: «Dann muss sich die potenzielle Pflegefamilie auch entscheiden, ob sie bereit ist für etwas Kurzes oder auch für etwas bis 18-jährig oder länger.»*

*DAF11: «Bereits wenn sich die Pflegeeltern bewerben, werden sie gefragt, für welches Pflegefamilienmodell sie sich entscheiden möchten (Notaufnahmen oder Mittel- und Langzeitaufnahmen). Natürlich wird auch die Pflegefamilie von Fall zu Fall wieder neu gefragt, ob dies so für sie nach wie vor stimmt.»*

### 5.1.3 Übergangsphasen

In diesem Kapitel geht es um wesentliche Übergänge im Leben der Pflegekinder. Im Speziellen wird die Partizipation der Beteiligten sowohl bei der Platzierung als auch beim Austritt beleuchtet.

#### ***Übergangsphasen – Pflegekinder***

Ein Pflegekind erzählte, dass es sich die Pflegefamilie selbst aussuchte und diese damit auch einverstanden war, obwohl sie sich selbst nicht als Pflegefamilie anboten. Das andere Pflegekind sprach davon, eine Auswahlmöglichkeit erhalten zu haben.

*PK1: «Ich durfte sogar vorgeben, welche Familie ich gerne als meine Pflegefamilie hätte und diese Familie wurde auch angefragt.»*

*PK2: «Dann gingen wir eine anschauen. Als wir dort waren, hatte ich jedoch kein gutes Gefühl dabei. Deshalb gingen wir noch zu einer weiteren Pflegefamilie, welche mir dann mehr entsprach, weil es familiärer war.»*

Beide Beistandschaften äusserten, dass den Pflegekindern mindestens eine altersadäquate Information über die Gründe einer Platzierung oder Umplatzierung gegeben wird. Auch Wünsche und Anliegen dürfen die Kinder diesbezüglich äussern und wenn möglich werden ihnen verschiedene Optionen in einem beschränkten Rahmen vorgestellt. Eine KESB-Mitarbeitende erwähnte, dass gerade auch ältere Kinder gefragt werden, ob sie lieber in eine Institution oder zu einer Pflegefamilie gehen möchten. Die Perspektive der DAF-Mitarbeitenden ist vergleichbar oder deckt sich mehrheitlich mit derjenigen der Beistandschaften und der KESB.

*BS1: «Wichtig dabei ist, dass man dem Kind mindestens erklärt, weshalb man eine Platzierung oder eine Umplatzierung macht. (...). Je nach Kind oder je nach Umstand entscheiden wir uns auch, 2-3 Familien gemeinsam anzuschauen, wenn man überhaupt so eine grosse Auswahl hat. Dies ist in der Regel auch nicht der Fall.»*

*BS2: «Dabei gibt es Kinder, die sagen, dass sie etwas sicher nicht wollen, woraufhin man schauen muss, was es denn sonst möchte, wozu es bereit wäre und wer allenfalls Unterstützung bieten könnte.»*

*KE2: «Je älter ein Kind ist, desto mehr können sie mitentscheiden. Wenn ein Jugendlicher lieber in eine Institution möchte, dann wird dem je nach Möglichkeit in der Regel auch entsprochen.»*

*DAF12: «(...) Wir holen jedoch schon die Meinung des Kindes ab und reagieren, wenn das Kind im Widerstand ist (...).»*

*DAF11: «(...) Das Kind wird explizit in einem Fragebogen dazu befragt. Danach wird geschaut, ob die Pflegeeltern dies auch gewährleisten können. Im besten Fall können wir diese Kriterien dann auch erfüllen (...).»*

*DAF2: « (...) Z.B. andere Kinder oder Tiere werden häufig gewünscht. Solche Anliegen nehmen wir sehr ernst und kommen ihnen bis jetzt auch nach.»*

Gemäss den interviewten DAF-Mitarbeitenden wird das Thema des Austritts mit dem Pflegekind bereits im Alter von 13 Jahren diskutiert, da es bereits bei der Lehrstellensuche damit konfrontiert wird. Findet ein Übertritt in eine Institution statt, werden dem Kind mehrere Institutionen zur Auswahl vorgestellt.

*DAF12: «Die einen Kinder sind auch noch gehemmt, sich auf das einzulassen, wie es mit 18 weitergeht.»*

*DAF11: «Wenn sie nachher in eine Institution gehen, besichtigen wir auch mehrere Institutionen mit den Jugendlichen, um eine Auswahl zu erhalten.»*

Eine Beistandschaft und eine DAF-Mitarbeitende erwähnten, dass es gewinnbringend sei, die Kinder in die Anschlussplanung miteinzubeziehen, auch wenn sie beim Austritt noch nicht volljährig sind. Der DAF-Mitarbeiterin ist zudem wichtig, dass ein Kind miteinbezogen und ernst genommen wird, wenn es die Pflegefamilie vorzeitig verlassen möchte.

*BS1: «Die Kinder spüren jedoch genau, was ihnen als Anschluss guttun würde. Deshalb versucht man sie auch möglichst fest miteinzubeziehen und stark zu berücksichtigen, was sie wünschen (...).»*

*DAF2: «Wenn sie jünger sind, es aber nicht mehr aushalten bei der Pflegefamilie, haben sie schon ein Mitspracherecht. Wenn es nicht mehr geht, dann geht es nicht mehr. (...).»*

Eine Pflegemutter stellte fest, dass ihr Pflegekind nicht über Vorstellungen und Anliegen befragt oder in die Anschlussplanung miteinbezogen wurde.

*PF2: «Absolut nichts. (...). Er wurde überhaupt nicht gefragt, was denn seine Vorstellungen für die Oberstufe wären und dies, obwohl er 13 Jahre alt war. Er wurde höchstens noch über die Umplatzierung informiert.»*

Gerade wenn es um eine Rückkehr zu den Herkunftseltern geht, werden gemäss einer Beistandin die Kinder insofern miteinbezogen, als dass über die sporadischen Aufenthaltsversuche bei den Eltern gesprochen wird. Wenn das Kind mitteilt, dass es nicht zu den Eltern zurück möchte, werde eine neue Abklärung eingeleitet.

Ein Pflegekind schilderte, dass sich seine Herkunftsmutter für eine Rückkehr einsetzte, als es im Teenageralter war. Das Pflegekind erinnerte sich, die Entscheidung getroffen zu haben, dass es nicht zurück zur Mutter gehen wollte.

*BS2: «Man holt dann beim Kind ab, wie es Zuhause funktioniert und was es sich für Veränderungen wünschen würde.»*

*BS2: «(...) In solchen Fällen gibt es dann eine Abklärung (...), da man dann kein Kind einfach so zurück in die Familie lässt.»*

*PK2: «Meine Mutter wollte mich als Teenager zurückhaben. Da habe ich mich aber gewehrt und klar gesagt, dass ich bei der Pflegefamilie bleiben wolle. Das durfte ich wirklich selbst entscheiden und ich wurde auch gefragt, was ich möchte.»*

Eine KESB-Mitarbeitende sprach im Interview an, dass es vom Alter abhängig ist, inwieweit das Pflegekind bei einer Rückkehr zu den Herkunftseltern miteinbezogen wird. Die andere KESB-Mitarbeitende setzte den Fokus auf Information und Anhörung der Pflegekinder, wenn sie zu den Herkunftseltern zurück wollten.

*KE1: «Wenn ein Kind jedoch aktiv sagt, es möchte Nachhause, dann spielt das Alter des Kindes keine Rolle und man schaut, ob dies möglich ist oder nicht (...).»*

*KE2: «Dann arbeite ich mehr mit dem Kind am Verständnis und kläre es auf, weshalb es nicht Zuhause sein kann und weshalb die Eltern so reagieren, wie sie es tun. Aber auf den Wunsch kann man dann nicht eingehen.»*

Beide Pflegekinder wollten nach dem 18. Lebensjahr bei den Pflegeeltern bleiben, da sie die Ausbildung noch nicht abgeschlossen hatten. Ein Pflegekind bekam Unterstützung in der persönlichen Finanzplanung. Fürsorge erlebten beide Pflegekinder, auch als sie volljährig wurden.

*PK1: «Und ich wusste einfach, dass ich in der Pflegefamilie bleiben möchte, weil ich ja noch in der Ausbildung war. Die beste Lösung war dies dann auch. Vom Zeitpunkt her war es für mich schon zu früh. Für mich wäre logischer gewesen, dass dies rechtlich bis nach meiner Ausbildung geregelt sein müsste. (...). Ich durfte dann beim Sozialamt mitentscheiden, ob ich zur Untermiete dortbleiben oder ob ich gleich meinen Wohnsitz in der Pflegefamilie haben möchte.»*

*PK2: «Sie halfen mir aber doch noch viel beim Erwachsenwerden. Zum Beispiel ein Budget zu erstellen und einzuhalten. Sie begleiteten mich nach wie vor, auch wenn sie nicht mehr mussten und sie keinen Lohn mehr dafür erhielten, weil ich ja volljährig war. Ich habe dies sehr geschätzt.»*

Beide Pflegeeltern stellten sich auch nach dem Austritt zur Verfügung, die Pflegekinder weiterhin zu begleiten.

*PF2: «Er weiss, dass er immer zu Besuch kommen kann, auch für ein Wochenende, wenn er nicht weiss, wohin er gehen soll.»*



*PF1: «Wenn dann Kinder den Wunsch hatten, dass wir uns auch noch um sie kümmern, sind wir dem, unseren Möglichkeiten entsprechend, auch weiterhin nachgekommen.»*

Eine DAF-Mitarbeitende wies darauf hin, dass es auch Situationen gibt, in welchen Pflegekinder nicht bei ihren Pflegeeltern bleiben können, wenn sie volljährig werden. Alle interviewten DAF-Mitarbeitenden bieten, nachdem die Pflegekinder 18 Jahre alt sind, eine Nachbetreuung an.

*DAF2: «Gerade auch wenn die Kinder gerne in den Pflegefamilien bleiben würden, bis sie die Ausbildung abgeschlossen haben, die Pflegeeltern jedoch nicht mehr mögen, dann versuchen wir, mit den jungen Erwachsenen gemeinsam eine Lösung zu finden.»*

*DAF11: «Dann planen wir auch eine Nachbetreuung, die darf auch vom Pflegekind ausgewählt werden. Entweder ist dies jemand von uns oder sonst nahestehende Personen des Kindes.»*

### **Übergangsphasen – Herkunftseltern**

Eine Pflegemutter erinnerte sich, dass die Herkunftseltern eigenständig den Pflegeplatz mit ihrem Sohn besichtigte. Sofern die Eltern psychisch imstande und gewillt sind, werden sie gemäss beider Beistandschaften nach Kriterien für die Platzierung befragt.

*BS1: «Man bespricht grundsätzlich mit der Ursprungsfamilie nach dem Entscheid der Fremdplatzierung, welche Art von Platzierung in Frage kommt, also Pflegefamilie, Heim, Schulheim etc. Da versucht man abzuholen, was sie möchten. (...) Aber natürlich, wenn die Eltern dies gar nicht sehen können mit der Fremdplatzierung, oder sie können nicht mitwirken oder sind psychisch eingeschränkt, dann werden sie auch einfach fremdbestimmt, dies gibt's natürlich auch.»*

*BS2: «Dann nehmen wir zuerst mit den Eltern Kontakt auf, (...). Vielleicht gibt es dann auch Vorschläge aus der Verwandtschaft oder dem Familienkreis. (...) sofern es dem Wohl des Kindes entspricht, prüft und testet man diese Lösung.»*

Die DAF-Mitarbeitenden stellten im Interview klar, dass es bei der Platzierungsphase in erster Linie darum geht, eine geeignete Anschlusslösung für das Kind zu finden. Sie zeigten sich jedoch bestrebt, die Herkunftseltern in die Entscheidung miteinzubeziehen.

*DAF11: «Grundsätzlich stellen wir uns nicht die Frage, was die Eltern brauchen, sondern mehr, was das Kind möchte. (...) Aber uns ist es wichtig, dass die Ursprungsfamilie auch eine Sympathie zu den Pflegeeltern entwickeln kann und auch einverstanden ist, im Prozess einen Schritt weiterzugehen.»*

*DAF2: «(...) Wir sind vor allem dem Kind verpflichtet. Wenn man einzig vom Kind ausgeht und sieht, dies ist eine gute Passung, dann steht dem Pflegeverhältnis nichts mehr im Weg. Das geht dem Willen der Eltern vor.»*

Eine KESB-Mitarbeitende fügte an, dass es im Sinne aller Beteiligten ist, wenn die Herkunftseltern mit der Platzierung einverstanden sind, da dies auch Spannungen vorbeuge. Die andere KESB-Mitarbeitende beleuchtete, dass es häufig auch aus Zeitgründen weniger möglich ist, dass die Eltern partizipieren können.

*KE1: «(...) Zudem wird es vermutlich nach einigen Monaten schief laufen, wenn die leiblichen Eltern nicht einverstanden sind. (...) So kann es auch sein, dass die Eltern dann beide Varianten einmal anschauen gehen und im Nachhinein bestimmt wird, welche Lösung es sein soll.»*

*KE2: «Auch bei normaler angeordneter Platzierung können die Eltern bezüglich Kriterien oder Entscheid für einen Platzierungsort eher weniger partizipieren, da es in den meisten Situationen sehr schnell geht und man schauen muss, wo man das Kind überhaupt unterbringen kann.»*

Eine Beiständin sowie eine DAF-Mitarbeitende sprachen an, dass die Herkunftseltern so gut wie gar keine Möglichkeit mehr haben, beim Austritt mitzusprechen, wenn die Kinder volljährig werden. Die andere Beiständin erwähnte jedoch, dass bei einer Rückkehr ins Elternhaus die Herkunftseltern am ehesten noch miteinbezogen werden und auch mit-sprechen können. Eine KESB-Mitarbeitende schilderte im Interview, dass auch gegen den Willen der Herkunftseltern Entscheidungen zugunsten der volljährigen Pflegekinder getroffen werden. Dies schliesse jedoch nicht aus, dass die Eltern angehört werden,

wenn sie dies möchten. Die anderen DAF-Mitarbeitenden beziehen die Herkunftseltern im Abschlussgespräch mit ein, indem sie mit ihnen den Aufenthalt auswerten.

*BS1: «Also gerade, wenn wir davon ausgehen, dass es ein junger Erwachsener ist, haben sie nicht mehr viel zu sagen.»*

*DAF2: «Meistens sind die Eltern jedoch sehr weit entfernt vom Kind, wenn sie erwachsen werden, deshalb läuft der Austritt häufig völlig unabhängig von den Eltern ab.»*

*KE1: «Wenn dann nichts Offensichtliches vorliegt, was dagegenspricht, bleibt das Kind gegen den Willen der Eltern bei der Pflegefamilie.»*

### **Übergangsphasen – Pflegeeltern**

Eine Pflegemutter sprach von der eigenen Entscheidungsmacht, wenn es um das Alter oder das Geschlecht der aufzunehmenden Pflegekinder ging, während die andere Pflegemutter gar nicht geplant hatte, ein Pflegekind aufzunehmen, sondern sich einfach aufgrund der Ausgangslage für das Pflegeverhältnis entschied.

*PF1: «Wir konnten mitentscheiden, ob es ein Mädchen oder Junge sein soll (...) und wir konnten auch unsere eigenen Kinder fragen, beziehungsweise auf das Alter achten, damit die Kinder auch wirklich in die Familie hineinpassen.»*

*PF2: «Er durfte dann eine Woche zu uns kommen, damit wir schauen konnten, was er denn so braucht. (...) Wir wollten danach nicht wirklich dieses Kind aufnehmen, aber wir sahen die Dringlichkeit dahinter und entschlossen uns dann, dass wir es einfach versuchsweise ausprobieren. Er kam dann gleich drei Tage später zu uns.»*

Eine Beiständin erwähnt, dass auch leibliche Kinder der Pflegefamilie ein Mitspracherecht in der Platzierungsphase bezüglich der Aufnahme eines spezifischen Kindes haben. Beide Beistandschaften äusserten in den Interviews, dass die Pflegeeltern während der Platzierungsphase und der Aufnahmephase die Entscheidungsmacht grundsätzlich innehaben. Die DAF-Mitarbeitenden sprachen davon, dass sie den Pflegefamilien ausführliche Informationen über mögliche Herausforderungen mit dem Kind zukommen

lassen, damit diese auch einschätzen können, ob sie sich dieser Aufgabe unter den gegebenen Umständen stellen möchten.

Eine KESB Mitarbeitende betonte im Interview, dass die Pflegeeltern nicht verpflichtet sind, ein Pflegekind aufzunehmen, weil sie sich beim DAF beworben haben. Es sei auch die Aufgabe der KESB, nochmals zu überprüfen, ob die Pflegeeltern das Pflegekind wirklich aufnehmen möchten und sicherzustellen, dass sie auch über die Erwartungen Bescheid wissen. Die andere KESB-Mitarbeitende verlässt sich auf die Empfehlung der DAF-Mitarbeitenden und überprüft nicht erneut, ob die Pflegeeltern das Pflegekind wirklich aufnehmen möchten.

*BS1: «Sie sind massgebend in dieser Phase und sie geben den Takt vor und entscheiden, wie sie die Anfangsphase gestalten.»*

*DAF2: «Ich finde schon, dass sie dahingehend eine grosse Entscheidungsmacht haben, weil sie sagen können, es passt jetzt gerade nicht in unser Leben, das Kind aufzunehmen.»*

*DAF2: «Ich würde sagen, dass wir heute stark darauf achten, viele Informationen über die Problematiken zu geben, damit die Pflegeeltern auch wissen, welche Ansprüche vorliegen, auch wie die Besuchsregelungen sein sollten. Und dann erst wird entschieden, ob sie diese Aufgabe übernehmen wollen. Und wenn sie sagen, dass sie dies nicht stemmen wollen, dann haben sie an dieser Stelle die volle Entscheidungsmacht. Auch wenn sie dann das Kind zum ersten Mal sehen und merken, der Funke springt nicht, dann haben sie auch dort die Möglichkeit, nochmals zu sagen, dass sie diese Aufgabe nicht übernehmen möchten.»*

*KE2: «Es kommt immer wieder vor, dass Pflegeeltern sagen, dass sie kein Kind aufnehmen können, welches eine Drogenkarriere oder schwere Traumatisierungen hinter sich hat. Aber auch bezüglich der Anzahl Kinder haben sie Ihre Vorstellungen. Dies wird dann auch berücksichtigt.»*

Beim Austritt haben die Pflegeeltern weniger die Möglichkeit zu partizipieren. Eine Pflegeg Mutter beschrieb, dass sie bei Austritten insofern miteinbezogen wurde, als dass sie nach der Meinung gefragt wurde, was das Beste für das Kind sei. Die andere

Pflegemutter schilderte ebenfalls, nicht mehr im Prozess involviert gewesen zu sein, jedoch den Anstoss für eine weiterführende Lösung gegeben zu haben und somit angehört worden zu sein. Die DAF-Mitarbeitenden erzählten in den Interviews, dass die Pflegeeltern zwar keine Entscheidungen über den Austritt treffen dürfen, ihre Meinung oder ihr Mitwirken am Prozess jedoch gefragt sind. Sie konnten darüber entscheiden, inwieweit sie nach dem Austritt das Pflegekind noch begleiten möchten.

*PF2: «Wir waren in diesen Prozess nicht mehr involviert. Der Anstoss für eine weiterführende Lösung war bei uns (...). Dies wurde natürlich stark berücksichtigt.»*

*DAF2: «Sie haben sicher Möglichkeiten, mitzusprechen. Sie können natürlich bestimmen, was sie noch bereit sind zu tun und welche Bedingungen sie haben oder was sie sich für die Zukunft des Pflegekindes vorstellen.»*

Eine Beiständin erwähnte, dass die Pflegefamilie und die Herkunftsfamilie gemeinsam einen Abschluss gestalten, sofern dies von beiden Seiten gewünscht wird. An einer anderen Stelle schilderte dieselbe Beiständin jedoch auch Situationen, in denen den Pflegeeltern gegen ihren Willen das Pflegekind weggenommen wird.

*BS1: «Wenn es einvernehmlich ist, kann es so sein, dass Pflegefamilie und leibliche Eltern dies sogar miteinander gestalteten und wir Beistände sind hier gar nicht dabei.»*

*BS1: «Wenn man den Pflegeeltern das Pflegekind wegnimmt, ist das Mitwirken an einem kleinen Ort noch möglich. Pflegeeltern können in solchen Fällen vielleicht noch wünschen, ein Abschlusswochenende mit dem Kind zu verbringen.»*

#### 5.1.4 Einflussfaktoren Partizipation

Dieses Kapitel behandelt förderliche und hinderliche Faktoren, welche die Partizipation beeinflussen. Dabei handelt es sich um bestehende Chancen oder vorliegendes Potential, welches noch nicht vollends ausgeschöpft wurde, um den Beteiligten die höchstmögliche Partizipationsstufe zu gewährleisten.

### ***Einflussfaktoren Partizipation – Pflegekinder***

Ein Pflegekind äusserte Überforderung bei den am Standortgespräch gestellten Fragen. Eine Pflegemutter stellte ähnlich wie das Pflegekind fest, dass die Partizipation bei jüngeren Kindern nur stark eingeschränkt möglich ist, da ihr Pflegekind in der Mitbestimmung überfordert war.

*PK1: «Es war immer ein unnötiger Aufwand. Die haben immer so schwierige Fragen gestellt und ich verstand dies einfach nicht, weil ich immer fand, dass ja alles super läuft in der Pflegefamilie.»*

*PF2: «(...) Aber er war zu jung und auch zu überfordert, um über etwas mitbestimmen zu können.»*

In einem weiteren Punkt erwähnte dieselbe Pflegemutter, dass Partizipation für das Pflegekind begrenzt möglich war, weil dadurch die Herkunftsmutter mehr Raum für Partizipation hatte. Es zeigte sich bei demselben Pflegekind, dass es an den Standortgesprächen häufig aus Loyalitätsgründen nicht die Wahrheit sagte. Diese Wahrnehmung deckt sich auch mit der Aussage einer KESB-Mitarbeitenden. Sie sprach an, dass die Pflegekinder nicht immer adäquat beurteilen können, was sie möchten.

*PF2: «Er hat aber häufig dort (an den Standortgesprächen) nicht die Wahrheit gesagt, weil er stark von der Mutter beeinflusst wurde. Er wollte nie etwas sagen, was die Mutter verletzt hätte beziehungsweise woraufhin sie hätte eingeschleppt sein können. Er nahm sie möglichst in Schutz.»*

*KE1: «Bei einem Fünfjährigen, welcher nur ein halbes Jahr bei der Pflegefamilie war, ist das etwas anderes, da er vielleicht nicht einmal die eigene Situation beurteilen kann. Dann schaut man, falls nötig, auch über einen Vertreter, was eigentlich der Kindeswille ist.»*

Eine DAF-Mitarbeiterin erwähnte die Chance der entwicklungspsychologischen Abklärung des Kindes, um eine Einschätzung zu treffen, wie weit Partizipation dem Kind dient und ermöglicht werden soll. Eine KESB-Mitarbeitende nannte Potential in der Zuweisung von Kinderanwälten in der Platzierungsphase.

*DAF2: «Häufig beziehen wir auch eine Entwicklungspsychologin mit ein (...), um auch etwas einschätzen zu können, was wir dem Kind eigentlich zumuten können an Entscheidungen und was nicht.»*

*KE1: «Mitwirken würde auch bedeuten, im Platzierungsverfahren einen eigenen Anwalt zu haben, was noch nicht so passiert, wie es vorgesehen wäre. Es kommt vor, jedoch nicht konsequent in jedem Fall (...).»*

Eine Pflegemutter erinnerte sich, dass die Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder bei der Auswahl der Pflegefamilie eingeschränkt waren, da es zu wenig freie Plätze gab. Eine Beiständin erwähnte, dass nebst knapper Auswahl an Pflegefamilien fehlende zeitliche Ressourcen häufig eine Hürde für Partizipation darstellen.

*PF1: «Wir haben teilweise gemerkt, dass die Behörden auch etwas unter Druck standen, weil es vielleicht nicht sehr viele Pflegefamilien gehabt hat.»*

*BS1: «Jedoch scheitert es häufig in der Praxis an den Zeitressourcen. Häufig müssen Übergänge einfach wirklich schnell gehen. Manchmal eilt es wegen dem Kind und manchmal wegen den Eltern. Dieser Zeitdruck ist sogar in den meisten Fällen massgebend.»*

### ***Einflussfaktoren Partizipation – Herkunftseltern***

Eine DAF-Mitarbeitende sah die Partizipation der Herkunftseltern insofern eingeschränkt, als dass das Wohl des Kindes dem Partizipationsspielraum der Eltern vorgeht.

*DAF2: «Es gibt nun mal Kindeswohlgefährdende Aspekte, wo es nicht mehr um Partizipation geht. Es ist absurd, dass die KESB erst entscheidet, wenn die Eltern mitgehen.»*

Weiter sieht dieselbe DAF-Mitarbeitende eine Hürde darin, dass die Herkunftseltern häufig nicht mitwirken können, weil sie den Standortgesprächen fernbleiben. Die andere DAF-Mitarbeitende und eine Beiständin stellten fest, dass auch die psychische Verfassung der Herkunftseltern eine Barriere für Partizipation darstellt.

*DAF2: «Häufig sind aber die Eltern nicht anwesend oder erscheinen nicht bei Verabredungen.»*

*BS1: «Häufig sind auch die Eltern psychisch nicht in der Lage, in irgendeinem Bereich mitzuwirken.»*

*DAF12: «In Zeiten von Trauer und Scham sind die Eltern nicht immer in der Lage, zu partizipieren.»*

Gerade wenn es um die Gestaltung des Alltages des Pflegekindes geht, besteht gemäss derselben DAF-Mitarbeitenden die Partizipationsbarriere darin, dass den Herkunftseltern wesentliches Wissen über das Pflegekind, die Erziehung und die Bedürfnisse fehlt. Eine vergleichbare Aussage traf eine andere DAF-Mitarbeitende.

*DAF12: «(...) Weil sie haben gar keinen gemeinsamen Alltag zusammen mit dem Kind gehabt. Sie wissen gar nicht, wie ein Alltag mit Kind aussieht und was in der Erziehung relevant ist und woran das Kind arbeitet.»*

*DAF2: «Auch überhaupt, was ein Kind braucht, das Gefühl dafür, haben die Eltern meistens nicht.»*

### ***Einflussfaktoren Partizipation – Pflegeeltern***

Eine Pflegemutter hielt fest, dass die Herkunftseltern sie als Konkurrenz sahen, was die Partizipationsmöglichkeiten der Pflegeeltern im Allgemeinen einschränkte. Die andere Pflegemutter stellte fest, dass sich ihre Partizipationsmöglichkeiten ausweiteten, je mehr die Herkunftseltern hinter der Pflegefamilie und der Platzierung standen.

*PF1: «Viele Eltern haben uns als Konkurrenz betrachtet, was die Zusammenarbeit schwierig gemacht hat.»*

*PF2: «Schwierig war halt dort auch, dass sie in diesem Bereich das Sorgerecht hatte und ich für jede Unterschrift kämpfen musste.»*

Eine DAF-Mitarbeitende stellte den Anspruch an die DAF, dass den Pflegeeltern, losgelöst von ihrer Betreuungsaufgabe, übergeordnete Partizipation ermöglicht werden soll, indem sie in die strukturelle Entwicklung des DAF miteinbezogen werden.



*DAF12: «Und auch, dass die Pflegeeltern, (...), die Möglichkeit an der Entwicklung von Arbeitsinstrumenten, Hilfsmitteln oder an der Organisationsform haben und partizipieren können.»*

## 5.2 Interpretation der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Datenerhebung entlang der vier Hauptkategorien Alltag, Rechtliches, Übergangsphasen und Einflussfaktoren interpretiert.

### 5.2.1 Alltag

#### **Alltag – Pflegekinder**

Aus den Ergebnissen interpretiert die Autorenschaft, dass für Pflegekinder in ihrer Alltagsgestaltung nicht mehr oder weniger Partizipationsmöglichkeiten gelten, wie in einem gewöhnlichen Familiensystem auch. Einerseits kann dies festgestellt werden, da die Pflegekinder, wie alle anderen Kinder auch, die Rechte und Pflichten der Schule genießen. Andererseits achten die Beteiligten darauf, dass die Freizeitgestaltung der Pflegekinder beispielsweise durch Hobbies interessenbasiert ermöglicht wird. Genauso wie im herkömmlichen Familiensystem gibt es in den Pflegefamilien Regeln und Strukturen sowie Raum zum Lernen und sich weiterzuentwickeln.

Insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten konnte ein erheblicher Unterschied zwischen Pflegekindern und Kindern aus gewöhnlichen Familiensystemen festgestellt werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Familiensystemen, bei welchen nur die Eltern einem Kind Partizipationsmöglichkeiten gewähren, passiert dies im Pflegeverhältnis durch verschiedenste an der Erziehung beteiligte Akteur\*innen. Die vielen Akteur\*innen, die an der Begleitung des Pflegekindes beteiligt sind, reduzieren teilweise die Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder. Die Bandbreite der dem Pflegekind ermöglichten Partizipation in der Erziehung reicht insofern von der «Anhörung» bis hin zur «Entscheidungsmacht».

#### **Alltag – Herkunftseltern**

In Bereichen, wo die Herkunftsfamilie einen Teilentzug des Sorgerechts hatte, ordnen die Autorin und der Autor deren Partizipation bei der «Vorstufe» ein. Anhörung und

Information der Herkunftsfamilie in Alltagsthemen, in der Erziehung und in der Kontaktgestaltung schienen den Fachpersonen ein Anliegen zu sein, unabhängig vom Sorgerechtsstatus der Herkunftsfamilie. Es bleibt dabei offen, ob sich dies mit der Wahrnehmung der Herkunftsfamilien deckt, da diese nicht interviewt werden konnten. Weiter kann den Ergebnissen entnommen werden, dass eine echte Partizipation der Herkunftsfamilie mit dem Verlust der Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder und Pflegeeltern einhergehen kann. In denjenigen Bereichen, in denen die Herkunftsfamilien das Sorgerecht innehaben, liegt die Entscheidungsmacht bei ihnen.

### ***Alltag – Pflegeeltern***

Pflegeeltern dürfen in der Alltagsgestaltung zu einem hohen Grad partizipieren. Gerade wenn es um das alltägliche Leben in der Pflegefamilie geht, haben sie grossmehrheitlich die Entscheidungsmacht, solange das Kindeswohl im Fokus der Erziehung und der Alltagsgestaltung steht. Es zeigte sich jedoch, dass die Pflegeeltern in Alltagsfragen auf Unterstützung durch Fachpersonen zurückgriffen und demnach nicht in jedem Fall ihre Entscheidungsmacht im Alltag wahrnehmen wollten. Genauso nehmen sie von den Fachpersonen niederschwellig Beratung in Anspruch, insbesondere bei Unsicherheiten in Erziehungsthemen. Das Angebot für professionelle Beratung und Begleitung für Pflegeeltern ist breiter und zugänglicher als für Eltern in gewöhnlichen Familiensystemen. Zudem kann den Ergebnissen entnommen werden, dass Pflegeeltern, welche mit einem DAF zusammenarbeiten, näher begleitet werden, weshalb ihnen häufiger Entscheidungen durch DAF-Mitarbeitende abgenommen werden. Während DAF-Mitarbeitende präventiv mit den Pflegekindern zusammenarbeiten und die Pflegeeltern dabei teilweise auch aussen vor lassen, arbeitet die Beistandschaft häufig dann mit den Pflegeeltern und Pflegekindern zusammen, wenn interveniert werden muss.

Weiter ist erkennbar, dass die Pflegeeltern ihre Machtansprüche abgeben, indem sie ihren Pflegekindern mehr Verantwortung und damit teilweise Entscheidungskompetenzen übertragen, je älter diese werden. Pflegeeltern entscheiden sich teilweise auch dazu, die Entscheidungsmacht in Alltagsthemen den Herkunftseltern zu überlassen oder Kompromisse einzugehen.

## 5.2.2 Rechtliches

### ***Rechtliches – Pflegekinder***

Dem Rahmen des Kindeschutzverfahrens entnehmen Autorin und Autor, dass den Pflegekindern höchstens eine Vorstufe der Partizipation und keine echte Partizipation ermöglicht wird. Beispielsweise werden Beistandschaften und teilweise auch Kinderanwälte den Pflegekindern zugeteilt und Entscheidungen über eine Platzierung werden durch die KESB getroffen. Fachpersonen gehen davon aus, dass die Pflegekinder durch Fachstellen (KESB, DAF, Beistandschaft) mindestens über die Schritte im Verfahren und über die Entscheidungen informiert oder in manchen Fällen dazu auch angehört werden. Dennoch stellte sich heraus, dass eine Pflegemutter und ein Pflegekind dies anders erleben. Ursache dafür könnte sein, dass durch die hohe Anzahl involvierter Fachpersonen alle davon ausgehen, dass die anderen mindestens eine Information dem Pflegekind zukommen lassen. Im Verfahren geht die Frage nach dem Kindeswohl offensichtlich der Frage nach dem Kindeswillen vor. Bei verfahrensspezifischen Entscheidungen wird dabei in Kauf genommen, dass das Kindeswohl nicht gleichzeitig auch dem Kindeswillen entspricht.

Bezüglich der zeitlichen Perspektive wird dem Pflegekind nicht ermöglicht, an der jährlichen Reflexion über das bestehende Pflegeverhältnis zu partizipieren. Aus den Aussagen der Pflegekinder kann geschlossen werden, dass sie auch nicht darüber informiert wurden, dass diese Überlegungen gemacht werden und sie sich in Sicherheit wägen, bis zur Volljährigkeit in der Pflegefamilie bleiben zu können. Diesem Vorgehen der Fachpersonen kann entnommen werden, dass der bewusste Verzicht des Miteinbezugs dem Schutz der Pflegekinder dient, damit die Pflegekinder nicht regelmässig befürchten müssen, die Pflegefamilie wieder verlassen zu müssen.

Es wurde weiter erwähnt, dass eine explizite Anhörung zum Thema Rückkehr zur Herkunftsfamilie zum Schutz der Pflegekinder auch ausfallen kann. Grund dafür könnte sein, dass die Fachleute im Pflegekind nicht die Hoffnungen wecken möchten, dass es sicher wieder zur Herkunftsfamilie zurückgehen darf.

### ***Rechtliches – Herkunftseltern***

Die Vorstellungen darüber, inwiefern die Herkunftseltern im Verfahren partizipieren können, sind unterschiedlich. Aus den Ergebnissen wird ersichtlich, dass von einer Vorstufe der Partizipation gesprochen werden kann. Die Herkunftsfamilie wird im rechtlichen Verfahren angehört, informiert und teilweise miteinbezogen. Wird die Partizipationsmöglichkeit der Herkunftseltern im Verfahren, insbesondere aber bei der Platzierung, mit derjenigen des Pflegekinds und der Pflegeeltern verglichen, wird ersichtlich, dass die Herkunftseltern noch am ehesten durch die ermöglichte Anhörung mitwirken können. Mit zunehmendem Alter der Pflegekinder oder je länger der Aufenthalt in der Pflegefamilie dauert, desto mehr findet diesbezüglich ein Ausgleich statt.

Bei der zeitlichen Perspektive zeigt sich, dass die Herkunftseltern, im Gegensatz zu den Pflegekindern, weitreichender mitwirken können. Da die Kriterien und Bedingungen für eine Rückkehr klar definiert werden, können die Herkunftseltern, im Gegensatz zu den Pflegekindern, an deren Umsetzung arbeiten. Für diese Forschungsarbeit wäre es spannend, persönlich von den Herkunftseltern zu erfahren, inwieweit sie sich befähigt und in der Lage fühlten, an diesen Zielen zu arbeiten.

### ***Rechtliches – Pflegeeltern***

In verfahrensspezifischen Themenfeldern ist für die Pflegeeltern eine Vorstufe der Partizipation möglich, da die Pflegeeltern durch die Fachleute mindestens darüber informiert werden. Gleichzeitig werden sie auch über Rechte und Pflichten informiert. Sie sind als Pflegeeltern bewilligungspflichtig und unterliegen der Aufsicht. In Verfahrensthemen bezüglich der Pflegekinder sind die Pflegeeltern, der geringen Menge an Ergebnissen zu urteilen, weniger involviert.

Dass Pflegeeltern das Pflegeverhältnis jederzeit beenden können, zeigt, dass sie über Entscheidungsmacht bezüglich der zeitlichen Perspektive verfügen. Sie können auch schon vor einer Platzierung Einfluss auf die zeitliche Perspektive nehmen, indem sie sich für ein kurz- oder längerfristiges Arrangement zur Verfügung stellen. Auf der anderen Seite sind die Möglichkeiten, ein Pflegeverhältnis auf Wunsch der Pflegeeltern zu verlängern, nicht sehr gross. Dahingehend wird den Pflegeeltern meist nur eine Anhörung gewährt.

### 5.2.3 Übergangsphase

#### ***Übergangsphase – Pflegekinder***

Bei der Platzierung in eine Pflegefamilie zeigt sich, dass die Beistandschaft sowie die DAF-Mitarbeitenden bestrebt sind, den Pflegekindern eine Auswahlmöglichkeit an Pflegefamilien zu bieten und aktiv nach den Wünschen und Anliegen der Kinder zu fragen. Dies deckt sich mit dem Erleben der befragten Pflegekinder, die entweder mitentscheiden oder vorschlagen durften, in welche Pflegefamilie sie gehen möchten.

Hingegen sieht die Autorenschaft Differenzen im Erleben und in der Umsetzung, wenn es darum geht, die Pflegekinder zu informieren und anzuhören. Beide Beistandschaften beschreiben es als üblich, dass die Pflegekinder über das Vorgehen informiert werden und sie schildern Situationen, in welchen sie die Kinder anhören. Den Aussagen eines Pflegekindes und einer Pflegemutter zufolge wird dies nicht immer ermöglicht. Ursache dafür könnte sein, dass den Fachleuten die Zeit fehlt, ihre Vorsätze umsetzen zu können, weshalb eine Information an die Pflegekinder untergeht.

In den Übergangsphasen kann ein Unterschied zu herkömmlichen Familiensystemen bei Änderungen der Alltagsgestaltung festgehalten werden. Der Alltag der Pflegekinder ändert sich schlagartig, insbesondere mit der Platzierung oder bei einem Austritt, was in gewöhnlichen Familiensystemen eher einem länger andauernden Prozess entspricht. Diesem Umstand wird von Seiten der Pflegeeltern Rechnung getragen, indem sie nicht von Beginn an alle Routinehandlungen der Pflegekinder verwerfen, sondern diese sowie deren Herkunftsfamilien vermehrt partizipieren lassen.

Geht es um den Austritt aus den Pflegefamilien, sind die Fachleute bestrebt, das Pflegekind frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Gerade wenn es um einen Austritt volljähriger Pflegekinder geht, liegt die Entscheidungsmacht in der Auswahl der Anschlusslösung häufig bei den Pflegekindern. Jedoch entspricht es nicht immer dem Willen der Pflegekinder, die Pflegefamilie zu verlassen. Hierbei kann ein wesentlicher Unterschied zu den herkömmlichen Familiensystemen festgemacht werden. Wo andere Kinder bis zur Beendigung der Ausbildung von den Eltern finanziell und auch häufig persönlich unterstützt werden, ist dies für Pflegeeltern freiwillig. Ihnen wird dabei weder finanziell, noch mittels regulärer Begleitung durch Fachleute Unterstützung geboten.

Daraus kann geschlossen werden, dass die Partizipation für Pflegekinder im Kindesalter auch künstlich erzeugt wurde, um das Familiensystem zu normalisieren.

Wenn es um einen Austritt beziehungsweise um eine Umplatzierung vor der Volljährigkeit des Pflegekindes geht, sind die Fachleute bestrebt, die Pflegekinder mitbestimmen zu lassen. Offensichtlich geht es hierbei um einen Vorsatz, der nicht immer zur Regel wird. Dies kann aus der Aussage einer Pflegemutter geschlossen werden, die feststellte, dass ihr Pflegekind höchstens über die Umplatzierung informiert wurde, obwohl es zu diesem Zeitpunkt bereits 13 Jahre alt war. Ursache dafür könnte sein, dass die Fachpersonen das Ziel einer Rückführung zu den Herkunftseltern stets verfolgten und deshalb um die Gunst der Herkunftseltern warben, indem sie ihnen Entscheidungen bezüglich der Anschlusslösung überliessen.

Wenn Pflegekinder zurück zur Herkunftsfamilie wollen, werden sie angehört und einbezogen. Mitbestimmen können sie diesbezüglich jedoch nicht. Daraus kann geschlossen werden, dass das Kindeswohl nicht immer dem Kindeswillen entspricht. Eine Mitbestimmung scheint hingegen möglich, wenn Fachpersonen oder Herkunftseltern eine Rückführung initiieren, das Pflegekind jedoch lieber bei den Pflegeeltern bleiben möchte. Demnach scheinen Fachpersonen davon auszugehen, dass der Kindeswille bei einem derartigen Entscheid auch dem Kindeswohl entspricht.

### ***Übergangsphase – Herkunftseltern***

Den Ergebnissen ist zu entnehmen, dass es den Fachpersonen ein Anliegen ist, die Herkunftseltern in Übergangsphasen partizipieren zu lassen. Zum einen scheint sich dies gewinnbringend auf die Zusammenarbeit mit den Fachpersonen wie auch mit den Pflegeeltern auszuwirken. Zum anderen könnte der Einbezug der Herkunftseltern auch dahingehend interpretiert werden, dass eine mögliche künftige Rückführung der Pflegekinder stets ein Ziel bleiben soll. Dennoch existieren bei der Mitbestimmung der Herkunftseltern Grenzen. Entsprechen ihre Vorstellungen nicht dem Kindeswohl, werden die Herkunftseltern fremdbestimmt.

Wenn es um den Austritt der Pflegekinder aus den Pflegeverhältnissen im 18. Lebensjahr geht, werden die Herkunftseltern höchstens noch informiert oder angehört. Ein Grund dafür stellt der rechtliche Rahmen dar, welcher Entscheidungen den

erwachsenen Pflegekindern zuspricht. Eine weitere Ursache dafür kann sein, dass die Herkunftseltern die Beziehung zum Kind bereits lange vor dem Austritt nicht aufrechterhalten konnten, weil sie zu wenig in das Alltagsleben involviert waren. Durch die grosse Distanz der Eltern zur Lebenswelt ihrer Kinder, fehlt das Wissen über deren Bedürfnisse zum Zeitpunkt des Austritts.

### ***Übergangsphase – Pflegeeltern***

Bei der Platzierung verfügen Pflegeeltern in diversen Bereichen über Entscheidungsmacht. Dies gilt nicht nur für den Grundsatzentscheid, ob die Pflegefamilie ein Pflegekind aufnehmen möchte. Es zeigt sich auch, dass sie die Entscheidungsmacht über Kennenlernmöglichkeiten, das Tempo der Aufnahme, das Alter oder die Problemstellungen des Kindes innehaben. Der Grund dafür ist, dass die Pflegeverhältnisse dadurch nachhaltiger sind. Genauso könnte auch der Mangel an Pflegeeltern zu einer höheren Stufe der Partizipation in der Platzierungsphase führen. Es scheint, als könnten mittels Partizipation einfacher Pflegeeltern gewonnen werden.

Geht es um den Austritt der Pflegekinder aus den Pflegefamilien, kann die Partizipation der Pflegeeltern bei der Vorstufe eingeordnet werden, da die Pflegeeltern angehört und miteinbezogen werden. Zudem haben Pflegeeltern stets die Entscheidungsmacht, das Pflegeverhältnis aus Eigeninitiative beenden zu dürfen. Genauso können sie selbst entscheiden, inwiefern sie das Pflegekind nach dem Beenden des Pflegeverhältnisses noch begleiten möchten.

#### 5.2.4 Einflussfaktoren Partizipation

##### ***Einflussfaktoren Partizipation – Pflegekinder***

Die Ergebnisse zeigen, dass die breite Auswahl an Partizipationsmöglichkeiten für Pflegekinder auch Nachteile hat. Sie können überfordert werden, indem ihnen zu viel Entscheidungsmacht gewährt wird oder sie zu häufig mittels Fragen angehört werden. Pflegekindern kann durch regelmässiges Nachfragen nach ihrer Befindlichkeit oder nach ihren Anliegen die Unsicherheit vermittelt werden, dass etwas nicht in Ordnung ist, selbst wenn das Kind seine Situation als angemessen und «normal» einschätzt. Daraus kann geschlossen werden, dass Partizipation für Pflegekinder auch unzumutbar werden kann.

Durch entwicklungspsychologische Abklärungen oder durch die Vertretung durch Kinderanwaltschaften wird einer Überforderung der Pflegekinder vorgebeugt. Jedoch werden Kinderanwält\*innen in der Regel nicht eingesetzt. Es scheint demnach in der Fachwelt umstritten zu sein, ob Kinderanwaltschaften bezüglich der Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder zielführend sind.

An der Mitbestimmung gehindert werden die Pflegekinder teilweise durch entstehende Loyalitätskonflikte zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern. Genauso scheinen knappe Ressourcen ein Grund dafür zu sein, dass die Pflegekinder keine echte Partizipation geniessen. Zudem kann den Ergebnissen entnommen werden, dass sich die Partizipation der Herkunftseltern mit derjenigen der Pflegekinder konkurrenzieren kann. Aus welchen Gründen die Fachpersonen dabei nicht Position für das Pflegekind ergreifen, ist aus den Ergebnissen nicht ersichtlich. Zumindest kann festgestellt werden, dass sich ungeklärte Konflikte innerhalb des Hilfsystems negativ auf alle Beteiligten auswirken.

#### ***Einflussfaktoren Partizipation – Herkunftseltern***

Aus den Ergebnissen wird ersichtlich, dass Herkunftseltern Gelegenheiten zur Partizipation erhalten, indem Pflegeeltern wie auch Fachpersonen diese anbieten. Jedoch scheinen die Herkunftseltern nicht immer in der Lage zu sein, diese Gelegenheiten zu nutzen. Aufgrund ihrer Lebensumstände sind sie auf psychischer oder emotionaler Ebene sowie teilweise auch kognitiv oder physisch nicht in der Lage zu partizipieren. Eine weitere Partizipationsbarriere scheint ein fehlendes Erziehungsverständnis von Seiten der Herkunftseltern zu sein. Am meisten scheinen jedoch rechtliche Rahmenbedingungen die Partizipation der Herkunftseltern einzuschränken. Dennoch existieren in einer stabilen Beziehungsgestaltung Möglichkeiten einer gelingenden Partizipation zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern.

#### ***Einflussfaktoren Partizipation – Pflegeeltern***

Die Ergebnisse legen dar, dass den Pflegeeltern die Möglichkeit zur echten Partizipation geboten wird. Mögliche Einschränkungen der Partizipation können geortet werden, wenn in Teilbereichen Entscheidungen den Herkunftseltern überlassen werden. Weiter zeigte sich, dass eine gelingende Zusammenarbeit auch positive Auswirkungen auf die Partizipationsmöglichkeiten der Pflegeeltern hat. Gerade so scheint es auch möglich zu



sein, dass Pflegeeltern und Herkunftseltern gemeinsam Entscheidungen treffen, unabhängig davon, in welchen Bereichen die Eltern das Sorgerecht für ihr Kind haben. Im Weiteren erkennen Fachpersonen Chancen, wenn Pflegeeltern in die Struktur und Organisation der DAF miteinbezogen werden.

### 5.3 Diskussion der Ergebnisse

Die Forschungsergebnisse haben aufgezeigt, dass der Alltag von Pflegekindern überwiegend durch Entscheidungen der Pflegefamilie und der Pflegekinder selbst geprägt wird. Herkunftseltern bleibt dabei meist nur die Möglichkeit der Anhörung und des Einbezugs. Die Entscheidungsmacht der Herkunftseltern besteht in Bereichen, in welchen sie noch über die elterliche Sorge verfügen. Dass sich Fachpersonen vielleicht auch zu stark für die partizipativen Möglichkeiten der Herkunftseltern einsetzen können, zeigt das Fallbeispiel einer Pflegemutter, welche die Entscheidungskompetenzen der Herkunftseltern und die damit verbundene Rolle der involvierten Fachperson stark in Frage stellt. Von einer gemäss Faltermeier (2019) geforderten Erziehungspartnerschaft auf Augenhöhe (S. 237) kann bei den dargelegten Fällen daher mehrheitlich nicht gesprochen werden. Vielmehr ist festzustellen, dass die Erhöhung der Partizipationsstufe bei den Herkunftseltern häufig mit einer Abstufung der Partizipationsmöglichkeiten der Pflegefamilie einhergeht und umgekehrt. Da ein Pflegekind bei einem Dauerpflegeverhältnis seinen Lebensmittelpunkt neu bei den Pflegeeltern hat (PACH, ohne Datum), wird klar, wie wichtig die partizipativen Möglichkeiten der Pflegeeltern sind. So können getroffene Entscheide Auswirkungen auf das Zusammenleben zwischen Pflegeeltern und Pflegekind und somit auch auf die laut Gassmann (2010) wichtigen pflegekinderspezifischen Entwicklungsaufgaben der Pflegefamilienbindung sowie der Pflegekinderzufriedenheit (S. 191) mit sich bringen. Diese ist wiederum, wie in Kapitel 3.1 bereits aufgezeigt, relevant für die Bewältigung der allgemeinen Entwicklungsaufgaben der Pflegekinder und somit auch für ein gelingendes Pflegeverhältnis (Gassmann, 2010, S. 213). Ebenfalls relevant ist der Herkunftsfamilienbezug (Gassmann, 2010, S. 191), wobei sich adäquat umgesetzte Partizipationsmöglichkeiten der Herkunftseltern in den Augen der Autorin und des Autors förderlich auf diesen auswirken können. Die Fallbeispiele haben gezeigt, dass bei Entscheidungen zur Erziehungsgestaltung durchaus Konflikte zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern entstehen können, welche nicht so gelöst werden, dass alle

beteiligten Personen hinter den Entschlüssen stehen können. Fachpersonen sollten somit verstärkt auch der von Faltermeier (2019) geforderten Vermittler- und Konfliktbewältigungsrolle nachkommen (S. 250), damit weitere förderliche Entwicklungsbedingungen für Pflegekinder geschaffen werden können. Dass dafür zweijährliche Standortgespräche nicht ausreichen, liegt für die Forschenden auf der Hand. Dementsprechend müssen auch die Ressourcen, welche die Fachpersonen zur Begleitung von Pflegeeltern und Herkunftseltern zur Verfügung haben, entsprechend vorhanden sein.

Ein Blick auf die in der Fachliteratur verwendeten Definitionen und Ziele zeigt auf, dass mit einem Pflegeverhältnis in einer Pflegefamilie, anders als bei der Heimunterbringung, ein Anspruch auf Normalisierung hineininterpretiert werden kann. So spricht Gassmann (2010) davon, dass in einem familiären Rahmen Entwicklungsbedingungen geschaffen und Pflegefamilien auch als Familien wahrgenommen werden sollen (S. 17-22). Die Interviews und die dargelegten Qualitätsstandards (Kapitel 3.2) weisen auf eine zunehmende Professionalisierung in der Schweizer Pflegekinderhilfe hin. Die pflegekinderspezifischen Entwicklungsaufgaben (Gassmann, 2010, S. 71) zeigen auf, dass Pflegekinder gegenüber Kindern in herkömmlichen Familiensystemen zusätzliche Bedürfnisse aufweisen. Fachliche Methoden und Strukturelemente, wie beispielsweise regelmässige Standortgespräche, können diesbezüglich förderliche Impulse setzen. Wie die Interviews jedoch zeigen, bergen solche Elemente auch die Gefahr, Kinder zu überfordern. So erinnert die Teilnahme und Befragung an Standortgesprächen ein Pflegekind unweigerlich daran, dass es sich in einem Spezialsetting befindet. Dabei kann durchaus argumentiert werden, dass dieser Umstand zu einer gemäss Gassmann (2010) sicheren Identitätsbildung (S. 303) des Pflegekindes beiträgt. So kann jedoch auch einem Kind, welches sich gut mit dem Leben in der Pflegefamilie arrangiert hat und zufrieden scheint, das Gefühl vermittelt werden, dass in der Pflegefamilie, trotz gegenteiliger Wahrnehmung, doch nicht alles in Ordnung ist. Gut gemeinte partizipative Ansätze können dann zu Verunsicherung der Pflegekinder führen und wirken eher hinderlich auf die Pflegekinderzufriedenheit. Bezüglich der Professionalisierung und einer damit verbundenen Zunahme der Methodenvielfalt, sollte jedoch auch immer kritisch hinterfragt werden, inwiefern diese zur Anwendung kommen sollen oder nicht. So stellt ein Kompetenztraining eines DAF eine gute Möglichkeit dar, den spezifischen Bedürfnissen jugendlicher Pflegekinder gerecht zu werden. Auf der anderen Seite darf die Frage aufgeworfen werden,

inwieweit das Pflegeverhältnis bereits einem institutionalisierten Verhältnis gleicht und sich somit vom familiären Rahmen entfernt, welcher gemäss Gassmann (2010) förderliche Entwicklungsbedingungen ermöglichen soll (S. 17). Die Forschenden sehen darin die Pflicht der Fachperson, die Partizipationsmöglichkeiten wie Wright et al. (2010) fordern, den individuellen Lebensbedingungen ihrer Adressat\*innen anzupassen (S. 20) und persönliche Hilfeplanungen zu realisieren. So können auch Checklisten und Wegleitungen für Fachpersonen ihre Wirkung nur angemessen entfalten, wenn sich diese den Chancen, aber auch den Risiken der Partizipation bewusst sind. Grundlegend dafür ist, dass Fachpersonen über ein ausgeprägtes Verständnis von Partizipation verfügen, dieses in ihrer Vielfalt anwenden können und ihr Handeln regelmässig reflektieren, um den Adressat\*innen angemessene Partizipationsmöglichkeiten zu bieten.

Wortmeldungen bezüglich der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen der Partizipation bestätigen teilweise die Ergebnisse der Forschungsarbeit von Weber Khan und Hotz (Kapitel 3.3.3). So werden Anhörungen von Kindern durch die KESB häufig nicht beziehungsweise sehr altersabhängig durchgeführt. Die allgemeine Wortwahl der interviewten Fachpersonen in Bezug auf Partizipation lassen die Forschenden vermuten, dass das Stufenmodell aus der Empfehlung der SODK und KOKES (2020, S. 20) noch nicht durchgehend in der Praxis der Pflegekinderhilfe angewandt wird. Auch bei der Auslegung der Partizipationsrechte sind sich die Fachpersonen nicht durchgängig einig. So sprechen sich einige gegenteilig aus, was die Notwendigkeit von Kinderanwält\*innen angeht. Dies könnte damit begründet werden, dass die Definition von Anforderungskriterien für Vertretungspersonen gemäss Schweighauser in der Kompetenz der Kantone liegt (Schweighauser, ohne Datum; zit. in Schweighauser, 2016, Art. 299 N26-30). Es stellt sich die Frage, wie Fachpersonen die formulierten Rechtsgrundlagen in anderen Bereichen auslegen und wie differenziert sie den Partizipationsbegriff verwenden. Für die Forschenden scheint klar, dass unterschiedliche Auslegungen des Begriffs Partizipation, aber auch der rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen, welche sich positiv und negativ auf die Partizipationsmöglichkeiten der einzelnen Akteur\*innen auswirken können. Weiter kann kritisch betrachtet werden, dass die Kinder und die Herkunftseltern bei der Bestimmung der Beistandsperson nur geringe Partizipationsmöglichkeiten haben. Je nach Konstellation stellt die Beistandsperson über den gesamten Platzierungsprozess hinweg für das Pflegekind, aber auch für die Herkunftsfamilie eine zentrale Rolle

dar. Eine von Beginn an einvernehmliche Partnerschaft kann sich in den Augen der Autorenschaft positiv auf die Zusammenarbeit im weiteren Verlauf der Platzierung auswirken und sollte deshalb zwingend angestrebt werden.

Weber Kahn und Hotz (2019) erwähnten zudem, dass die Verantwortlichkeiten bei zu gewährenden Partizipationsmöglichkeiten nicht immer klar definiert sind (S. 214). Die durchgeführten Interviews haben aufgezeigt, dass KESB-Mitarbeitende häufig Art. 314a Abs. 1 des ZGB geltend machen und die Anhörungen von Kindern an Abklärungsdienste oder Gutachter\*innen delegieren. KESB-Mitarbeitende erwähnten, dass anhand von Berichten und Nachfragen bei den Abklärenden überprüft wird, ob Kinder angehört und miteinbezogen wurden. Die Aufklärung der Pflegekinder über Rechte und Pflichten führen gemäss eigenen Aussagen Beistandspersonen sowie DAF-Mitarbeitende durch. Wie in der Interpretation unter Kapitel 5.2.2 dargestellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Aufgabenteilung nicht in jedem Fall restlos durchgeführt wird und somit die Gefahr besteht, dass Partizipationsrechte nicht ermöglicht werden. Es ist unklar, ob die Zuweisung der Verantwortlichkeit auf den einzelnen KESB-Stellen strukturell verankert ist, was in den Augen der Forschenden jedoch zwingend erfolgen müsste.

Bei den Übergängen, insbesondere während der Platzierungsphase, verfügen sämtliche Akteur\*innen über hohe partizipative Möglichkeiten. So wird versucht, Wünsche der Kinder bei der Suche nach einer Pflegefamilie zu berücksichtigen. Auch die Herkunftseltern verfügen über Mitbestimmungsrecht, wenn es darum geht, sich für eine Pflegefamilie zu entscheiden beziehungsweise eine Anschlusslösung zu bestimmen. Ein Eingriff durch die Beistandschaft erfolgt dann, wenn ein Entscheid nicht mehr dem Wohl des Kindes entspricht. Wann ein Eingreifen erforderlich ist, entscheidet die Beistandschaft durch Abwägen der Vor- und Nachteile und ist somit eine Frage des Ermessens. Denn wie wichtig eine gute Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern für ein gelingendes Pflegeverhältnis und somit auch für das Wohl des Kindes ist, wird in Kapitel 3.1 ersichtlich. Dabei werden den Herkunftseltern wichtige Rollen in der Dreiecksbeziehung zwischen Pflegekind, Pflegeeltern und Herkunftseltern (Berner et al., 2020, S. 5) sowie bei der Erziehungspartnerschaft (Faltermeier, 2019, S. 237 ff.) zugesprochen. So müssen Fachpersonen bereits bei der Platzierungsphase vorausschauend entscheiden, welchen Interessen ein Entscheid gerecht werden soll. Die Forschenden sehen in dieser Entscheidung eine grosse

Herausforderung für die Fachpersonen. Sie folgern aus den Schilderungen einer Pflege-mutter, dass den Herkunftsfamilien in einigen Fällen gar zu viel Macht zugesprochen wird. So blieb zum Wohl einer gelingenden Zusammenarbeit bei einer spezifischen Um-platzierung der Wille eines Pflegekindes unbeachtet.

Die meisten Fachpersonen nannten den Entwicklungsstand der Kinder, die fehlenden potentielle Pflegeeltern und Zeitnot als hinderliche Faktoren bei der Partizipation wäh-rend der Platzierungsphase. In der Fachliteratur werden die fehlende Auswahl an Pfl-egefamilien sowie der herrschende Zeitdruck schon länger als hinderliche Aspekte in der Familienpflege bewertet (Gassmann, 2013. S. 155-158; Huwiler et al., ohne Datum, S. 1-2). Die Forschenden stellen in Frage, ob eine ausreichende Auseinandersetzung statt-gefunden hat, um diese Gegebenheiten zu verändern.

## 6 Schlussfolgerung

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Erkenntnisse aus der Arbeit zusammengefasst, um die Forschungsfrage *«Wie werden die Pflegeeltern, Pflegekinder und Herkunftseltern in der Praxis über den gesamten Prozess eines Pflegeverhältnisses in der Pflegekinderhilfe partizipativ miteinbezogen?»* zu beantworten.

Weiter wird mit einem Fragekatalog exemplarisch aufgezeigt, welche praktischen Überlegungen zum Thema Partizipation beim Standortgespräch durch Fachpersonen gemacht werden sollten. Die Autorin und der Autor entschieden sich explizit für ein Beispiel des Standortgespräches, da die Ergebnisse der Forschung besonders Einfluss darauf nehmen und fassbar gemacht werden können. Zum Schluss wird ein Ausblick gewagt, indem noch zu erforschende Fragestellungen aufgeführt werden, welche diese Arbeit nicht beantworten.

### 6.1 Beantwortung der Forschungsfrage

Aus der Forschung geht hervor, dass Fachpersonen bestrebt und bemüht sind, Pflegekinder, Herkunftseltern und Pflegefamilien partizipieren zu lassen. Es zeigt sich, dass es ihnen auf der Ebene der Vorstufe der Partizipation in den meisten Fällen gelingt und auch häufig echte Partizipation aller Beteiligten ermöglicht wird. Dennoch zeigt sich über die gesamte Forschungsarbeit hinweg, dass die Partizipation der Beteiligten umkämpft ist. Die Partizipationsmöglichkeiten der Herkunftseltern konkurrierten dabei häufig mit denjenigen der Pflegekinder und der Pflegeeltern, was die Zustimmung aller Beteiligten erschwerte.

Weiter geht aus den Aussagen der Interviewten hervor, dass die Definition von Partizipation unterschiedlich ausgelegt wird. Der Diskurs auf Ebene der Fachpersonen scheint dabei stattzufinden, jedoch nicht gemeinsam mit den Pflegeeltern oder Herkunftseltern. Es bedarf einer Verinnerlichung der Partizipation durch die Umsetzung und regelmäßige Reflexion gemeinsam mit den Fachpersonen, Pflegeeltern und Herkunftseltern, losgelöst von der Bestrebung, möglichst korrekt die rechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Nicht nur das Umsetzen rechtlicher Bestimmungen kann Fachpersonen dazu motivieren, alle Beteiligten partizipieren zu lassen. Fachpersonen sind sich bewusst, dass ihre

Zusammenarbeit im Endeffekt erleichtert wird, wenn die Beteiligten in den Prozessen partizipieren dürfen. Hierbei scheint in der Praxis das Befriedigen des persönlichen Grundbedürfnisses gemäss Keupp (2006; zit. in Moser, 2010, S. 94) der Herkunftseltern nach Partizipation, hinter dem eigenen Nutzen der Fachpersonen zu liegen.

Zusammengefasst kann der Forschung entnommen werden, dass Partizipationsmöglichkeiten für Pflegekinder nicht nur Chancen, sondern auch Risiken mit sich bringen. Partizipation kann die Pflegekinder bereits durch eine Anhörung überfordern oder retraumatisieren. Es bedarf einer strukturierten und regelmässigen Reflexion der Fachpersonen und auch der Pflegeeltern, um geeignete Methoden für die Partizipation der Pflegekinder auszuarbeiten. Dabei ist es relevant, nicht nur, wie häufig in der Forschung genannt wurde, den Faktor Alter der Pflegekinder zu berücksichtigen, sondern auch, wie Wright et. al. (2010) festhalten, deren Lebensumstände und Entwicklung (S. 20).

Eine wesentliche Erkenntnis aus der Forschung stellt klar, dass den Herkunftseltern durchaus Plattformen und Gelegenheiten für Partizipation angeboten werden. Es zeigt sich jedoch, dass sie aus persönlichen Gründen häufig nicht in der Lage sind, diese Gelegenheiten zu ergreifen. Dabei stellt sich für Fachpersonen die herausfordernde Aufgabe, Herkunftseltern zur Partizipation zu befähigen. Es stellen sich dadurch Fragen nach geeigneten Settings, Plattformen und Partizipationsinhalten, welche die Herkunftseltern dazu verleiten zu partizipieren.

## 6.2 Bedeutung für die Praxis am Beispiel eines Standortgespräches

Standortgespräche sind gemäss Netzwerk IPK (2022) Gespräche, in denen aktuelle pflegekinderspezifische Themen besprochen werden. Dabei werden Ziele des Aufenthalts in den Pflegefamilien sowie auch der Verlauf evaluiert. Standortgespräche finden mindestens zweimal jährlich gemeinsam mit den Einweisenden, Herkunftseltern, Pflegeeltern und anderen Beteiligten, die eine fallführende Rolle übernehmen, statt. Je nach Alter nehmen auch die Pflegekinder daran teil (S. 5-13). Die SODK und die KOKES (2020) empfehlen, in den Standortgesprächen den Pflegekindern die Gelegenheit zu bieten, sich zu äussern. Gleichzeitig sei in den Gesprächen insbesondere auf die Pflegekinderzufriedenheit zu achten (S. 36).

Exemplarisch zeigen die Autorin und der Autor am Beispiel eines Standortgespräches auf, wie in der Praxis Partizipation der Beteiligten ermöglicht werden kann. Basierend auf den Forschungsergebnissen werden Fragestellungen ausgearbeitet, die für Fachpersonen relevant für das Standortgespräch sind. Diese Fragen dienen zur Vorbereitung und Nachbereitung der Gespräche.

### ***Settingspezifische Überlegungen***

- Wer partizipiert wie am Standortgespräch?
- Wer kann ein Standortgespräch einberufen?
- Wie häufig finden Standortgespräche statt?
- Wie gestalte ich den Entscheidungsfindungsprozess?
- Welche weiteren strukturellen Rahmenbedingungen können angepasst werden, um vermehrt Partizipationsmöglichkeiten für Akteur\*innen zu schaffen?

### ***Die Fachperson selbst betreffende Überlegungen***

- Welche Erfahrungen prägen mein Verständnis von Partizipation und welche Auswirkungen hat dies auf meine Arbeit?
- Welche Überlegungen leiten meine Bestrebungen, Akteur\*innen partizipieren zu lassen?

### ***Akteur\*innenspezifische Überlegungen***

- Weshalb möchten Akteur\*innen am Standortgespräch partizipieren?
- Über welche Rechte und Pflichten verfügen die Beteiligten?
- In welchen Bereichen liegen die Stärken und Ressourcen der Beteiligten?
- Wie gewährleiste ich, dass alle Beteiligten ihre Bedürfnisse und Anliegen einbringen können?
- Welcher Nutzen wird durch eingebrachte Anliegen für das Kindeswohl erwartet?
- Welche Partizipationsmöglichkeiten ergeben sich hinsichtlich der Lebenssituation und des Entwicklungsstandes des Pflegekindes?
- Welchen Nutzen oder welche Risiken bestehen für das Pflegekind durch die jeweilige Partizipationsmöglichkeit?



- Fördert die Partizipationsmöglichkeit des Pflegekindes die Pflegekinderzufriedenheit?
- Wie stelle ich in der Anhörung dem Pflegekind kindergerechte Fragen?
- Bin ich über die Perspektiven des Pflegekindes ausreichend informiert, damit ich mich adäquat dafür einsetzen kann?
- Inwiefern sind die Herkunftseltern auf psychischer, emotionaler, körperlicher und kognitiver Ebene in der Lage, an einem Standortgespräch zu partizipieren beziehungsweise welche Massnahmen müssen getroffen werden, damit sie dazu befähigt werden?
- Wie wird den Herkunftseltern Partizipation ermöglicht, ohne das Wohl des Kindes einzuschränken?

### 6.3 Ausblick

Aus der Datenerhebung und -auswertung wird ersichtlich, dass es weitere Themenfelder und Fragestellungen gibt, welche im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit eingeschränkt aufgegriffen wurden. Deshalb befasst sich dieses Kapitel mit weiterführenden Überlegungen, welche für zukünftige Forschungsarbeiten im Bereich der Partizipation in der Pflegekinderhilfe verwendet werden können.

Die Sichtweise der Herkunftseltern konnte in der Arbeit nicht ausreichend beleuchtet und dargelegt werden, da die Forschenden keine Interviewpartner\*innen finden konnten. Einerseits stellt sich die Frage nach persönlichen Erfahrungen ihrer Partizipationsmöglichkeiten in der Pflegekinderhilfe. Andererseits interessiert, inwiefern die Partizipationsmöglichkeiten den Lebensbedingungen der Herkunftseltern angepasst werden.

Weiter hat sich gezeigt, dass der Anspruch an eine Erziehungspartnerschaft fehlte und demnach auch keine Erziehungspartnerschaft gelebt wird. Dafür könnte es unterschiedliche Gründe geben. Dies könnte daran liegen, dass die Vorteile einer Erziehungspartnerschaft nicht gesehen werden oder Ressourcen, praktische und konkrete Handlungsempfehlungen sowie theoretisches Wissen fehlen. In einer weiteren Forschungsarbeit wäre spannend zu erfahren, was die Gründe dafür sind, wie eine Erziehungspartnerschaft in der Pflegekinderhilfe entsteht und wie sich eine gelebte Erziehungspartnerschaft in der Praxis auf das Handeln der Fachpersonen auswirkt.

Weiter ist den Forschungsergebnissen zu entnehmen, dass Partizipationsmöglichkeiten die Pflegekinder und auch Herkunftseltern überfordern oder sogar retraumatisieren können. Es stellen sich die Fragen, wie häufig dies aufgrund standardisierter Abläufe vorkommt, welche Faktoren im Gewährleisten der Partizipationsmöglichkeiten durch Fachpersonen bei den Beteiligten zur Überforderung oder Retraumatisierung führen und was präventiv dagegen unternommen werden muss.

Zudem zeigte sich in den Interviews mit den Fachpersonen, dass Zeit- und Ressourcenmangel häufig Gründe dafür darstellten, dass Beteiligte nicht partizipieren konnten. Ein Mangel ist insbesondere bei den Pflegefamilien zu erkennen, welcher als Kettenreaktion auch Zeitdruck auslösen kann. Für die Forschenden bleibt dabei die Frage offen, wie diese Ressourcen in der Pflegekinderhilfe für die Fachpersonen freigesetzt werden und wie insbesondere Pflegeeltern, bevor die Zeit drängt, für die Aufgabe gewonnen werden können.

Abschliessend ist es der Autorin und dem Autor ein Anliegen nochmals festzuhalten, dass Partizipationsmöglichkeiten individuell auf die Bedürfnisse und Lebenslagen der Akteur\*innen angepasst werden. Dabei zeigt sich, dass es kein allgemein gültiges Rezept für gelingende Partizipation gibt. Umso wichtiger ist es, dass Fachpersonen ihr Handeln und das Ermöglichen von Partizipation von Fall zu Fall neu reflektieren.

## 7 Quellenverzeichnis

- Arnold, Claudia, Huwiler, Kurt, Raulf, Barbara, Tanner, Hannes & Wicki, Tanja (2008). *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Rüegger.
- Berner, Seraina, Furrer, Barbara, Meierhofer, Karin, Nicolette Seiterle, Feurer, Andreas & Rauser, Gabriele (2020). *Forschungsbedarf im Pflegekinderbereich Schweiz, Analyse im Rahmen des Projekts Pflegekinder – Next Generation*. Palatin Stiftung.
- Blülle, Stefan (2013). Kinder und Jugendliche Platzieren – Ein Handlungsleitfaden für platzierungsbegleitende Fachpersonen. In Integras (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 10-42). Integras.
- Bombach, Clara & Wolf, Klaus (2020). Matching – Passungsherstellung und die Stabilität von Pflegeverhältnissen. In Thomas Gabriel & Renate Stohler (Hrsg.), *Abbrüche von Pflegeverhältnissen im Kindes- und Jugendalter, Perspektiven und Herausforderungen für die Soziale Arbeit* (S. 104-137). Beltz Juventa.
- Borg-Laufs, Michael (2012). *Die Befriedigung psychischer Grundbedürfnisse als Weg und Ziel der Kinder- und Jugendpsychotherapie*. [https://www.kinderpsychiater.org/fileadmin/downloads/forum/Weisse\\_Seiten\\_1-2012/Die%20Befriedigung%20psychischer%20Grundbed%C3%85rfnisse\\_1-12.pdf](https://www.kinderpsychiater.org/fileadmin/downloads/forum/Weisse_Seiten_1-2012/Die%20Befriedigung%20psychischer%20Grundbed%C3%85rfnisse_1-12.pdf)
- Brunner, Sabine (2016). Partizipation und Kindeswille. In Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinder, Aspekte und Perspektiven* (S. 125-139). Pflegekinder-Aktion Schweiz.
- Bundesamt für Sozialversicherung [BSV] (2022). *Kinderrechte*. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

- Der Bundesrat (2017). *Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kesr.html>
- Der Bundesrat (2021). *Zugang zur Information über die elterliche Sorge*. <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/66044.pdf>
- Eberitzsch, Stefan & Keller, Samuel (2019). *Wissenslandschaft Fremdplatzierung*. Eigenverlag. DOI: 10.21256/zhaw-4917
- Ebhardt, Julia Christine (2013). *Partizipation in der stationären und teilstationären Jugendhilfe*. <https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/211.pdf>
- Fachverband DAF Pflegekind (2022). *Qualitätsstandard Fachverband DAF Pflegekind. Institutionelle Pflegeplätze für Kinder und Jugendliche*. [https://fachste1.myhostpoint.ch/wp-content/uploads/2022/05/Qualitaetsstandard\\_Fachverband-DAF-Pflegekind.pdf](https://fachste1.myhostpoint.ch/wp-content/uploads/2022/05/Qualitaetsstandard_Fachverband-DAF-Pflegekind.pdf)
- Faltermeier, Josef (2019). *Eltern Pflegefamilie Heim. Partnerschaften zum Wohle des Kindes*. Beltz Juventa.
- Gabriel, Thomas (2013). Partizipation – sozialpädagogische Dimensionen. In Integras (Hrsg.), *Leitfaden Fremdplatzierung* (S. 133-139). Integras.
- Gassmann, Yvonne (2010). *Pflegeeltern und Ihre Pflegekinder. Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht*. Waxmann.
- Gassmann, Yvonne (2013). Diversität in der Pflegekinderhilfe. Untersuchungen zu Entwicklungsverläufen und zur strukturellen Vielfalt von Pflegeverhältnissen. In Edith Maud Piller & Stefan Schnurr (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, Forschung und Diskurse* (S. 129-161). Springer.
- Gassmann, Yvonne (2016). Zufriedene Pflegekinder. In Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinder, Aspekte und Perspektiven* (S. 79-110). Pflegekinder-Aktion Schweiz.

- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans (2016). Lebensweltorientierung. In Klaus Grunwald & Hans Thiersch (Hrsg.), *Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern* (S. 24-64). Belz Juventa.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans (2018). Lebensweltorientierung. In Gunther Grasshoff, Anna Renker & Wolfgang Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 303–315). Springer VS.
- Huwiler, Kurt, Raulf, Barbara & Tanner, Hannes (ohne Datum). *Pflegefamilien und Heimplatzierungen: Der Prozess der Hilfeplanung und seine Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien*. <https://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2017/03/Zusammenfassung-Forschungsergebnisse-nfp-52.pdf>
- Integras (2018). *Was tun Familienplatzierungsorganisationen?* <https://www.integras.ch/de/aktuelles/464-was-tun-fpo-interpellation>
- Integras (2021). *Prozessqualität zur Platzierung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien*. Integras.
- Kanton St. Gallen, Amt für Soziales (2014). *Leben mit Pflegekinder. Leitfaden für Pflegeeltern*. <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/gesundheit-soziales/soziales/integration/fl-und-va/Leitfaden%20Leben%20mit%20Pflegekindern.pdf>
- Kinderschutz Schweiz (ohne Datum). *Die UNO-Kinderrechtskonvention*. <https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention>
- Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 27. November 2017, 852.2
- Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) vom 06. Oktober 2021, 852.21
- Kindes- und Erwachsenenschutz (2021). <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/institutionen/kantonale-lokale-und-private-institutionen/kindes-und-erwachsenenschutz>

Kindsvertretung (ohne Datum). <https://kindsvertretung.ch/>

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] & Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2020). *Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Ausserfamiliären Unterbringung*. [https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/b216cfb7/b403/47b4/bbd2/78cf66599c55/2021.01.22\\_SODK\\_KOKES\\_Empf.\\_Unterbringung\\_d.pdf](https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/b216cfb7/b403/47b4/bbd2/78cf66599c55/2021.01.22_SODK_KOKES_Empf._Unterbringung_d.pdf)

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] (ohne Datum). *Portrait*. <https://www.sodk.ch/de/organisation/portrait/>

Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2014). *Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall*. [https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/15\\_gemeinsame\\_elterliche\\_Sorge\\_Empfehlungen\\_KOKES\\_d.pdf](https://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/15_gemeinsame_elterliche_Sorge_Empfehlungen_KOKES_d.pdf)

Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES] (2020). *Statuten*. [https://www.kokes.ch/application/files/2716/1667/2007/Statuten\\_KOKES\\_deutsch\\_08.09.2020.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/2716/1667/2007/Statuten_KOKES_deutsch_08.09.2020.pdf)

Kovive (2021). *Konzept für die Betreuung von Kindern in Pflegefamilien von Kovive*. [https://kovive.ch/files/Files/Dokumente/Betreuungsloesungen\\_diverse\\_Infos/Konzept\\_Pflegefamilien\\_Kovive\\_2021\\_03\\_31.pdf](https://kovive.ch/files/Files/Dokumente/Betreuungsloesungen_diverse_Infos/Konzept_Pflegefamilien_Kovive_2021_03_31.pdf)

Malter, Christoph & Nabert, Birgit (2015). Vorwort. In Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.), *Gelingende Pflegeverhältnisse* (S.5-9). <http://www.agsp.de/assets/applets/Gelingende%20Familienpflege%208-2015.pdf>

Mayer, Horst O. (2006). *Interview und schriftliche Befragung*. (2. Aufl.). Oldenbourg.

Mayer, Horst O. (2008). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung* (4. Überarb. Aufl.). Oldenbourg.

Mayer, Horst O. (2009). *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung* (5. überarb. Aufl.). Oldenbourg.

Mayring, Philipp (2016). *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (6. Aufl.). Beltz Juventa.

Merkens, Hans (2013). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In Uwe Flick, Ernst von Kardoff & Ines Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch* (10. Aufl., S. 286-299). Rowohlt Taschenbuchverlag.

Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991). *ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. Konzepte, Methoden, Analysen.*

[https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/2402/ssoar-1991-meuser\\_et\\_al-expertinneninterviews\\_-\\_vielfach\\_erprobt.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-1991-meuser\\_et\\_al-expertinneninterviews\\_-\\_vielfach\\_erprobt.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/2402/ssoar-1991-meuser_et_al-expertinneninterviews_-_vielfach_erprobt.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-1991-meuser_et_al-expertinneninterviews_-_vielfach_erprobt.pdf)

Moser, Cornelia & Neff, Petra (2019). *Möglichkeiten der Partizipation. Methoden, Erfahrungen und Empfehlungen.* Novatlantis GmbH.

Moser, Sonja (2010). *Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen.* VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Netzwerk IPK (2022). *Qualitätsstandard für institutionelle Pflegeplätze.* <https://pflegekindersg.ch/files/content/pdf/allgemein/2022-Q-StandardInstPfle-gepl%C3%A4tzeIPK-Netzwerk.pdf>

Pflegekinder – Next Generation (ohne Datum). *Hintergrund.* <https://pflegekinder-nextgeneration.ch/pflegefamilien-forschungsprojekt-schweiz-hintergrund/>

Pflege und Adoptivkinder Schweiz [PACH] (ohne Datum). *FAQ.* <https://pa-ch.ch/faq/>

Przyborski, Aglaja & Wohlrab-Sahr, Monika (2014). *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch.* Oldenbourg.

Quality4Children [Q4C] (ohne Datum). *Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa*. <https://static1.squarespace.com/static/5ecef0d6f143e416a099f606/t/5ed0593189d12f1ce6f01cd9/1590712629266/q4cstandards-deutschschweiz.pdf>

Reimer, Daniela (2021). Was Pflegekinder brauchen. *Sozial*, (15), 10-15.

Reimer, Daniela & Wolf, Klaus (ohne Datum). *Partizipation der Kinder als Qualitätskriterium der Pflegekinderhilfe*. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/pkh/reimer\\_wolf\\_partizipation.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkh/reimer_wolf_partizipation.pdf)

Scheu, Bringfriede & Autrata, Otger (2013) *Partizipation und Soziale Arbeit. Einflussnahme auf das subjektive Ganze*. Springer.

Schweighauser, Jonas (2016). Art. 299. In Thomas Sutter-Somm, Franz Hasenböhler & Christoph Leuenberger (Hrsg.) *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung* (3. Auflage). Schulthess.

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR] (2020). *Kinderrechte in der Schweiz*. <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/publikationen/umsetzung-art-12-krk-schweiz.html?zur=2>

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Schwenzer, Ingeborg & Cottier Michelle (2018). Art. 301. In Thomas Geiser & Christiana Fountoulakis (Hrsg.) *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB* (6. Aufl.). Helbing Lichtenhahn.

Seiterle, Nicolette (2018). *Schlussbericht Bestandesaufnahme Pflegekinder und Heimkinder Schweiz 2015–2017*. PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz.



Spitaler, Johanna (2018). *Das Rollenverständnis von Pflegeeltern und die Organisation von Pflegeverhältnissen im Ländervergleich Steiermark und Südtirol*, Masterarbeit. <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/download/pdf/2945950?originalFilename=true>

Spöhring, Walter (1995). *Methoden qualitativer Sozialforschung*. Teubner.

Stade, Peter (2019). Partizipation. In Alex Willener & Annina Friz (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik* (S. 50-67). interact.

Steiner, Barbara (2010). Neuer Ansatz in der Biografiearbeit mit Pflegekindern. Lücken in der Geschichte sind Lasten fürs Leben. *Curaviva*, 81 (6), 22–27.

Thiersch, Hans (2020). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit revisited. Grundlagen und Perspektiven*. Belz Juventa.

Tuor, Peter, Schnyder, Bernhard & Jungo, Alexandra (2015). § 39 Die Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen. In Peter Tuor, Bernhard Schnyder, Jörg Schmid & Alexandra Jungo (Hrsg.). *Das Schweizerische Zivilgesetzbuch* (14. Auflage). Schulthess.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 [UN-KRK] (SR 0.107)

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338)

Wissenslandschaft Fremdplatzierung [Wif.swiss] (ohne Datum). *Fremdplatzierung im Überblick*. <https://wif.swiss/prozesse/umsetzung-von-fremdplatzierungen-im-%C3%BCberblick>

Weber Khan, Christina & Hotz, Sandra (2019). *Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und*

*Jugendparlamente*. [https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/200902\\_Umsetzung\\_Art\\_12\\_KRK.pdf](https://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/2020/200902_Umsetzung_Art_12_KRK.pdf)

Wright, Michael T., von Unger, Hella & Block, Martina (2010) Partizipation der Zielgruppe in der Gesundheitsförderung und Prävention. In Michael T. Wright (Hrsg.), *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention* (S. 35-52). Hans Huber.

Zatti, Kathrin Barbara (2005). *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz, Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung*. <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/3541.pdf>

## Anhang A: Interviewleitfaden

Name, Vorname der/des Interviewten:

Geschlecht:

Funktion:

Interviewdauer:

### Einstieg

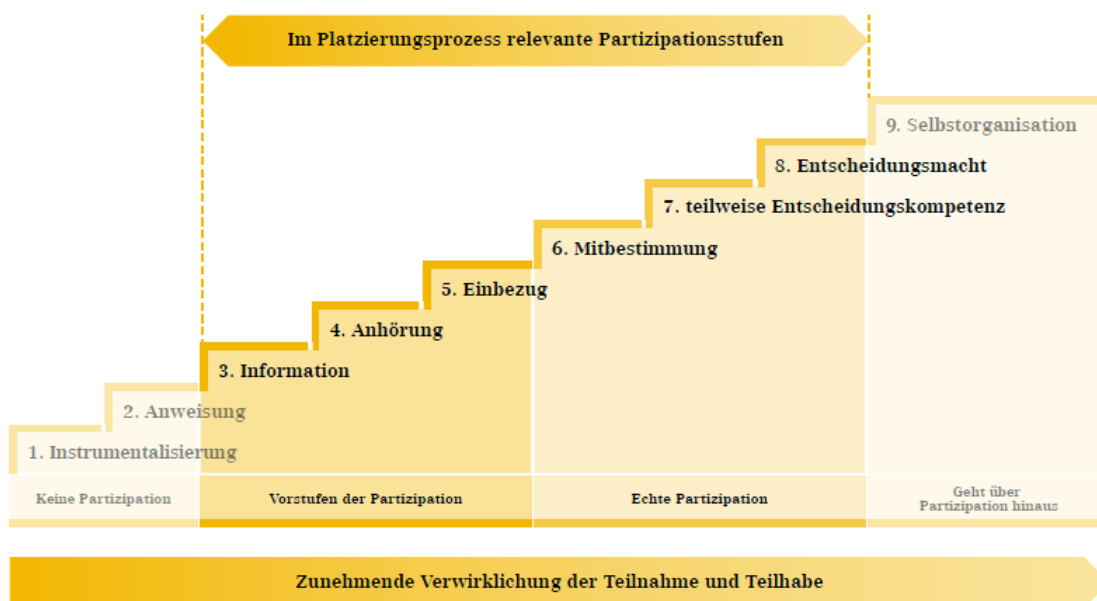
1. Dank aussprechen fürs Mitmachen
2. Thema und Ziel der Befragung kurz erläutern
3. Auf Audioaufnahme und Notizen aufmerksam machen
4. Anonymität, Datenschutz, Einverständnis ansprechen
5. Inhaltsüberblick: Input Partizipation + Interviewblöcke (Orientierung an Phasen)
6. ungefähre voraussichtliche Dauer erwähnen

## Input Partizipation

*Was verstehen wir unter Partizipation (nach SODK bzw. KOKES)*

*Zuerst wird mithilfe des Stufenmodells der Begriff Partizipation erklärt.*

Partizipation ist ein Fachbegriff. Als gewöhnliches Synonym kann der Begriff „mitwirken“ verwendet werden. Wie ausgeprägt jemand bei Entscheiden oder dergleichen mitwirken kann, ist einteilbar in Stufen. Dafür gibt es ein Stufenmodell. Grundsätzlich gilt, je höher die Stufe ist, desto mehr kann man mitwirken und desto höher ist die Selbstbestimmung. Wir konzentrieren uns auf die Vorstufen der Partizipation und die Echte Partizipation. Die Vorstufe beinhaltet die Information, die Anhörung und der Einbezug. Bei der echten Partizipation geht es darum, ob Mitbestimmung, teilweise Entscheidungskompetenzen oder die ganze Entscheidungsmacht auf die Beteiligten übertragen wird.



### **Input Phasen einer ausserfamiliären Platzierung:**

Die Fragen an die Interviewpartner\*innen orientieren sich an den Phasen einer ausserfamiliären Platzierung gem. „wif.swiss.ch“. Vor den Fragen zu den jeweiligen Phasen wird eine kurze Einleitung zu der Phase gemacht, in welcher die wichtigsten Aufgaben und

Geschehnisse erläutert werden. Die Einleitungen werden bei allen Interviewpartner\*innen gleich kommuniziert.

#### **Einleitung zu Fragen nach der Platzierungsphase:**

Wie bereits erwähnt orientieren wir uns bei dem Interview an gewissen Phasen, welche bei allen ausserfamiliären Platzierungen vorhanden sind. Dies wären die Platzierungsphase, die Aufnahmephase, die Aufenthaltsphase und die Austrittsphase.

Beginnen wir bei der Platzierungsphase, welche beim Behördenentscheid bzw. bei der Vereinbarung über die Platzierung beginnt, über die Errichtung einer Beistandschaft geht, die Präzisierung des Auftrages umfasst und schliesslich die Suche und den Entscheid über den Platzierungsort und die anschliessende Übergangsplanung beinhaltet.

#### **Einleitung zu Fragen nach der Aufnahmephase:**

Wenden wir uns nun der Aufnahmephase zu. Diese beinhaltet das Aufnahmegespräch, die Ausgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung und die Anpassungen aufgrund der ersten Erfahrungen bei der Pflegefamilie.

#### **Einleitung zu Fragen nach der Aufenthaltsphase:**

Befassen wir uns nun mit der Aufenthaltsphase. Die Aufenthaltsphase ist geprägt vom Alltag in der Pflegefamilie. Aber auch offizielle Termine wie beispielsweise das Standortgespräch oder Austauschmöglichkeiten mit der KESB, der Beistandschaft, den Pflegeeltern, der DAF oder den Erziehungsberechtigten finden darin statt.

#### **Einleitung zu Fragen nach der Austrittsphase:**

Am Ende der ausserfamiliären Platzierung steht die Austrittsphase. Dabei geht es darum, den Austritt auf der Beziehungsebene sowie aus der organisatorischen Ebene vorzubereiten und schlussendlich auch durchzuführen. Die Frage nach Anschlussperspektiven und Nachbetreuung muss geklärt sein. Teilweise bedarf es auch einem Entscheid durch die KESB oder die JStrB.

Bei den Fragen an die Pflegekinder, Pflegeeltern und Herkunftseltern gilt es, allgemein auf Themen wie Möglichkeiten der Vorstufen der Partizipation und Bedürfnisse, Wünsche oder Verbesserungen zu achten und allenfalls nachzufragen.

**Leitfaden Pflegekinder**

<b>Leitfragen</b>	<b>Themen zum Nachfragen</b>
Zu Beginn würde es uns interessieren, wie zufrieden Sie mit den Partizipationsmöglichkeiten über den gesamten Prozess der Platzierung sind?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung über Ihre Rechte &amp; Pflichten</li> <li>- Kenntnis über Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>- Gefühl des ernst genommen werdens</li> <li>- Methoden, die besonders in Erinnerung geblieben sind</li> </ul>
Wie beurteilen Sie Ihre Partizipationsmöglichkeiten in dieser Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behördenentscheid (KESB)</li> <li>- Auswahl der Beistandschaft</li> <li>- Präzisierung des Auftrages</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kriterien für Platzierungsort</li> <li>- Entscheid über den Platzierungsort</li> <li>- Übergang zum Betreuungsprozess</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden Ihnen in der Aufnahme-phase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> <li>- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens</li> </ul>
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten in der Aufenthaltsphase sagen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung durch Beistandschaft, z.B. Standortgespräch</li> <li>- Beteiligung durch Behörde, z.B. Aufsichtsgespräch</li> <li>- Beteiligung durch FPO</li> <li>- Weitere formale Prozesse</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kontakt zu Herkunftseltern</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Alltagsgestaltung → Themen</li><li>- Entwicklung der Eigenverantwortung</li></ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden Ihnen in der Austrittsphase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlussgespräch</li><li>- Entscheid durch KESB oder die JStrB</li><li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li><li>- Zeitpunkt des Austritts</li><li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li></ul>
Gibt es nun noch etwas, was Sie bis jetzt noch nicht gesagt haben, was Sie gerne noch ansprechen möchten?	

**Leitfaden Pflegeeltern**

<b>Leitfragen</b>	<b>Themen zum Nachfragen</b>
Zu Beginn würde es uns interessieren, wie zufrieden Sie mit Ihren Partizipationsmöglichkeiten über den gesamten Prozess der Platzierung sind?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung über Ihre Rechte &amp; Pflichten</li> <li>- Kenntnis über Ansprechpersonen und Zuständigkeiten</li> <li>- Gefühl des ernst genommen werdens</li> <li>- Methoden, die besonders in Erinnerung geblieben sind</li> </ul>
Wie beurteilen Sie Ihre Partizipationsmöglichkeiten in dieser Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übergang zum Betreuungsprozess</li> <li>- Ausreichende Informationen → Wissen über das Pflegekind</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Entscheid über die Aufnahme → freie Entscheidung</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden Ihnen in der Aufnahme-phase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> <li>- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten haben Sie dem Pflegekind in der Aufnahme-phase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Partizipationsbarrieren</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten haben Sie der Herkunftseltern in der Aufnahme-phase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alltagsgestaltung</li> <li>- Kontaktmöglichkeiten</li> </ul>
Was können Sie uns zu ihnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung durch Beistandschaft, z.B. Standortgespräch</li> <li>- Beteiligung durch FPO</li> </ul>



<p>Partizipationsmöglichkeiten in der Aufenthaltsphase sagen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Aufsichtsgespräch durch Behördenvertretende</li> <li>- Weitere formale Prozesse</li> <li>- Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)</li> </ul>
<p>Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten in der Aufenthaltsphase sagen, welche Sie dem Pflegekind ermöglicht haben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturelle Partizipationsmöglichkeiten (Familienrat)</li> <li>- Alltagsgestaltung → welche Themen</li> <li>- Entwicklung der Eigenverantwortung</li> <li>- Partizipationsbarrieren</li> </ul>
<p>Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten in der Aufenthaltsphase sagen, welche Sie den Herkunftseltern ermöglicht haben?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)</li> <li>- Kontaktmöglichkeiten</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden Ihnen in der Austrittsphase gewährt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussgespräch</li> <li>- Entscheid durch KESB oder die JStrB</li> <li>- Nachbetreuung</li> <li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten haben Sie dem Pflegekind in der Austrittsphase ermöglicht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitpunkt des Austritts</li> <li>- Nachbetreuung</li> </ul>
<p>Gibt es nun noch etwas, was Sie bis jetzt noch nicht gesagt haben, was Sie gerne noch ansprechen möchten?</p>	

**Leitfaden Herkunftseltern**

<b>Leitfragen</b>	<b>Themen zum Nachfragen</b>
Zu Beginn würde es uns interessieren, wie zufrieden Sie mit den Partizipationsmöglichkeiten über den gesamten Prozess der Platzierung sind?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung über Ihre Rechte &amp; Pflichten</li> <li>- Kenntnis über Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>- Gefühl des ernst genommen werdens</li> <li>- Methoden, die besonders in Erinnerung geblieben sind</li> </ul>
Wie beurteilen Sie Ihre Partizipationsmöglichkeiten in dieser Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behördenentscheid</li> <li>- Auswahl der Beistandschaft</li> <li>- Präzisierung des Auftrages</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kriterien für Platzierungsort</li> <li>- Entscheid über den Platzierungsort</li> <li>- Übergang zum Betreuungsprozess</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden Ihnen in der Aufnahme-phase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> <li>- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens</li> </ul>
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten in der Aufenthaltsphase sagen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung durch Beistandschaft, z.B. Standortgespräch</li> <li>- Beteiligung durch Behörde, z.B. Aufsichtsgespräch</li> <li>- Weitere formale Prozesse</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden Ihnen in der Austritts-phase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussgespräch</li> <li>- Entscheid durch KESB oder die JStrB</li> <li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li> <li>- Nachbetreuung</li> </ul>

Gibt es nun noch etwas, was Sie bis jetzt noch nicht gesagt haben, was Sie gerne noch ansprechen möchten?	
---	--

Bei den Interviews mit der KESB, Beistandschaft und DAF ist auf Themen wie allgemeine Möglichkeiten der Vorstufen der Partizipation sowie Partizipationsbarrieren und Verbesserungen zu achten und allenfalls nachzufragen.

**Leitfaden KESB (bzw. kantonale Stelle zuständig für Aufsicht, Kontrolle und Bewilligung)**

<b>Leitfragen</b>	<b>Themen zum Nachfragen</b>
Zu Beginn würde es uns interessieren, wie Sie die allgemeinen Partizipationsmöglichkeiten der verschiedenen Akteure Pflegekind, Pflegefamilie und Herkunftseltern beurteilen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegekind</li> <li>- Pflegeeltern</li> <li>- Herkunftseltern</li> <li>- Barrieren</li> <li>- Potential</li> <li>- Relevanz</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegekindern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behördenentscheid</li> <li>- Auswahl der Beistandschaft</li> <li>- Präzisierung des Auftrages</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kriterien für den Platzierungsort</li> <li>- Entscheid über den Platzierungsort</li> <li>- Aufklärung zu Rechten, Pflichten und Beschwerdemöglichkeiten</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Herkunftseltern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Behördenentscheid</li> <li>- Auswahl der Beistandschaft</li> <li>- Präzisierung des Auftrages</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kriterien für Platzierungsort</li> <li>- Entscheid für Platzierungsort</li> <li>- Aufklärung zu Rechten, Pflichten und Beschwerdemöglichkeiten</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den potenziellen Pflegeeltern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung zu Rechten, Pflichten und Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>- Erteilung der Bewilligung</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Informationen über das Pflegekind</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis über eigene Unterstützungsangebote</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegekindern in der Aufnahme phase?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> <li>- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Herkunftseltern in der Aufnahme phase?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> <li>- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegefamilien in der Aufnahme phase?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> <li>- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens</li> </ul>
<p>Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder in der Aufenthaltsphase sagen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen</li> <li>- Aufsichtsgespräch durch Behördenvertretende</li> <li>- Weitere formale Prozesse</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kontakt zu Herkunftseltern</li> <li>- Entwicklung der Eigenverantwortung</li> </ul>
<p>Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Herkunftseltern in der Aufenthaltsphase sagen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen</li> <li>- Aufsichtsgespräch durch Behördenvertretende</li> <li>- Weitere formale Prozesse</li> <li>- Kontakt zu Herkunftseltern</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)</li> </ul>

<p>Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Pflegeeltern in der Aufenthaltsphase sagen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen</li> <li>- Aufsichtsgespräch durch Behördenvertretende</li> <li>- Weitere formale Prozesse</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kontakt zu Herkunftseltern</li> <li>- Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Pflegekindern in der Austrittsphase gewährt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussgespräch</li> <li>- Entscheid durch KESB oder die JStrB</li> <li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li> <li>- Zeitpunkt des Austritts</li> <li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Herkunftseltern in der Austrittsphase gewährt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussgespräch</li> <li>- Entscheid durch KESB oder die JStrB</li> <li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li> <li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li> </ul>
<p>Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Pflegeeltern in der Austrittsphase gewährt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussgespräch</li> <li>- Entscheid durch KESB oder die JStrB</li> <li>- Zeitpunkt des Austritts</li> <li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li> <li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li> </ul>
<p>Gibt es nun noch etwas, was Sie bis jetzt noch nicht gesagt haben, was sie gerne noch ansprechen möchten?</p>	

**Leitfaden Beistandschaft**

<b>Leitfragen</b>	<b>Themen zum Nachfragen</b>
Zu Beginn würde es uns interessieren, wie Sie die allgemeinen Partizipationsmöglichkeiten der verschiedenen Akteure Pflegekind, Pflegefamilie und Herkunftseltern beurteilen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegekind</li> <li>- Pflegeeltern</li> <li>- Herkunftseltern</li> <li>- Barrieren</li> <li>- Potential</li> <li>- Relevanz</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegekindern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präzisierung des Auftrags</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kriterien für den Platzierungsort</li> <li>- Entscheid über den Platzierungsort</li> <li>- Übergang zum Betreuungsprozess</li> <li>- Aufklärung zu Rechten, Pflichten und Beschwerdemöglichkeiten</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Herkunftseltern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präzisierung des Auftrags</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Kriterien für den Platzierungsort</li> <li>- Entscheid über den Platzierungsort</li> <li>- Übergang zum Betreuungsprozess</li> <li>- Aufklärung zu Rechten, Pflichten und Beschwerdemöglichkeiten</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den potenziellen Pflegeeltern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung zu Rechten, Pflichten und Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>- Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Informationen über das Pflegekind</li> <li>- Kenntnis über Unterstützungsangebote</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> </ul>

Sie den Pflegekindern in der Aufnahmephase?	- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Herkunftseltern in der Aufnahmephase?	- Aufnahmegespräch - Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung - Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegefamilien in der Aufnahmephase?	- Aufnahmegespräch - Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung - Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder in der Aufenthaltsphase sagen?	- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen - Weitere formale Prozesse - Zeitliche Perspektive - Kontakt zu Herkunftseltern - Entwicklung der Eigenverantwortung
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Herkunftseltern in der Aufenthaltsphase sagen?	- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen - Weitere formale Prozesse - Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr - Kontakt zu Herkunftseltern - Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Pflegeeltern in der Aufenthaltsphase sagen?	- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen - Weitere formale Prozesse - Zeitliche Perspektive bzw. Bedingungen für Rückkehr - Kontakt zu Herkunftseltern - Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)



Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Pflegekindern in der Austrittsphase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlussgespräch</li><li>- Zeitpunkt des Austritts</li><li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li><li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li></ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Herkunftseltern in der Austrittsphase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlussgespräch</li><li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li><li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li></ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Pflegeeltern in der Austrittsphase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlussgespräch</li><li>- Zeitpunkt des Austritts</li><li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li><li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li></ul>
Gibt es nun noch etwas, was Sie bis jetzt noch nicht gesagt haben, was sie gerne noch ansprechen möchten?	

**Leitfaden DAF-Mitarbeitende**

<b>Leitfragen</b>	<b>Themen zum Nachfragen</b>
Zu Beginn würde es uns interessieren, wie Sie die allgemeinen Partizipationsmöglichkeiten der verschiedenen Akteure Pflegekind, Pflegefamilie und Herkunftseltern beurteilen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegekind</li> <li>- Pflegeeltern</li> <li>- Herkunftseltern</li> <li>- Barrieren</li> <li>- Potential</li> <li>- Relevanz</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegekindern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriterien für den Platzierungsort</li> <li>- Entscheid über den Platzierungsort</li> <li>- Übergang zum Betreuungsprozess</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Herkunftseltern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kriterien für den Platzierungsort</li> <li>- Entscheid über den Platzierungsort</li> <li>- Übergang zum Betreuungsprozess</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den potenziellen Pflegeeltern in der Platzierungsphase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufklärung zu Rechten, Pflichten und Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>- Zeitliche Perspektive und Bedingungen für Rückkehr</li> <li>- Wissen über das Pflegekind</li> <li>- Kenntnis über Unterstützungsangebote</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegekindern in der Aufnahmephase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> <li>- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens</li> </ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Herkunftseltern in der Aufnahmephase?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufnahmegespräch</li> <li>- Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung</li> </ul>

Sie den Herkunftseltern in der Aufnahme phase?	- Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens
Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegefamilien in der Aufnahme phase?	- Aufnahmegespräch - Mitgestaltung der Erziehungs- und Betreuungsplanung - Anpassungen aufgrund erster Eindrücke des Zusammenlebens
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Pflegekinder in der Aufenthaltsphase sagen?	- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen - Weitere formale Prozesse - Zeitliche Perspektive und Bedingungen für Rückkehr - Kontakt zu Herkunftseltern - Entwicklung der Eigenverantwortung
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Herkunftseltern in der Aufenthaltsphase sagen?	- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen - Weitere formale Prozesse - Zeitliche Perspektive und Bedingungen für Rückkehr - Kontakt zu Herkunftseltern - Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)
Was können Sie uns zu den Partizipationsmöglichkeiten der Pflegeeltern in der Aufenthaltsphase sagen?	- Standortgespräch → Auswertung der Ziele und Anpassungen - Weitere formale Prozesse - Zeitliche Perspektive und Bedingungen für Rückkehr - Kontakt zu Herkunftseltern - Beteiligung an der Erziehung (Verhältnis zu allen an der Erziehung beteiligten Personen)
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Pflegekindern in der Austrittsphase gewährt?	- Abschlussgespräch - Zeitpunkt des Austritts - Möglichkeit zur Nachbetreuung - Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses

Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Herkunftseltern in der Austrittsphase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlussgespräch</li><li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li><li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li></ul>
Welche Partizipationsmöglichkeiten wurden den Pflegeeltern in der Austrittsphase gewährt?	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlussgespräch</li><li>- Zeitpunkt des Austritts</li><li>- Möglichkeit zur Nachbetreuung</li><li>- Auswertung des gesamten Betreuungsprozesses</li></ul>
Gibt es nun noch etwas, was Sie bis jetzt noch nicht gesagt haben, was sie gerne noch ansprechen möchten?	

## Anhang B: Markierte Textstellen im Transkript

### Platzierungsphase

6 **I: Welche Partizipationsmöglichkeiten gewähren Sie den Pflegekindern in der Platzierungsphase?**  
7

8 **Eigentlich gar nicht. Er konnte zwar schwatzen wie ein Buch. Aber er war zu jung und auch zu überfordert, um etwas mitbestimmen zu können. Ich weiss auch nicht, wie viel ihm wirklich gesagt wurde. Also ich zweifle daran, dass man ihn über das geschehen wirklich informiert hatte.** Dies schliesse ich daraus, dass er alles abgelehnt hat. Man durfte ihm nicht mal die Hand geben geschweige denn sonst nahe geben. Ich glaube, er hat nicht ganz verstanden, was er jetzt hier bei uns sollte, weil er eben nicht informiert wurde. Aber eben er war noch sehr klein.

## Anhang C: Kodierung

Zeitliche Perspektive	Kontakt mit leiblichen Eltern	Austritt
<b>Pflegekind</b>		
PK1 Z 20 Es war mir immer klar, dass wenn ich 18 werde, das Pflegeverhältnis aufgelöst wird, also dass diese Fremdplatzierung eine längerfristige Sache ist. Aber konkret über das Ende des Pflegeverhältnisses hat man eigentlich nie gesprochen	PK1 Z 54 Ganz grundsätzlich hatte ich auch die Entscheidungsmacht, ob ich meine Leibliche Eltern sehen möchte oder nicht und ob ich Zeit mit Ihnen verbringen möchte. Ich musste meinen Pflegeeltern einfach sicher mitteilen, wo dass ich bin.	PK1 Z 92 Die KESB hat einfach vorgegeben als ich langsam Volljährig wurde, dass es eine offizielle und stabile Lösung geben musste
PK1 Z 23 Weiter		PK1 Z 94 Und ich